

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege  
und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

A. Zielsetzung

Mit dem neuen Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege, welches das Landesheimgesetz für Baden-Württemberg ersetzt, wird durch die Einbeziehung zweier grundlegender unterstützender Wohnformen der heimrechtliche Schutz über das heimmäßige Angebot hinaus auf den Übergangsbereich zwischen eigener Häuslichkeit und Heim auf ambulant betreute Wohngemeinschaften ausgedehnt. Die notwendige Anpassung des Landesverwaltungsgesetzes zur Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden regelt Artikel 2.

B. Wesentlicher Inhalt

Inhaltliche Schwerpunkte sind die Ermöglichung der neuen, heimrechtlich geschützten Wohnform mit eigenen Anforderungen und Rechtsfolgen, die Stärkung von Teilhabe und Selbstorganisation der Menschen in den Pflege- und Behinderteneinrichtungen und in der Gesellschaft sowie die Verbesserung der spezifischen, den Bewohnern zu gewährenden Informationsrechte.

C. Alternativen

Das Land könnte auf seine Gesetzgebungsinitiative verzichten; das bisher geltende Landesheimgesetz bliebe in Kraft. Die sich wandelnden Angebote zu alternativen unterstützenden Wohnformen gebieten jedoch eine Flexibilisierung heimrechtlichen Schutzes.

#### D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Es wurde eine Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung vorgenommen. Das Gesetz setzt Impulse zu mehr Teilhabe und Selbstbestimmung in unterstützenden Wohnformen. Ein steigender Bedarf für un- und angeleitete Kräfte ist zukünftig durch die Vorgaben dieses Gesetzes zu erwarten. Die Regelungen zur Konzentration auf einen Prüfbericht der Heimaufsichtsbehörden entlasten diese.

Zusätzliche Kosten für den administrativen Aufwand der unteren Heimaufsichtsbehörden (unteren Verwaltungsbehörden) sind im Ergebnis zu verneinen, ein beschränkter Vollzugsaufwand für Anbieter entspricht dem Normzweck.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 25. Februar 2014

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege Baden-Württemberg (WTPG) und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu  
erteilen:

## **Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

### Artikel 1

Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und  
Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG)

### INHALTSÜBERSICHT

#### Abschnitt 1:

Zweck des Gesetzes und Anwendungsbereich

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Stationäre Einrichtungen
- § 4 Ambulant betreute Wohngemeinschaften
- § 5 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für voll-  
jährige Menschen mit Unterstützungs- und Versor-  
gungsbedarf
- § 6 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für voll-  
jährige Menschen mit Behinderungen

#### Abschnitt 2:

Stärkung des Bewohnerschutzes,  
der Transparenz und Teilhabe

- § 7 Beratung
- § 8 Transparenzgebot
- § 9 Mitwirkung der Bewohner

#### Abschnitt 3:

Vorschriften für stationäre Einrichtungen

- § 10 Anforderungen an den Betrieb einer stationären  
Einrichtung
- § 11 Anzeigepflicht der stationären Einrichtung
- § 12 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der  
stationären Einrichtung

## Abschnitt 4:

Vorschriften für ambulant betreute  
Wohngemeinschaften

- § 13 Anforderungen an die ambulant betreute Wohn-  
gemeinschaft
- § 14 Anzeigepflicht der ambulant betreuten Wohn-  
gemeinschaft und der vollständig selbstverantwor-  
ten Wohngemeinschaft
- § 15 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der  
ambulant betreuten Wohngemeinschaft

## Abschnitt 5:

## Verbot der Leistungsannahme

- § 16 Verbot der Leistungsannahme in stationären Ein-  
richtungen und ambulant betreuten Wohngemein-  
schaften

## Abschnitt 6:

## Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

- § 17 Überprüfung der Qualität in stationären Einrichtungen
- § 18 Überprüfung der Qualität in ambulant betreuten  
Wohngemeinschaften
- § 19 Bekanntgabe des Prüfberichts
- § 20 Ordnungsrechtliche Maßnahmen
- § 21 Beratung bei Mängeln
- § 22 Anordnungen
- § 23 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung
- § 24 Untersagung
- § 25 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften
- § 26 Interessenkollision und Qualifikation

## Abschnitt 7:

Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten, Verordnungs-  
ermächtigung, Erprobungs- und Schlussregelungen

- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Zuständigkeiten und Durchführung dieses Gesetzes
- § 29 Rechtsverordnungen
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Erprobungsregelungen
- § 32 Anwendungs- und Auslegungsregelung
- § 33 Bestandsschutz

## Abschnitt 1

## Zweck des Gesetzes und Anwendungsbereich

## § 1

*Zweck des Gesetzes*

(1) Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Würde, die Privatheit, die Interessen und Bedürfnisse volljähriger Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder volljähriger Menschen mit Behinderungen als Bewohner stationärer Einrichtungen und ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes vor Beeinträchtigungen zu schützen,
2. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft sowie die Lebensqualität der Bewohner zu wahren und zu fördern,
3. die kulturelle Herkunft sowie religiöse, weltanschauliche und sexuelle Orientierung zu achten und geschlechtsspezifische Belange angemessen zu berücksichtigen,
4. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens sowie der Pflege und Betreuung zu sichern und eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen,
5. die Mitwirkung der Bewohner zu sichern und zu stärken,
6. die Beratung und Transparenz in Angelegenheiten der stationären Einrichtungen und der ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes zu fördern,
7. die Einhaltung der dem Träger von stationären Einrichtungen sowie die dem Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes obliegenden Pflichten zu sichern,
8. ein Sterben in Würde zu ermöglichen und
9. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele dienen auch der Sicherung und Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420).

(3) Die Selbständigkeit und die unternehmerische Eigenverantwortung der Träger und Anbieter in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleiben unberührt.

(4) Der staatlich zu gewährleistende Schutz volljähriger Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen in unterstützenden Wohnformen richtet sich nach dem Grad der strukturellen Abhängigkeit, der sich aus der individuellen Wohn-, Unterstützungs- und Pflegesituation der betroffenen Menschen ergibt.

## § 2

### *Anwendungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt für unterstützende Wohnformen. Hierzu zählen

1. stationäre Einrichtungen nach § 3,
2. ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach den §§ 4 und 5 und
3. ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen nach den §§ 4 und 6.

(2) Dieses Gesetz findet weiter Anwendung, wenn ein Träger oder Anbieter dies bei der zuständigen Behörde beantragt und die Behörde dem zustimmt. Art, Umfang und Dauer der Anwendung des Gesetzes werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(3) Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft ist vollständig selbstverantwortet, wenn dort nicht mehr als zwölf Personen gemeinschaftlich wohnen, die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung aller Bewohner gewährleistet ist und sie von Dritten, insbesondere einem Leistungsanbieter, strukturell unabhängig ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Bewohner

1. die Pflegedienste und Anbieter von sonstigen Unterstützungsleistungen sowie Art und Umfang der Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen frei wählen können,
2. die Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten können und dazu insbesondere ein Gremium zur gemeinsamen Regelung aller die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten errichten können,
3. das Hausrecht uneingeschränkt ausüben,
4. über die Aufnahme neuer Mitbewohner selbst entscheiden und
5. die Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit der Bewohner, die bei Aufnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt unter umfassender rechtlicher Betreuung stehen oder nicht mehr kommunikationsfähig sind oder für die eine umfassend bevollmächtigte Person handelt, durch eine konzeptionell festgelegte, tatsäch-

liche und kontinuierliche Einbindung der jeweiligen Betreuer oder der ihnen gleichgestellten Bevollmächtigten, der jeweiligen Angehörigen oder von ehrenamtlich engagierten Personen in die Alltagsgestaltung der Wohngemeinschaft gewährleistet ist.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für selbständig wirtschaftende und eigenständige Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne von § 41 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI).

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser im Sinne von § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887) in der jeweils geltenden Fassung, nicht für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie Heimsonderschulen und nicht für Freizeitheime für Menschen mit Behinderungen.

(6) Dieses Gesetz findet auf betreutes Wohnen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf keine Anwendung, wenn sie als Bewohner vertraglich lediglich dazu verpflichtet werden, allgemeine Unterstützungsleistungen (Grundleistungen) wie Notrufdienste, die bloße Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen von bestimmten Anbietern in Anspruch zu nehmen und die über diese allgemeinen Unterstützungsleistungen hinausgehenden sonstigen Pflege- und Betreuungsleistungen und deren Anbieter frei wählbar sind. Das Gesetz findet auf betreutes Wohnen für volljährige Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen keine Anwendung, wenn neben der Wohnraumüberlassung die Unterstützungsleistungen und Betreuungsleistungen frei wählbar sind, diese keine umfassende Versorgung darstellen und sie nicht mit der Wohnraumüberlassung vertraglich verbunden sind. Als Betreutes Wohnen im Sinne von Satz 2 gilt auch, wenn die Bewohner zur Unterstützung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung neben der Überlassung von Wohnraum und Grundleistungen lediglich zusätzlich verpflichtet werden, in untergeordnetem Umfang Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen und die Verbindung dieser Leistungen mit den Grundleistungen zur Umsetzung des konzeptionellen Ziels erforderlich ist.

(7) In Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne von § 35 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen einer stationären Einrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllen.

(8) Auf stationäre Einrichtungen oder Teile von stationären Einrichtungen, die der vorübergehenden Aufnahme dienen (Kurzeiteinrichtungen), sowie auf stationäre Hospize finden die §§ 9 und 16 Absatz 2 Nummer 3 und 4 und Absatz 3 und § 29 Nummer 5 keine Anwendung. Vorübergehend ist ein Zeitraum von bis zu



drei Monaten. Nehmen Kurzzeiteinrichtungen nach Satz 1 in der Regel mindestens neun Personen auf, findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher zu bestellen ist.

### § 3

#### *Stationäre Einrichtungen*

(1) Stationäre Einrichtungen sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie mit der Wohnraumüberlassung verpflichtend Pflege- und sonstige Unterstützungsleistungen mit umfassendem Versorgungscharakter zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

(2) Eine stationäre Einrichtung liegt auch vor, wenn die Wohnraumüberlassung und die Erbringung von Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen Gegenstand getrennter Verträge und die Verträge strukturell voneinander abhängig sind. Eine strukturelle Abhängigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die freie Wählbarkeit der Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen rechtlich oder tatsächlich eingeschränkt ist. Die freie Wählbarkeit der Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen ist dann eingeschränkt, wenn der Dienstleistungsanbieter mit dem Wohnraumanbieter rechtlich oder tatsächlich verbunden ist. Eine solche rechtliche oder tatsächliche Verbundenheit wird vermutet, wenn der Wohnraumanbieter und der Dienstleistungsanbieter oder ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter

1. personenidentisch sind,
2. gesellschafts- oder handelsrechtliche Verbindungen aufweisen oder
3. in einem Angehörigenverhältnis nach § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zueinanderstehen.

Die Vermutung ist widerlegt, wenn nachgewiesen wird, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen nicht eingeschränkt ist.

### § 4

#### *Ambulant betreute Wohngemeinschaften*

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, volljährigen Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach Absatz 2 oder mit Behinderungen nach Absatz 3 das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und gleichzeitig die Inanspruchnahme externer Pflege- und Unterstützungsleis-

tungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind von einem Anbieter verantwortet. Im Zweifel gilt derjenige als Anbieter, der die Leistung im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 1 sicherstellt.

(2) Ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Absatz 1 für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf liegen vor, wenn

1. sie baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig sind ohne Bestandteil einer stationären Einrichtung zu sein,
2. sie nach § 5 teilweise selbstverantwortet sind,
3. sich nicht mehr als zwei Wohngemeinschaften des gleichen Anbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
4. Pflege- und Betreuungsdienste Gaststatus und insbesondere keine Büroräume in der Wohngemeinschaft haben,
5. nicht mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen und
6. der Anbieter die Bewohner darüber in Kenntnis setzt, dass die Bewohner für solche Bereiche, die nach § 5 Absatz 1 ihrer Selbstverantwortung vorbehalten sein müssen oder können, im Bedarfsfall eigenverantwortlich sorgen müssen und der Anbieter weder eine Vollversorgung erbringt noch für den Bedarfsfall verpflichtend vorhält.

(3) Ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Absatz 1 für volljährige Menschen mit Behinderungen liegen vor, wenn

1. sie nach ihrer konzeptionellen Ausrichtung im besonderen Maße der Förderung von Selbständigkeit, Selbstverantwortung und Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft dienen,
2. sie baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig sind ohne Bestandteil einer stationären Einrichtung zu sein,
3. sie nach § 6 teilweise selbstverantwortet sind,
4. nicht mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen und
5. der Anbieter die Bewohner darüber in Kenntnis setzt, dass die Bewohner für solche Bereiche, die nach § 6 Absatz 1 ihrer Selbstverantwortung vorbehalten bleiben, im Bedarfsfall eigenverantwortlich sorgen müssen und der Anbieter weder eine Vollversorgung erbringt noch für den Bedarfsfall verpflichtend vorhält.

(4) Es finden die Regeln über eine stationäre Einrichtung Anwendung, wenn in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach Absatz 2 oder Absatz 3 mehr als acht Personen Aufnahme gefunden haben.

## § 5

*Ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf*

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach § 4 Absatz 2 sind teilweise selbstverantwortet, wenn aus den die unterstützende Versorgung kennzeichnenden Bereichen des Wohnens, der sozialen Betreuung, der Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung die Eigenverantwortung der Bewohner zumindest vollständig im Bereich der Pflege gewährleistet ist. Das ist der Fall, wenn alle Bewohner Anbieter, Art und Umfang zumindest der Pflegeleistungen frei wählen und die mit diesem Bereich zusammenhängende Alltagsgestaltung selbstbestimmt einrichten können.

(2) Zur Sicherung der Selbstverantwortung sollen die Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach Absatz 1 oder für den Fall, dass diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbständig regeln können, deren Betreuer ein Bewohnergremium zur gemeinsamen Regelung der die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten bestimmen und einrichten und die von diesem Gremium getroffenen Entscheidungen schriftlich niederlegen.

(3) Es wird vermutet, dass die Selbstverantwortung der Bewohner bei den ihrer Eigenverantwortung unterliegenden Bereichen gewahrt ist, wenn

1. eine schriftliche Dokumentation zu den von der Wohngemeinschaft selbstverantwortet getroffenen Entscheidungen und
2. bei Inanspruchnahme von Leistungen, die ihrer Eigenverantwortung vorbehalten sind, hierzu Privaturkunden über die von der Wohngemeinschaft als Auftragbergemeinschaft abgeschlossenen aktuell gültigen Verträge mit Dritten oder Privaturkunden über die von den jeweiligen betroffenen Bewohnern gesondert abgeschlossenen aktuell gültigen Verträge mit Dritten vorliegen.

(4) Die ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne von Absatz 1 bleibt auch dann teilweise selbstverantwortet, wenn die Bewohner vertraglich verpflichtet sind, von dem Anbieter auch allgemeine Unterstützungsleistungen wie Notrufdienste, die bloße Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) entgegenzunehmen.

(5) Sofern die Voraussetzungen der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach den Absätzen 1 bis 4 nicht vorliegen, finden die Regelungen über stationäre Einrichtungen Anwendung.

## § 6

*Ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen*

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen nach § 4 Absatz 3 sind teilweise selbstverantwortet, wenn sie Personen aufnehmen, die in der Lage sind, ihre Lebens- und Haushaltsführung gegebenenfalls unter Anleitung überwiegend selbstbestimmt zu gestalten oder solche Personen, deren Unterstützungs- und Versorgungsbedarf keine permanente persönliche Anwesenheit einer Betreuungskraft erfordert.

(2) Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen, für die ein Träger einer stationären Einrichtung die Leistungen wie ein Anbieter erbringt, gelten als teilweise selbstverantwortet im Sinne von Absatz 1, auch wenn sie organisatorisch und wirtschaftlich an eine zentrale Verwaltung angebunden sind und im Übrigen die Vorgaben nach Absatz 1 und § 4 Absatz 3 erfüllen.

(3) Zur Förderung und Sicherung der Selbstverantwortung sollen die Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach Absatz 1 oder Absatz 2 oder für den Fall, dass die Bewohner ihre Angelegenheiten nicht mehr selbständig regeln können, deren Betreuer ein Bewohnergremium zur gemeinsamen Regelung der die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten bestimmen und einrichten und die von diesem Gremium getroffenen Entscheidungen schriftlich niederlegen.

(4) Sofern die Voraussetzungen der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht vorliegen, finden die Regelungen über stationäre Einrichtungen Anwendung.

## Abschnitt 2

## Stärkung des Bewohnerschutzes, der Transparenz und Teilhabe

## § 7

*Beratung*

(1) Die zuständige Behörde informiert und berät

1. die Bewohner von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften, deren Betreuer, Angehörige, Beiräte, die Ersatzgremien sowie die Bewohnerfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
2. volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, volljährige Menschen mit Behinderungen, deren Betreuer, Angehörige und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an einer Beratung über stationäre Einrichtungen, ambulant betreute Wohnge-

meinschaften und die Rechte und Pflichten der Träger sowie der Anbieter und Bewohner haben sowie

3. auf Antrag Personen, Träger und Anbieter, die die Schaffung von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach diesem Gesetz anstreben oder solche betreiben, bei der Planung oder dem Betrieb derselben.

(2) Die zuständige Behörde nimmt die Beschwerden sowie Fragen zu Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes fortgeltenden Rechtsverordnungen und sonstigen in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsvorschriften entgegen, überprüft diese und wirkt im Rahmen der Beratung auf eine sachgerechte Lösung hin. Die ordnungsrechtlichen Maßnahmen nach den §§ 21 bis 24 bleiben davon unberührt.

## § 8

### *Transparenzgebot*

(1) Der Träger einer stationären Einrichtung und der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind verpflichtet,

1. ihre Leistungsangebote aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt, Umfang und Preis in geeigneter Weise für alle Interessierten zugänglich zu machen,
2. den Bewohnern auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zu gewähren und
3. die Bewohner schriftlich über Informations- und Beratungsmöglichkeiten und die zuständige Behörde zu informieren sowie auf Beschwerdestellen hinzuweisen.

(2) Der Träger einer stationären Einrichtung ist nach Ablauf einer Frist von vier Wochen beginnend mit der Bekanntgabe des Prüfberichts nach § 19 verpflichtet, den jeweils aktuellen Prüfbericht der zuständigen Behörde

1. an gut sichtbarer Stelle in seinen Büro- oder Geschäftsräumen auszuhängen oder auszulegen und
2. künftige Bewohner rechtzeitig vor Abschluss von Verträgen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) auf das Recht auf Aushändigung einer Kopie des aktuellen Prüfberichts hinzuweisen. Sofern die Aushändigung verlangt wird, ist eine Kopie des Prüfberichts zu übergeben.

Der Hinweis auf das Recht auf Aushändigung des Prüfberichts oder dessen Aushändigung nach Satz 1 Nummer 2 ist in geeigneter Form zu belegen. Der Träger einer stationären Einrichtung ist berechtigt, zusammen mit dem jeweils aktuellen Prüfbericht eine eigenständige Gegendarstellung zum Inhalt des Prüfberichts auszuhängen

oder auszulegen und künftigen Bewohnern auszuhändigen, wenn er nach seiner Würdigung der Sachlage zu einer anderen Bewertung als die zuständige Behörde gelangt. Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass der zum Aushang oder Aushändigung bestimmte Prüfbericht mit Ausnahme des Namens und der Anschrift des Trägers und der Leitung der stationären Einrichtung keine personenbezogenen Daten enthält. Für eine Gegendarstellung hat der Träger dies entsprechend Satz 5 sicherzustellen.

(3) Die zuständige Behörde kann über ihre Tätigkeit bei der Überprüfung der stationären Einrichtungen anonymisiert und in allgemeiner Form auf Landkreis- und Stadtkreisebene öffentlich berichten.

## § 9

### *Mitwirkung der Bewohner*

(1) Die Bewohner einer stationären Einrichtung wirken in Angelegenheiten des Betriebs ihrer stationären Einrichtung durch einen Bewohnerbeirat mit, der bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen kann. Zusätzlich soll in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Leitung und den Bewohnerbeirat bei seiner Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Die Mitglieder des Bewohnerbeirats, des Angehörigen- und Betreuerbeirats sowie die sonstigen beratenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohner, der Angehörigen und Betreuer sowie der Mitglieder von Bewohnerbeiräten und Angehörigen- und Betreuerbeiräten über die Ausgestaltung der Mitwirkung.

(3) Für die Zeit, in der ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben zunächst durch ein Fürsprechergremium, das die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleisten kann, wahrgenommen. Kann auch ein solches Fürsprechergremium nicht gebildet werden, so werden Bewohnerfürsprecher im Benehmen mit der Leitung der stationären Einrichtungen von der zuständigen Behörde bestimmt. Ihre Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

## Abschnitt 3

## Vorschriften für stationäre Einrichtungen

## § 10

*Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung*

- (1) Die stationäre Einrichtung muss im erforderlichen Umfang über qualifizierte Leitungsfunktionen verfügen.
- (2) Eine stationäre Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung
  1. ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbringen,
  2. die Würde, die Privatheit, die Interessen und Bedürfnisse volljähriger Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen als Bewohner vor Beeinträchtigungen schützen,
  3. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft sowie die Lebensqualität der Bewohner wahren und fördern,
  4. die kulturelle Herkunft sowie religiöse, weltanschauliche und sexuelle Orientierung achten und geschlechtsspezifische Belange angemessen berücksichtigen,
  5. eine angemessene Qualität der Betreuung und der Verpflegung der Bewohner in der stationären Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise sichern sowie zu einer angemessenen ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung beitragen,
  6. bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten und die Pflege entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse erbringen,
  7. bei Menschen mit Behinderungen die Eingliederung in die Gesellschaft fördern, insbesondere sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung und im Bedarfsfall die pflegerische Betreuung gewährleisten,
  8. eine angemessene Qualität des Wohnens und der hauswirtschaftlichen Versorgung erbringen,
  9. den Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,
  10. sicherstellen, dass für pflegebedürftige Bewohner Pflegeplanungen sowie für Menschen mit Behinderungen Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,

11. einen ausreichenden Schutz der Bewohner vor Infektionen gewährleisten und sicherstellen, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,
  12. sicherstellen, dass Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt werden und die in der Pflege tätigen Beschäftigten mindestens einmal im Jahr über den sachgemäßen Umgang mit Arzneimitteln beraten sowie die mit dem Umgang von Medizinprodukten betrauten Beschäftigten entsprechend eingewiesen werden und
  13. sicherstellen, dass die Regelungen der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Rechtsverordnungen eingehalten werden.
- (3) Eine stationäre Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Träger
1. die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb einer stationären Einrichtung besitzt; von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist auszugehen, wenn eine Vereinbarung über die Versorgung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder eine Vereinbarung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorliegt und vom Träger die vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen erbracht werden; der Vorlage einer Vereinbarung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch steht es gleich, wenn der Träger der stationären Einrichtung durch eine schriftliche Bestätigung des Leistungsträgers nachweist, dass der Abschluss einer solchen Vereinbarung in Aussicht gestellt wird,
  2. die vertraglichen Leistungen erbringt,
  3. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
  4. sicherstellt, dass unterstützende, insbesondere pflegende und sozial betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden; hierbei muss mindestens ein Beschäftigter, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens 50 Prozent der Beschäftigten eine Fachkraft sein; in einer stationären Einrichtung mit pflegebedürftigen Bewohnern muss ständig eine Fachkraft anwesend sein. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohner erforderlich oder ausreichend ist; näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 29,
  5. ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betreibt und
  6. die Würde und Selbstbestimmung der Bewohner im Sterben wahrt.



## § 11

*Anzeigepflicht der stationären Einrichtung*

(1) Wer den Betrieb einer stationären Einrichtung aufnehmen will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 10 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende weitere Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und der stationären Einrichtung,
3. die Nutzungsart der stationären Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. die Konzeption der stationären Einrichtung einschließlich der allgemeinen Leistungsbeschreibung mit dem vorgesehenen Leistungsangebot,
5. die vorgesehene Zahl der Stellen der Beschäftigten,
6. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der stationären Einrichtung; bei Pflegeeinrichtungen auch der als Pflegedienstleitung verantwortlichen Pflegefachkraft; bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen auch, sofern vorhanden, der Fachbereichsleitung,
7. bei Pflegeeinrichtungen den Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und eine Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag oder eine solche Pflegesatzvereinbarung angestrebt wird,
8. bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
9. die Einzelvereinbarungen aufgrund § 39 a SGB V oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
10. ein Muster der mit den Bewohnern geschlossenen oder abzuschließenden Verträge,
11. Unterlagen zur Qualifizierung der rechtlichen Verhältnisse oder Rechtsform der Einrichtung und des Trägers, insbesondere geeignete Auszüge aus Satzungen, Gesellschaftsverträgen sowie aus dem Handels- oder Vereinsregister und
12. sofern vorhanden die Hausordnung der stationären Einrichtung.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind, insbesondere die Namen und die berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte. Stehen die

Leitung, die Pflegedienstleitung oder Fachbereichsleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung, nachzuholen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich anzuzeigen,

1. Änderungen, die Angaben nach Absatz 1 Satz 3 betreffen,
2. eine drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Trägers sowie ein gegen das Vermögen des Trägers beantragtes oder eröffnetes Insolvenzverfahren und
3. eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs; mit der Anzeige sind die Unterkunft und Betreuung der Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnern nachzuweisen.

## § 12

### *Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der stationären Einrichtung*

(1) Der Träger einer stationären Einrichtung hat zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb der stationären Einrichtung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu dokumentieren. Insbesondere muss ersichtlich werden:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der stationären Einrichtung,
2. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, die Zahl und Größe sowie die Belegung der Wohnräume,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der stationären Einrichtung ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnern die Pflegestufe,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Beschäftigten über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten,

6. die Pflegeplanung und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohner,
7. für Bewohner von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
9. der geeignete Nachweis über den rechtzeitig vor Vertragsschluss erteilten Hinweis auf das Recht auf Aushändigung einer Kopie des Prüfberichts oder dessen Aushändigung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
10. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen und
11. die für die Bewohner verwalteten Gelder oder Wertgegenstände.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 können auf Datenträgern gespeichert werden. Betreibt der Träger mehr als eine stationäre Einrichtung, sind für jede stationäre Einrichtung gesonderte Aufzeichnungen zu machen. Dem Träger bleibt es vorbehalten, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation durch Vorlage der im Rahmen der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751, 2754), in der jeweils geltenden Fassung geforderten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen von Absatz 1 verwendet werden.

(3) Der Träger hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und auch solche auf Datenträgern nach Absatz 2 Satz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb einer stationären Einrichtung für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen, Unterlagen oder Belege entstanden sind. Die Aufzeichnungen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

#### Abschnitt 4

#### Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften

#### § 13

##### *Anforderungen an die ambulant betreute Wohngemeinschaft*

- (1) Die ambulant betreute Wohngemeinschaft muss unter der verantwortlichen Leitung eines Anbieters stehen.

(2) Der Anbieter hat sicherzustellen, dass

1. die von ihm übernommenen vertraglichen Leistungen erbracht werden,
2. die von ihm verpflichtend abzunehmenden Leistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen,
3. die Qualität des Wohnens angemessen ist; als angemessene Qualität gilt, wenn zumindest für jeweils vier Personen in der Wohnung ein Waschtisch, eine Dusche und ein WC verfügbar sind und die Grundfläche der Wohnung einschließlich der Küche, des Sanitärbereichs, des Flurs, der Vorräume und Abstellflächen (ohne Kellerräume) für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner eine Fläche von 25 m<sup>2</sup> aufweist und
4. die persönliche und fachliche Eignung der von ihm eingesetzten Beschäftigten für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht.

(3) Der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft hat neben den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 sicherzustellen, dass

1. im erforderlichen Umfang eine Präsenzkraft täglich anwesend ist; erforderlich ist für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 5 in der Regel eine Präsenz von 24 Stunden täglich und für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 6 in der Regel eine Präsenz von zwölf Stunden täglich; sowie
2. in der Regel eine Rufbereitschaft außerhalb der Präsenzzeiten nach Nummer 1 besteht.

(4) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 6, die konzeptionell auf Menschen mit psychischen Erkrankungen ausgerichtet sind, kann von den Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 abgewichen werden.

#### § 14

##### *Anzeigepflicht der ambulant betreuten Wohngemeinschaft und der vollständig selbst- verantworteten Wohngemeinschaft*

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 und 3 sowie vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 2 Absatz 3 sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist verpflichtet, spätestens drei Monate vor der Leistungsaufnahme den beabsichtigten Beginn seiner unternehmerischen Tätigkeit anzuzeigen. Die Bewohner oder die Initiatoren einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft sind verpflichtet, das gemeinsame Wohnen spätestens vier Wochen nach Aufnahme der gemeinschaftlichen Lebens- und Haushaltsführung anzuzeigen.

(2) Die Anzeige für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft muss unter Bezeichnung eines konkreten Stichtags folgende Angaben enthalten:

1. den Zeitpunkt, in welchem begonnen wird, die Leistungen zu erbringen,
2. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform des Anbieters der ambulant betreuten Wohngemeinschaft,
3. den Standort und die Anschrift der ambulant betreuten Wohngemeinschaft,
4. den Namen und die Anschrift der Präsenzkkräfte nach § 13 Absatz 3 Nummer 1,
5. die Anzahl der Bewohner, für welche ein Vertrag mit dem Anbieter besteht oder ein solcher Abschluss mit dem Anbieter zum Stichtag voraussichtlich zu Stande kommen soll,
6. das Leistungsangebot der ambulant betreuten Wohngemeinschaft aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie die Darstellung des Konzepts der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen nach § 6 und
7. ein Muster des zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner und dem Anbieter abzuschließenden Vertrags.

(3) Der zuständigen Behörde sind vom Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft unverzüglich anzuzeigen,

1. Änderungen, die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 7 betreffen,
2. eine drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Anbieters sowie ein gegen das Vermögen des Anbieters beantragtes oder eröffnetes Insolvenzverfahren und
3. wenn er für die Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf Leistungen der Pflege erbringt.

(4) Änderungen, die Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 betreffen, sind halbjährlich anzuzeigen.

(5) Die Anzeige für eine vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft muss eine Beschreibung der nach § 2 Absatz 3 Nummer 5 erforderlichen Konzeption enthalten.

## § 15

### *Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der ambulant betreuten Wohngemeinschaft*

(1) Der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft hat zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an eine ambulant betreute Wohngemeinschaft Aufzeichnungen nach den Grundsätzen einer ordnungs-

gemäßen Buch- und Aktenführung über deren Geschäftsbetrieb zu machen und hierzu geeignete Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen, Unterlagen oder Belege entstanden sind. Die Aufzeichnungen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 können auf Datenträgern gespeichert werden.

#### Abschnitt 5

#### Verbot der Leistungsannahme

#### § 16

##### *Verbot der Leistungsannahme in stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften*

(1) Dem Träger einer stationären Einrichtung und dem Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in stationären Einrichtungen oder ambulant betreuten Wohngemeinschaften Geldleistungen oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte oder zu vereinbarende Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die mit der Bewohnerin oder dem Bewohner vertraglich vereinbarten Leistungen des Trägers oder Anbieters abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Geldleistungen oder geldwerte Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der stationären Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der stationären Einrichtung versprochen oder gewährt werden oder
4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag geleistet werden und diese Sicherheiten das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen. Auf Verlangen der Bewohnerin oder des Bewohners können diese Sicherheiten auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden. Dies gilt nur für Verträge, auf die das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz keine Anwendung findet.

(3) Leistungen im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt ver-

rechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Der Leitung, den Beschäftigten der stationären Einrichtung und den Beschäftigten des Anbieters einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben der vom Träger oder Anbieter erbrachten Vergütung Geldleistungen oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

## Abschnitt 6

### Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

#### § 17

##### *Überprüfung der Qualität in stationären Einrichtungen*

(1) Die stationären Einrichtungen werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) überwacht. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie können jederzeit stattfinden, wobei Prüfungen zur Nachtzeit nur zulässig sind, wenn und soweit das Prüfungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.

(2) Die stationären Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen oder nach § 30 weiter geltenden Rechtsverordnungen erfüllen. Der Träger, die Leitung, die Pflegedienstleitung und Fachbereichsleitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen. Der Träger ist verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren Anforderung hin Ablichtungen der Geschäftsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeich-

nungen, sonstige Unterlagen und Belege nach § 12 hat der Träger am Ort der stationären Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten. Für Unterlagen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

(3) Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen für den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

(4) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung der stationären Einrichtung beauftragten Personen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt,

1. die für die stationäre Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Überprüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen, sonstigen Unterlagen und Belege nach § 12 der auskunftspflichtigen Person in der jeweiligen stationären Einrichtung zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnern sowie dem Bewohnerbeirat, dem Ersatzgremium oder den Bewohnerfürsprechern sowie mit dem Angehörigen- und Betreuerbeirat in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen und
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger und die Leitung der stationären Einrichtung haben diese Maßnahmen zu dulden. Die zuständige Behörde soll zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten der Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen, durch die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen jederzeit betreten werden. Die auskunftspflichtige Person und die Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Die zuständige Behörde nimmt für jede stationäre Einrichtung in einem Kalenderjahr grundsätzlich mindestens eine Regelprüfung vor. Im Ausnahmefall kann die Regelprüfung bis zu sechs Monate verschoben werden.



(7) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 11 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der stationären Einrichtung.

(8) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 4, 6 und 7 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung eine stationäre Einrichtung im Sinne von § 3 ist.

(9) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 8 haben keine aufschiebende Wirkung.

(10) Findet eine Prüfung ausnahmsweise angemeldet statt, so können die Träger die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Landesverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise hinzuziehen.

(11) Die auskunftspflichtige Person nach Absatz 2 Satz 2, die nicht Beteiligte des Verfahrens ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.

## § 18

### *Überprüfung der Qualität in ambulant betreuten Wohngemeinschaften*

(1) Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) überprüft. Die Überprüfung erfolgt daraufhin, ob die ambulant betreuten Wohngemeinschaften die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllen. Die zuständige Behörde nimmt für jede ambulant betreute Wohngemeinschaft in einem Kalenderjahr grundsätzlich eine Regelprüfung vor. Nach Ablauf von drei Jahren seit Leistungsaufnahme durch den Anbieter erfolgen keine Regelprüfungen mehr. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie können jederzeit stattfinden, wobei Prüfungen zur Nachtzeit nur zulässig sind, wenn und soweit das Prüfungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.

(2) Eine Überprüfung der von den Bewohnern selbstverantworteten Bereiche findet nicht statt.

(3) Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen an eine ambulant betreute Wohngemeinschaft durch den Anbieter erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

(4) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft beauftragten Personen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt,

1. die von der ambulant betreuten Wohngemeinschaft genutzten Grundstücke und Gemeinschaftsräume zu betreten; die anderen dem Hausrecht der Bewohner unterliegenden und der privaten Nutzung zugewiesenen Räume nur mit deren Zustimmung,
2. Überprüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Unterlagen, Belege und sonstige Aufzeichnungen des Anbieters nach § 15 einzusehen und Abschriften und Ablichtungen im zur Prüfung erforderlichen Umfang auf Kosten des Anbieters anzufertigen,
4. sich mit den Bewohnern sowie mit den Präsenzkraften in Verbindung zu setzen,
5. bei Bewohnern mit deren Zustimmung den körperlichen Zustand in Augenschein zu nehmen und
6. die durch den Anbieter zur Erfüllung seiner Leistungspflichten eingesetzten Personen zu befragen.

Der Anbieter hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf deren Verlangen am Ort der Überprüfung unentgeltlich zu erteilen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen und deren privaten Nutzung zugewiesen sind, durch die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen jederzeit betreten werden. Der Anbieter, die durch ihn zur Erfüllung seiner Leistungspflichten eingesetzten Personen und die Bewohner haben die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 zu dulden. § 17 Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) wird insoweit durch die Sätze 1 und 3 eingeschränkt.

(5) Die Prüfung und Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 Satz 1, 2 und 4 sind auch zu der Feststellung zulässig, ob es sich um eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach den §§ 4 bis 6 oder um eine stationäre Einrichtung nach § 3 handelt.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Für die auskunftspflichtige Person nach Absatz 4 Satz 2, die nicht Beteiligte des Verfahrens ist, gilt § 17 Absatz 11 entsprechend.

## § 19

### *Bekanntgabe des Prüfberichts*

Die zuständige Behörde erstellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung nach § 17 oder § 18 einen Prüfbericht. Er ist dem Träger der stationären Einrichtung und deren Einrichtungsleitung oder dem Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft schriftlich bekannt zu geben.

## § 20

*Ordnungsrechtliche Maßnahmen*

Hat die Prüfung ergeben, dass die stationäre Einrichtung oder die ambulant betreute Wohngemeinschaft den Anforderungen nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Rechtsverordnungen nicht entspricht (Mängel), ist die zuständige Behörde verpflichtet, Maßnahmen nach den §§ 21 bis 24 zu ergreifen.

## § 21

*Beratung bei Mängeln*

(1) Sind bei einer Überprüfung in einer stationären Einrichtung oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger oder den Anbieter über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige nach § 11 Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 vor der Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung oder vor Aufnahme der Leistungserbringung in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft Mängel festgestellt werden.

(2) Ist den Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung der mit dem Träger oder Anbieter abgeschlossenen Verträge nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

## § 22

*Anordnungen*

(1) Der Träger oder der Anbieter ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die zuständige Behörde kann hierzu gegenüber dem Träger oder dem Anbieter Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohner oder zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger oder dem Anbieter gegenüber den Bewohnern obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige nach § 11 Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 vor Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung oder Leistungserbringung in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft festgestellt werden.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind soweit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII auszugestalten. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Absatz 3 SGB XII zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen

nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Träger der stationären Einrichtung auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. Die Vorschriften nach § 17 Absatz 9 und § 18 Absatz 6 gelten entsprechend.

(3) Wenn Anordnungen gegenüber der stationären Einrichtung eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegekassen und Trägern der Sozialhilfe anzustreben. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

### § 23

#### *Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung*

(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger einer stationären Einrichtung die weitere Beschäftigung der Leitung oder einer oder eines Beschäftigten ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Betrifft die Untersagung die Leitung, so ist dem Träger aufzugeben, eine neue geeignete Leitung innerhalb einer angemessenen Frist einzusetzen. Satz 1 gilt für ambulant betreute Wohngemeinschaften für die vom Anbieter zur Erfüllung seiner Leistungspflichten eingesetzten Beschäftigten entsprechend.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der stationären Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach den §§ 17, 21 und 22 nicht ausreichen. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung der stationären Einrichtung bestimmt; spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

### § 24

#### *Untersagung*

(1) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer stationären Einrichtung zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 10 nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 22 und 23 nicht ausreichen.

(2) Die zuständige Behörde hat in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft die Leistungserbringung des Anbieters über die von ihm übernommenen Leistungsteile zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 13 nicht

erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 22 und 23 nicht ausreichen.

(3) Der Betrieb einer stationären Einrichtung oder die Leistungserbringung des Anbieters in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft über die von ihm übernommenen Leistungsteile kann untersagt werden, wenn der Träger oder der Anbieter

1. die Anzeige nach § 11 oder § 14 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 22 Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach § 23 ergangenen Verbot beschäftigt oder
4. gegen § 16 Absatz 1 und 3 oder der Träger gegen eine Rechtsverordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 5 verstößt.

(4) Vor Aufnahme des Betriebs einer stationären Einrichtung oder vor Aufnahme der Leistungserbringung in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist eine Untersagung des Betriebs oder der Leistungserbringung der vom Anbieter übernommenen Bereiche nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1, 2 oder 3 die Anzeigepflicht nach § 11 Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 bereits besteht. Kann der Untersagungsgrund noch vor Aufnahme des Betriebs oder der Leistungserbringung beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme oder Leistungserbringung zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind, unwirksam.

## § 25

### *Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften*

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in stationären Einrichtungen und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überprüfung sind die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), dem Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V. und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit sollen die in Satz 1 genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit und Termine koordinieren

sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln anstreben. Der MDK, der Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V., die Landesverbände der Pflegekassen und das Sozialministerium treffen eine Vereinbarung über die Form der Zusammenarbeit, insbesondere über die Durchführung gemeinsamer Prüfungen und den Möglichkeiten einer Abstimmung bei der Bewertung von Sachverhalten. Darin können auch Modellvorhaben vereinbart werden, die darauf zielen, abgestimmte Vorgehensweisen bei der Prüfung der Qualität von stationären Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz zu erarbeiten. Die Verantwortung der zuständigen Behörde für die nach diesem Gesetz zu prüfenden Gegenstände darf durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt werden.

(2) Zur Verwirklichung der engen Zusammenarbeit ist die zur Ausführung nach diesem Gesetz zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die für die Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überprüfung gewonnenen Erkenntnisse an die Pflegekassen, deren Landesverbände und an den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., den MDK, den Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. und an die zuständigen Träger der Sozialhilfe weiterzugeben. Personenbezogene Daten sind vor der Datenübertragung zu anonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen, deren Landesverbände und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., den MDK, den Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Die Bewohner können verlangen, über die nach Satz 1 übermittelten Daten unterrichtet zu werden.

(4) Zur Durchführung des Absatzes 1 werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

(5) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 4 arbeiten mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.

## § 26

*Interessenkollision und Qualifikation*

(1) Die zuständige Behörde soll sicherstellen, dass es bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht zu einer Interessenkollision kommt.

(2) Die zuständige Behörde soll nur Personen betrauen, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

## Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten, Verordnungsmächtigung, Erprobungs- und Schlussregelungen

## § 27

*Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder § 14 Absatz 1 und 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine stationäre Einrichtung oder ambulant betreute Wohngemeinschaft betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 24 Absatz 1, 2 oder 3 untersagt worden ist, oder
3. entgegen § 16 Absatz 1 sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt oder einer nach § 29 Satz 1 Nummer 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 1 bis 4 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,
2. den weitergeltenden Verordnungen zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf § 21 des Heimgesetzes oder § 17 des Landesheimgesetzes vom 10. Juni 2008 (S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (S. 65, 70) verweisen,
3. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Prüfbericht nicht aushängt oder auslegt, oder entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 den Hinweis auf das Recht auf Aushändigung einer Kopie des Prüfberichts nicht rechtzeitig erteilt oder auf Verlangen die Kopie des Prüfberichts nicht aushändigt,

4. entgegen § 11 Absatz 3 oder § 14 Absatz 3, 4 und 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 1 sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
6. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 oder § 18 Absatz 4 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 17 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 oder § 18 Absatz 4 Satz 4 eine Maßnahme nicht duldet,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Absatz 1, § 23 oder § 24 Absatz 1 bis 3 zuwiderhandelt oder
8. entgegen der Verpflichtung nach § 30 Absatz 3 die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 35 OWiG sind die unteren Aufsichtsbehörden. Hat den vollziehenden Verwaltungsakt eine höhere oder die oberste Aufsichtsbehörde erlassen, so ist diese Behörde zuständig.

## § 28

### *Zuständigkeiten und Durchführung dieses Gesetzes*

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist

1. das Sozialministerium als oberste Aufsichtsbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Aufsichtsbehörden und
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Aufsichtsbehörden (Heimaufsicht).

(2) Ist ein Land- oder Stadtkreis Träger einer stationären Einrichtung oder Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach diesem Gesetz, ist zuständige Behörde nach Absatz 1 Nummer 3 für die Überprüfungen sowie bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz die untere Aufsichtsbehörde des benachbarten Land- oder Stadtkreises. Sind mehr als ein Land- oder Stadtkreis benachbart, ist die Aufsichtsbehörde desjenigen Land- oder Stadtkreises zuständig, der im ortsbezogenen Teil der Bezeichnung im Alphabet nachfolgt, wobei nach durchlaufendem Alphabet die Alphabetisierung von vorne beginnt. Die mit der Aufsichtsführung nach Satz 1 entstehenden Kosten trägt in diesem Fall der Land- oder Stadtkreis, der Träger der stationären Einrichtung oder Anbieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist.



(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn mehrere Land- oder Stadtkreise gemeinsam Träger einer stationären Einrichtung oder Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind.

(4) Im Streitfall bestimmt das Sozialministerium die zuständige Behörde nach Absatz 2.

(5) Im Fall des Absatzes 2 richtet sich die Zuständigkeit der höheren Aufsichtsbehörde nach dem Land- oder Stadtkreis, in dem sich die stationäre Einrichtung oder die ambulant betreute Wohngemeinschaft befindet.

## § 29

### *Rechtsverordnungen*

Das Sozialministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die bauliche Gestaltung, Größe und Standorte der stationären Einrichtungen sowie die Auswirkungen dieser Rechtsverordnung auf die Förderung von stationären Einrichtungen,
2. die Anforderungen an die Einrichtungsleitung, die Pflegedienstleitung, die Fachbereichsleitung und die Beschäftigten in stationären Einrichtungen, an eine ausreichende Personalbesetzung, die nach § 10 Absatz 3 Nummer 4 vorgesehenen Ausnahmen sowie die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten,
3. die Wahl des Bewohnerbeirats, die Bildung des Fürsprecherremiums, des Angehörigen- und Betreuerbeirats und die Bestimmung der Bewohnerfürsprecher sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung; in der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige, Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen und anderweitig ehrenamtlich engagierte Personen in angemessenem Umfang in den Bewohnerbeirat gewählt werden können,
4. hygienerechtliche Bestimmungen für stationäre Einrichtungen nach § 3, die einen ausreichenden und dem Konzept der stationären Einrichtung angepassten Schutz der Bewohner vor Infektionen sowie die Einhaltung der für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene durch die Beschäftigten gewährleisten und
5. die Pflichten des Trägers einer stationären Einrichtung im Falle der Entgegennahme von Leistungen im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 3 insbesondere über die Pflichten,
  - a) ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Rückzahlungsansprüche zu erbringen,

- b) die erhaltenen Vermögenswerte getrennt zu verwalten und
- c) dem Leistenden vor Abschluss des Vertrags die für die Beurteilung des Vertrags erforderlichen Angaben, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche in schriftlicher Form auszuhändigen.

In der Rechtsverordnung kann ferner die Befugnis des Trägers zur Entgegennahme und Verwendung der Leistungen im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 3 beschränkt sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der Rückzahlungspflicht näher geregelt werden. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Träger verpflichtet werden, die Einhaltung seiner Pflichten nach § 16 Absatz 3 und der nach Satz 1 Nummer 5 und Satz 2 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zu einer wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Träger geregelt werden.

### § 30

#### *Übergangsregelung*

(1) Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnungen nach § 29 gelten die Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund der §§ 3 und 10 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2416), erlassen worden sind, fort. Sie gelten auch dann fort, wenn die erlassenen Rechtsverordnungen aufgrund von Übergangsregelungen nicht anwendbar sind.

(2) Bis zur Aufhebung durch eine Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bleiben die Verordnung zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs vom 18. April 2011 (GBl. S. 197) sowie die Landesheimmitwirkungsverordnung vom 30. März 2010 (GBl. S. 390) in Kraft.

(3) Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach den §§ 4 bis 6, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, sind zur Anzeige der ambulant betreuten Wohngemeinschaft innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet.

## § 31

*Erprobungsregelungen*

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Trägers oder eines Anbieters Ausnahmen von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, wenn dies im Sinne der Erprobung von Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Trägers insbesondere für die Versorgungsform einer ambulant betreuten Hausgemeinschaft Ausnahmen von einzelnen Anforderungen einer stationären Einrichtung zulassen, wenn

1. nicht mehr als 15 Personen gemeinschaftlich wohnen,
2. die ambulant betreute Hausgemeinschaft als selbständig wirtschaftende Einheit betrieben wird und räumlich nicht mit weiteren Bereichen einer stationären Einrichtung verbunden ist,
3. ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorgelegt wird, das darstellt, wie die Versorgung, die Selbstbestimmtheit und Privatheit der Bewohner sichergestellt ist und
4. dies im Sinne einer Erprobung geboten erscheint und der Zweck des Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird.

(3) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist erstmalig auf höchstens vier Jahre zu befristen. Bei Bewährung soll die Befreiung auf Dauer erteilt werden. Die Rechte zur Überprüfung nach den §§ 17 und 18 sowie den §§ 21 bis 24 bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt.

(4) Der Träger einer stationären Einrichtung oder der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist regelmäßig verpflichtet, die Erprobungen nach Absatz 1 und nach Absatz 2 wissenschaftlich evaluieren zu lassen.

(5) Die Zulassung zur Erprobung nach Absatz 1 oder Absatz 2 bedarf der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde.

## § 32

*Anwendungs- und Auslegungsregelung*

Sofern andere Gesetze oder Verordnungen den Begriff Heime im Sinne des Landesheimgesetzes vom 10. Juni 2008 (S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (S. 65, 70), verwenden, gilt im Zweifel der Begriff der stationären Einrichtung.

## § 33

*Bestandsschutz*

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 1 Absatz 7 des Landesheimgesetzes (LHeimG) in der Fassung vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 70), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen und ihren Betrieb bis zum 1. Januar 2014 aufgenommen haben und bisher nicht vom Anwendungsbereich des Landesheimgesetzes in der Fassung vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 70) erfasst wurden, findet dieses Gesetz keine Anwendung solange die Voraussetzungen des § 1 Absatz 7 LHeimG erfüllt sind.

## Artikel 2

## Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

In § 19 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe i des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) wird das Wort „Landesheimgesetz“ durch die Wörter „Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz“ ersetzt.

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesheimgesetz vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 70), außer Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

#### A. Zielsetzung

Menschen mit einem wie auch immer gearteten Unterstützungsbedarf erwarten heute Anderes als ihre Eltern oder Großeltern in der gleichen Situation. Eine hohe Lebensqualität, soviel individuelle Einflussnahme auf Wohn- und Lebensverhältnisse wie möglich, aktive Teilhabe an und in der Gesellschaft sind Rechtsgüter, die der Staat zu schützen hat.

Das neue Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG) verdeutlicht bereits mit dem gewählten Gesetzesnamen die heute notwendige Schwerpunktsetzung. Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen auch in den Pflege- und Behinderteneinrichtungen sind ein natürliches Recht und sollen aktiv gelebt werden können. Es soll verstärkt der Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Konzepten in Angeboten der Eingliederungshilfe und Pflege Rechnung getragen werden. Dies geschieht auch dadurch, dass pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen erstmals gemeinschaftliche, teilweise selbstverantwortete Wohnformen unter staatlichem Schutz zur Verfügung stehen werden. Gleichzeitig gilt es, die konzeptionelle Weiterentwicklung aller unterstützenden Wohnformen in Richtung Inklusion zu fördern.

Mit dieser Neuausrichtung des Anwendungsbereichs wird einerseits dem Wunsch der Frauen und Männer mit Unterstützungsbedarf Rechnung getragen, so lange und so selbstbestimmt wie möglich in einer vertrauten, an der Normalität ausgerichteten und möglichst wenig fremdgesteuerten Umgebung leben zu können. Andererseits sollen der notwendige Schutz sichergestellt und Möglichkeiten geschaffen werden, neue Betreuungs- und Wohnformen konzeptionell zu fördern.

Der staatliche Auftrag ist zentriert auf die präventive und akute Abwehr von Gefahren für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen. Die Qualitätsüberwachung orientiert sich vorrangig an diesem ordnungsrechtlichen Auftrag des Heimrechts. Das neue Gesetz ist staatlich bereitgestellte Hilfe zur Stärkung der Selbstbestimmung des Einzelnen, zur Förderung der Teilhabe der Bewohner und zur Sicherung der angemessenen Qualität von Wohn- und Versorgungsangeboten für Menschen mit Unterstützungsbedarf.

Die neuen heimrechtlichen Regelungen in Baden-Württemberg zielen darauf ab, gestaffelte und bedarfsangepasste Anforderungsprofile je geschützter Wohnform zu definieren. Der Überwachungsauftrag wird entsprechend dem Grad der strukturellen Abhängigkeit der Bewohner bzw. ihrem jeweiligen Schutzbedarf abgestuft.

Für ein Mehr an Transparenz steht den (zukünftigen) Bewohnern der stationären Einrichtung die Möglichkeit offen, sich Einblick in den aktuellen Prüfbericht der Heimaufsicht zu verschaffen und sich so gezielt über Gegenstände zu informieren, die für das Leben in einem stationären Wohnangebot elementar sind.

Für die Frauen und Männer, die Unterstützungsbedarf haben, entwickeln sich – über die durch Selbstverantwortung und Eigenorganisation geprägten Lebensformen hinaus – vielfältige, variable Formen des Zusammenlebens im häuslichen Bereich. In diesem Übergangsbereich der Wohnformen für Menschen, die in einem möglichst normalen Wohnumfeld wohnen bleiben wollen, ist zu unterscheiden, ob wesentlich die Selbstbestimmung des Einzelnen seine Wohn- und Lebensform prägt – oder er in eine umfassende oder teilweise Abhängigkeit von Dritten gerät – und dadurch ein Schutzbedarf ordnungsrechtlicher Art entsteht. Das Gesetz definiert hier eine neue Wohnform – die ambulant betreute Wohngemeinschaft – der staatlicher Schutz gewährt wird.

Zentrales Instrument zur Gewährleistung der notwendigen Qualität und damit zum Schutz der Bewohner bleiben die Prüfungen durch die Heimaufsicht, um Gefahrensituationen für Bewohner zu erkennen, hinsichtlich deren Abhilfe zu beraten und bei Bedarf zur Sicherung der Situation von Bewohnern Anordnungen zu treffen. Diese wiederkehrende und anlassbezogene, dem konkreten Schutz der Bewohner dienende Qualitätsüberwachung ist die Basis des hoheitlichen Handelns der Heimaufsicht. Nur die Heimaufsicht ist mit der Befugnis ausgestattet, im Bedarfsfall sofort vom Träger einer stationären Einrichtung oder dem Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft zu befolgende Anweisungen zu erteilen.

Der Teilhabegedanke und die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK – BGBl. 2008 II S. 1419, 1420 –) insbesondere im Sinne von Artikel 19 UN-BRK, werden in das neue Gesetz als Auftrag übernommen. Nach Artikel 19 UN-BRK ist Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und volle Teilhabe und Teilnahme an der Gemeinschaft durch wirksame und geeignete staatliche Maßnahmen zu erleichtern. Die Möglichkeit, in familiären, individuellen Konzepten den Alltag nach ihren Fähigkeiten weitestgehend mit zu gestalten, soll ihnen verstärkt auch durch das Zusammenleben in Wohngemeinschaften unter eigenen Bedingungen eröffnet werden. Gleichzeitig gilt es, die konzeptionelle Weiterentwicklung aller unterstützenden Wohnformen, Einrichtungen wie auch ambulant betreute Wohngemeinschaften, in Richtung Inklusion zu unterstützen.

### *B. Inhalt*

Die prägenden Elemente des bisherigen Landesheimgesetzes (LHeimG) für die Wohnform der stationären Einrichtung (bisher Heim) bleiben auch im neuen Gesetz erhalten. Dies ist zum Beispiel im Hinblick auf Personalausstattung und Personalqualifikation die Fachkraftquote. Das Gesetz wendet sich in Baden-Württemberg erstmalig nach Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer durch die Föderalismusreform ab vom tradierten Modell des heimrechtlichen Schutzes ausschließlich für stationäre oder ihnen gleich gestellte Angebote, wie es das Heimgesetz des Bundes und das bisherige Landesheimgesetz vorsah. Die Realität in Baden-Württemberg zeigt, dass sich selbst große Anbieter aus dem karitativen Bereich, Kleinstwohnformen zuwenden, sie bereit stellen und hier eine Nachfrage besteht; bisher vereinzelt, zukünftig vermutlich vermehrt. Das Gesetz geht im Anwendungsbereich auf diese Entwicklung ein.

Neben der bisher eingeräumten Möglichkeit, auf Antrag eine Erprobung von Betreuungs- oder Wohnformen unter Ausnahmen von gesetzlichen Anforderungen zuzulassen, wird eine Sonderregelung für die Erprobung einer kleinen (bis 15 Personen) stationären Einrichtung getroffen, die als ambulant betreute Hausgemeinschaft mit einem fachlich qualifizierten Gesamtkonzept die Versorgung, Selbstbestimmung und Privatheit der Bewohner sicherstellt.

Das Gesetz ermächtigt über die im Gesetz selbst formulierten Vorgaben hinaus dazu, für stationäre Einrichtungen ausgestaltende Regelungen im Wege von Rechtsverordnungen zu baulichen, personellen und hygienischen Standards sowie zur Mitwirkung zu treffen.

Die im Zuge der Novellierung des Landesheimgesetzes notwendige Anpassung des Landesverwaltungsgesetzes zur Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden regelt Artikel 2.

Inhaltliche Schwerpunkte:

### 1. Geltungsbereich des Gesetzes

Das Gesetz unterscheidet zukünftig zwei unterstützende Wohnformen (stationäre Einrichtung und ambulant betreute Wohngemeinschaft) basierend auf einem evident werdenden Schutzbedarf eigener Art auch außerhalb von stationären Einrichtungen.

Die „stationäre Einrichtung“ ersetzt begrifflich das „Heim“ als bekannte und bewährte umfassende Daseins- und Versorgungsform für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen. Das Gesetz benennt explizit, unter welchen Voraussetzungen von einer stationären Einrichtung ausgegangen wird. Dies ist auch der Fall, wenn Wohnraumüberlassung und Unterstützungsleistungen zwar Gegenstand getrennter Verträge sind, aber in einem strukturellen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Für die unterstützende Wohnform „ambulant betreute Wohngemeinschaft“ werden allgemeine Tatbestandsmerkmale formuliert. Ambulant betreute Wohngemeinschaften werden immer in der Zusammenführung verschiedener vertraglich begründeter Leistungen von einem Anbieter verantwortet und müssen teilweise selbstverantwortet sein. Die Gemeinschaft der zusammen Lebenden darf acht Personen nicht überschreiten. Ein häusliches Zusammenleben mit der Möglichkeit, Privatheit und Selbstverantwortung in einem zahlenmäßig überschaubaren, familienähnlichen Umfeld aktiv zu leben und zu gestalten, wird in größeren Wohnstrukturen regelmäßig nicht mehr möglich sein.

Das Gesetz differenziert sodann zielgruppenspezifische Merkmale dieser Wohngemeinschaft einerseits für die „ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf“ und andererseits für die „ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Behinderungen“ und definiert über konkret benannte Tatbestandsmerkmale, wann in diesen nach Zielgruppen unterschiedenen Wohngemeinschaften eine „teilweise Selbstverantwortung“ vorliegt.

Neu ist die Möglichkeit, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf freiwilliger Basis zu regeln, in welcher Weise sich ein Träger oder Anbieter unter die Anwendung des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes stellt.

### 2. Ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf

Die neue Wohnform ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf zeichnet sich dadurch aus, dass ein Anbieter für mehrere Personen ein kombiniertes Angebot macht, das maximal ein Wohnangebot in einer von ihm oder einem Dritten bereit gestellten Wohnung, die Organisation der in dieser Wohngemeinschaft erforderlichen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten und soziale Betreuungsleistungen umfassen kann. Zentrales Kriterium ist des Weiteren, dass der Anbieter einer Wohngemeinschaft im Bereich der Pflege kein Recht hat, für die Bewohner Entscheidungen zu treffen und Leistungen verbindlich vorzuhalten.

Die Bewohner dürfen sich nicht in eine völlige Fremdverantwortung und damit auch Abhängigkeit von einem Anbieter begeben, denn dann unterscheidet sich diese Wohngemeinschaft nicht mehr maßgeblich von der Absicherung in einem Heim.

Es ist oftmals zu erwarten, dass ein Mensch, der es für erforderlich oder sinnvoll hält, seine eigene Häuslichkeit zu verlassen und ein Serviceangebot von einem Anbieter in einer mit mehreren gemeinschaftlich bewohnten Wohnung zu nutzen,

im Verlauf der kommenden Jahre eine körperliche, psychische und beziehungsweise oder geistige Veränderung erfahren wird. Die Gestaltung der Lebensverhältnisse und das Wohlbefinden des Einzelnen in einer Wohngemeinschaft werden wesentlich durch den jeweiligen, individuellen, speziellen Unterstützungsbedarf beeinflusst, sowie durch dessen Ausmaß und zukünftige Veränderungen. Damit der Einzelne frei ist, auf diesen sich auch wandelnden Unterstützungsbedarf individuell zu reagieren und um ihm die Möglichkeit zu erhalten, diesen Bedarf nach seinen Wünschen zu regeln und zu organisieren, soll der Anbieter einer Wohngemeinschaft im Bereich der Pflegeleistungen kein Recht haben, für die Bewohner der Wohngemeinschaft Entscheidungen zu treffen und Leistungen verbindlich vorzuhalten.

Eine teilweise selbstverantwortete Wohngemeinschaft für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf, wie sie das neue Gesetz als Wohnform schafft, zeichnet sich daher dadurch aus, dass für den Bereich aller Pflegeleistungen den Wohngemeinschaftsmitgliedern weiterhin die freie Handhabung und Disposition erhalten bleiben muss. Die zwischen Anbieter und Bewohner zustande kommenden Verträge müssen den Bewohnern das Recht zur Wahl des Pflegedienstleisters und der Pflegedienstleistungen nach Art und Umfang zur freien Verfügung lassen. Eine Gewährleistung selbstverantworteter Anteile ist dann zu verneinen, wenn beim Zusammenleben mehrerer Menschen, der für die Lebenssituation elementare Teil „Pflege“ nicht mehr der freien Disposition des Einzelnen unterliegt, sondern er diese verbindlich an den Anbieter abgibt. Dann handelt es sich begrifflich nicht um eine „teilweise selbstverantwortete“ Wohngemeinschaft, sondern um eine vom Anbieter „bestimmte“; diese umfassende Versorgung ist aber charakteristisch für eine heimmäßige und es finden deshalb die Regeln über stationäre Einrichtungen Anwendung.

### 3. Ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Behinderungen

Die Wohn- und Lebenssituation von volljährigen Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf und diejenige von volljährigen Menschen mit Behinderungen unterscheidet sich insofern, als eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Unterstützungsbedarf im Alter – dies ist sicher der zahlenmäßig überwiegende Anwendungsfall – von diesen als Alternative zur eigenen Häuslichkeit gesehen und gewählt wird – nach einer Jahrzehnte langen, selbständigen Lebensphase. Menschen mit Behinderungen benötigen eine sehr unterschiedlich ausgeprägte Unterstützung häufig begleitend zu ihrem gesamten Erwachsenenleben. Den unterschiedlichen Arten von Erkrankungen körperlicher oder psychischer Art mit jeweils unterschiedlichem Unterstützungsbedarf stehen korrespondierend eine Vielzahl individuell gestalteter Wohn- und Betreuungsangebote gegenüber.

Diese Vielfalt soll künftig immer dann in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft gelebt werden können, wenn das pädagogische Konzept in besonderem Maß auf die Förderung der Selbständigkeit, Selbstverantwortung und Teilhabe der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen abzielt und wenn Personen in die Wohngemeinschaft aufgenommen werden, die entweder in der Lage sind – gegebenenfalls unter Anleitung – ihre Lebens- und Haushaltsführung überwiegend selbstbestimmt zu gestalten oder diese Menschen (mit Behinderungen) wegen ihres individuellen Unterstützungs- und Versorgungsbedarfs keiner permanenten persönlichen Betreuung oder Begleitung bedürfen.

### 4. Eigenständige Anforderungen an die unterschiedlichen Wohnformen

Das Gesetz schafft Rechtssicherheit für Bewohner, Träger und Anbieter zu dem, was einerseits in der stationären Einrichtung und andererseits in der ambulant be-



treuten Wohngemeinschaft, insbesondere baulich und personell, gewährleistet sein muss.

Das Gesetz definiert – aufeinander aufbauend – zunächst den Begriff der „unterstützenden Wohnformen“, danach die jeweils an die Wohnform anknüpfenden, eigenen, gestaffelten Anforderungen und zuletzt die jeweiligen Rechtsfolgen.

#### *5. Eigenständiges Aufsichtsinstrumentarium für unterschiedliche Wohnformen*

Voraussetzung für jede Form der qualitätssichernden Überwachung ist die Kenntnis der Aufsichtsbehörde.

Bei den klassischen Heimen, künftig stationäre Einrichtungen genannt, hat sich die Überwachung der Qualität der Heime durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen der Heimaufsicht bewährt. Der Auftrag der Heimaufsicht zur akuten und präventiven Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Menschen in unterstützenden Wohnformen ist ein originär an die Heimaufsicht gerichteter. Die Prüfaufträge und Prüfinhalte unterscheiden sich von allen anderen freiwilligen oder vertraglichen, alternativen Prüfungen. Aus ihrem Auftrag zur Abwehr von Gefahren resultiert auch das Recht der Heimaufsicht unmittelbar gefahrenmindernde Anordnungen zum Schutz der Bewohner treffen zu können. Die Bandbreite an schnell wirkenden – teils auch mit Sofortvollzug versehenen – hoheitlichen Sanktionen steht ausschließlich der Heimaufsicht zu. Sie kann und muss diese Instrumente einsetzen, wenn sie gesicherte Erkenntnisse hat, die ein Eingreifen zum Schutz der Bewohner geboten erscheinen lassen.

Die Heimaufsicht verschafft sich in stationären Einrichtungen diese gesicherten Erkenntnisse durch mindestens eine Regelbegehung im Kalenderjahr. Nur im Ausnahmefall darf diese Regelbegehung um bis zu sechs Monate verschoben werden. Ergänzend werden stationäre Einrichtungen anlassbezogen geprüft, wenn Anhaltspunkte bekannt werden, die eine Gefährdung der Bewohner nahe legen.

Der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft zeigt die geplante Betriebsaufnahme der Heimaufsicht an. In der Gründungsphase der ersten drei Kalenderjahre berät die Heimaufsicht, prüft regelhaft und anlassbezogen. Nach dieser stabilisierenden Gestehungsphase wird die ambulant betreute Wohngemeinschaft dann anlassbezogen geprüft, wenn der Heimaufsicht Gesichtspunkte bekannt werden, die eine Gefährdung der Bewohner nahe legen.

#### *6. Stärkung der Rechte der Bewohner von stationären Einrichtungen*

Aktuelle und künftige Bewohner einer stationären Einrichtung haben in Zukunft das Recht, sich mit Hilfe dieser besonderen, spezifischen Erkenntnisse der Heimaufsicht, zusammengefasst im aktuellen Prüfbericht, zu informieren. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) stellt nach bundesweit einheitlichen Standards vergleichende Berichte zur Verfügung. Sie dienen der Information von „jedermann“, der nicht Bewohnerin oder Bewohner ist oder es werden möchte. Für die Bewohnerinnen und Bewohner oder ernsthaften Interessentinnen und Interessenten sind die Aussagen der Heimaufsicht, das Heim in dem sie oder er lebt oder leben möchte betreffend, von besonderer Bedeutung; sie oder ihn betrifft unmittelbar, wie das Heim (unter anderem) bezüglich der personellen und räumlichen Ausstattung, hygienischen Verhältnisse, Pflegefachlichkeit, medizinischen und medikamentösen Versorgung, freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und Mitwirkungsmöglichkeiten von dem qualifizierten Heimaufsichtsteam aktuell beurteilt wird. Die Möglichkeit der Einsicht in den Prüfbericht erhält nur die Person, die es auch konkret betrifft. Dies ist ein Instrument, das in spezifischer Weise (künftige) Bewohner schützt; die oder der interessierte, mündige Bewohnerin oder Bewohner wird hiervon Gebrauch machen oder für diese oder diesen die gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestellte Vertretung.

### *C. Alternativen*

Alternativ könnte das Land auf seine Gesetzesinitiative unter Weitergeltung des bisherigen Landesheimgesetzes verzichten. Dagegen spricht die Erkenntnis, dass Änderungsbedarfe gesehen wurden, die auch zeitnah gesetzlich vollzogen werden sollen.

### *D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung*

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz formuliert ausdrücklich, dass mit diesem Gesetz auf gesellschaftliche Verhältnisse dahingehend Einfluss genommen werden soll, dass auch in Wohnformen, die unter heimrechtlichen Schutz stehen, Individualrechte, wie die Würde des Einzelnen, Selbstbestimmung, Privatheit und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft gelebt und verwirklicht werden können. Ziel ist, durch eine passgenaue Auswahl der Wohnform entsprechend dem eigenen Willen und dem individuellen Unterstützungsbedarf des Einzelnen die Zufriedenheit von Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf oder mit Behinderungen zu erhöhen. Es besteht die Erwartung, dass die beratende Einflussnahme der Heimaufsichtsbehörden für die in den unterstützenden Wohnformen lebenden Menschen die Lebensqualität als solche, aber auch die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsfürsorge befördern werden.

Berufsbilder im angelernten Helferbereich zur Alltagsbetreuung werden in zunehmendem Maß und mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung gebraucht.

Die fachliche Entscheidung dieses Gesetzes, die bisher vorgesehene Veröffentlichung der vergleichenden Qualitätsberichte und der wesentlichen Ergebnisse der heimaufsichtsrechtlichen Prüfung zu streichen und stattdessen den vorhandenen Prüfbericht der Heimaufsichtsbehörde zur Einsicht der Bewohner und Interessenten für ein stationäres Wohnangebot bereit zu stellen, bewirkt eine Entlastung der unteren Heimaufsichtsbehörden und eine effiziente Nutzung des von diesen zu fertigenden, aussagekräftigen Prüfberichts.

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz betrifft zwar angesichts der Bewohnerstruktur in den Heimen zahlenmäßig mehr Frauen als Männer, wirkt sich aber im Einzelfall auf Frauen nicht stärker aus als auf Männer. Familien sind von dem Gesetz nicht im Besonderen betroffen.

### *E. Finanzielle Auswirkungen*

Finanzielle Auswirkungen für die unteren Heimaufsichtsbehörden (untere Verwaltungsbehörden)

Die Ersetzung des Landesheimgesetzes durch das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz und die damit verbundenen Veränderungen werden voraussichtlich keine substantiellen Veränderungen des Arbeitsumfangs der unteren Heimaufsichtsbehörden nach sich ziehen. Einem geringfügigen Mehraufwand wegen der Neuausrichtung des Anwendungsbereichs stehen deutliche Einsparungen durch den Wegfall der Qualitätsberichte nach § 15 LHeimG und die geringere Prüftätigkeit bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften gegenüber. Im Ergebnis ist ein Mehraufwand der Kommunen zu verneinen.

Überwiegend beschränkt sich die Neugestaltung einer zweiten, eigenständigen unterstützenden Wohnform (ambulant betreute Wohngemeinschaft) für die zur Überwachung verpflichteten unteren Heimaufsichtsbehörden darauf – wie bisher –

- Kenntnis von einem unterstützenden Wohnangebot zu erhalten,
- diesbezüglich nach den gesetzlich beschriebenen Kriterien eine Bewertung vorzunehmen, ob eine Wohnform vorliegt, auf die die Regeln für stationäre Ein-

richtungen anzuwenden sind oder die Tatbestandsvoraussetzungen für die eigenständige Wohnform ambulant betreute Wohngemeinschaft zu bejahen sind oder ob diese zu verneinen sind und damit das konkrete Projekt aus dem Überprüfungsbereich der Heimaufsicht heraus fällt.

Diese Bewertung nehmen die unteren Heimaufsichtsbehörden dem Grunde nach bereits heute vor. Zukünftig mündet die Analyse im Ergebnis in eine zusätzliche Wohnformvariante ein. An der Tätigkeit (Begutachtung und Bewertung) als solche ändert sich jedoch nichts. Die Bewertung einer bisher nach Heimregeln beurteilten strukturell abhängigen Wohngemeinschaft als eine ambulant betreute Wohngemeinschaft neuer Art, führt – als Rechtsfolge der Wohnformbewertung – bezüglich des zukünftig notwendigen Prüfaufwands sogar zu einer Entlastung der Prüftätigkeit, denn die Regelbegehung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft entfällt nach der Gründungsphase.

Dieser gesplitteten, konzeptionellen Verteilung der Wohnformen ohne zu erwartenden erheblichen Mehraufwand der prüfenden Behörde steht eine erhebliche Entlastung der unteren Heimaufsichtsbehörden durch den Wegfall der Qualitätsberichte nach § 15 Absatz 2 und 3 LHeimG gegenüber, den diese neben der Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse einer heimaufsichtlichen Überprüfung nach § 10 Absatz 1 LHeimG verpflichtet wären, zu erarbeiten, um sie – mit Zustimmung der Einrichtung – zu veröffentlichen. Das Wegfallen dieser Verpflichtung bedeutet eine wesentliche Entlastung des bei den Heimaufsichtsbehörden tätigen Personals, wenn man sich vor Augen hält, dass zu jedem zu überprüfenden Heim ein solcher umfassender Qualitätsbericht hätte formuliert werden müssen.

#### Finanzielle Auswirkungen im Übrigen

Den Einrichtungsträgern von stationären Einrichtungen entstehen keine nennenswerten Mehrkosten durch das Gesetz. Für Bewohner und Interessenten den aktuellen Prüfbericht der Heimaufsichtsbehörde zur Einsicht bereit zu stellen, ist gegenüber den sonstigen Informationspflichten der Betreiber zu vernachlässigen.

Die Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften können teils finanziell entlastet werden, wenn wegen der strukturellen Abhängigkeit bisher Heimregeln zur Anwendung kamen, jetzt aber eine „Herabstufung“ vom Heim zur Wohngemeinschaft erfolgt, in anderen Fallkonstellationen kann für Wohngemeinschaften ein personeller Aufwand für Präsenzvorgaben oder Rufbereitschaft entstehen. Dieser beschränkt sich auf das notwendige Maß, um Bewohner zu schützen und ihnen ein Mindestmaß an Lebensqualität zu gewährleisten. Die baulichen Anforderungen einer angemessenen baulichen Ausstattung in Verbindung mit den Vorgaben der Landesbauordnung, beschränken sich auf das notwendige Mindestmaß für menschenwürdiges Wohnen für Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf oder mit Behinderungen.

## II. Einzelbegründung

## Artikel 1

Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege  
(Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG)

## Abschnitt 1

## Zweck des Gesetzes und Anwendungsbereich

## Zu § 1 – Zweck des Gesetzes

Die Neufassung des Gesetzes bezweckt im Rahmen öffentlicher Fürsorge in erster Linie den Schutz volljähriger Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen vor Beeinträchtigungen, die sich aus ihrer Lebenssituation in unterstützenden Wohnformen nach diesem Gesetz typischerweise ergeben können.

## Absatz 1

Absatz 1 knüpft in seiner Zielrichtung an die Inhalte des § 2 LHeimG in der bisherigen Fassung an und benennt notwendige Weiterentwicklungen.

Die Achtung der Person, die Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe, die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Individualität im Rahmen der bestehenden Fähigkeiten stellen zusammen mit dem ordnungsrechtlichen Schutz vor Vernachlässigung, Gewalt und Übervorteilung die Eckpfeiler für die Lebensqualität und Zufriedenheit von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen dar.

Der Gesetzestext löst sich bereits in der Formulierung der einzelnen Zweckbestimmungen vom bisherigen Heimbegriff und bezieht sich neu auf stationäre Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Gesetzes.

Zur gesetzestechnischen Vereinheitlichung wird für den vom Anwendungsbereich geschützten Personenkreis in den Regelungen zu den Zielen des Gesetzes der Begriff „der Bewohnerin und des Bewohners“ eingeführt.

In Anlehnung an die Terminologie der UN-Behindertenrechtskonvention ist einheitlich im Gesetzestext der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ gewählt worden. Im Lichte eines nach der UN-Behindertenrechtskonvention weit gehaltenen Verständnisses des Begriffs „Menschen mit Behinderungen“ und nach der Bestimmung in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), wonach Menschen behindert sind, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ bedarf es einer Differenzierung nach Art oder Schwere der Behinderung grundsätzlich – bis auf wenige Ausnahmen – nicht mehr. So sind von dem geschützten Personenkreis des Gesetzes sowohl die bislang nach dem Landesheimgesetz noch gesondert benannten psychisch kranken Menschen als auch über § 2 Absatz 1 Satz 2 SGB IX Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, umfasst.

In den Zweckbestimmungen wird auch mit der Formulierung „Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf“ neben der Pflege der umfassendere Oberbegriff der „Unterstützung“ eingeführt. Damit wird stärker als bisher verdeutlicht, dass unterstützende Wohnformen nach diesem Gesetz, neben volljährigen Menschen mit Pflegebedürftigkeit nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) auch volljährigen Menschen im Übergangsbereich zur Pflegebedürftig-

keit oder Demenzerkrankten ohne somatischen Pflegebedarf, entsprechende Hilfeleistungen zur Alltagsbewältigung und ausreichende Unterstützung bieten können.

In Nummer 1 greift der neu eingeführte Begriff der Privatheit das Freiheitsrecht und Grundbedürfnis des Menschen nach Autonomie auf und benennt ausdrücklich einen der Kernbereiche der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Privatheit umfasst in vielfältiger Weise unterschiedliche Bereiche der alltäglichen Lebensgestaltung und gliedert sich in die Achtung der freien Entscheidungen und Handlungen in Form von Mitsprache- und Einspruchsmöglichkeiten, die persönlichen Rückzugsmöglichkeiten und in die Freiheit vor unerwünschten Eingriffen in die informationelle Selbstbestimmung. Zentraler Aussagegehalt der Privatheit ist, dass ein Mindestmaß an privatem Lebensraum gewährleistet sein kann und muss. Sie benennt damit eine Anforderung, die die Haltung der praktisch Tätigen in der Pflege und Behandlung gegenüber pflege- und unterstützungsbedürftigen Menschen betrifft. Mit der Aufnahme der Privatheit in die Zweckbestimmung des Gesetzes werden im Grunde auch selbstverständliche Regeln eines respektvollen Umgangs miteinander deutlicher als bisher fokussiert.

Nummer 2 formuliert – wie schon im bisherigen Landesheimgesetz – als ein zentrales Anliegen dieses Gesetzes, die Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Selbständigkeit der Bewohner in den diesem Gesetz unterfallenden Wohnformen nicht nur zu wahren, sondern auch zu fördern. Dieses Anliegen wird erweitert durch die Forderung, auch die Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft zu ermöglichen sowie die Lebensqualität der Bewohner zu wahren und zu fördern. Mit der Teilhabesicherung trägt das Gesetz dem Bedürfnis von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen nach einem humanen, respekt- und würdevollen Zusammenleben und Zusammenhandeln der Menschen Rechnung.

Die Teilhabe umfasst das räumliche wie soziale Lebensumfeld der Bewohner im Sinne eines Sozialraumes, den es inklusiv und integrativ zu gestalten gilt. Während sich „Integration“ als Leitbegriff stärker auf die Wiederherstellung einer Einheit und damit vor allem auch auf besondere Maßnahmen bezieht, die es Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen ermöglichen soll, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, geht der Begriff „Inklusion“ weit darüber hinaus. Er fordert, dass Einschränkungen oder Behinderungen als normale Vielfalt menschlichen Seins in allen gesellschaftlichen Bereichen akzeptiert und entsprechend in die Konzeption und Planungen der dem Gesetz unterfallenden unterstützenden Wohnformen einbezogen werden müssen. Gerade für Menschen mit Behinderungen bildet die Teilhabe das Rückgrat, um ein nach den eigenen Möglichkeiten eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Die im Gesetz gewählte Formulierung einer „Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft“ greift den inklusiven Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention auf, die unter Artikel 3 UN-BRK in den Allgemeinen Grundsätzen für die Betroffenen „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ fordert. Daneben schließt sich die Formulierung inhaltlich auch der Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX an, welcher mit der „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ der Anderen einen integrativen Ansatz verfolgt. Die ausdrückliche Aufnahme beider Aspekte der Teilhabe soll verdeutlichen, dass die Verwirklichung einer inklusiv gestalteten Umwelt und eines Bewusstseins der Gesellschaft Maßnahmen der Integration, mithin das „Zurechtkommen“ in der bestehenden Welt, nicht ausschließt oder überflüssig werden lässt.

Mit der Lebensqualität ist ein komplex angelegter Begriff als weitere Zielsetzung festgehalten, der sich auf einen individuellen und multidimensionalen Bewertungsprozess der Interaktion zwischen der Bewohnerin und dem Bewohner und der Umwelt gründet. Lebensqualität wird subjektiv unterschiedlich erlebt. Neben

der Einschätzung der eigenen körperlichen und geistigen Fähigkeiten spielen äußere Lebensbedingungen wie humane, würdevolle und aktivierende unterstützende Betreuung, soziale Kontakte und Anerkennung, die Beachtung der Privat- und Intimsphäre und Rücksicht auf die persönliche Lebensbiographie der Bewohner eine ganz erhebliche Rolle. Die positive Ausfüllung solcher Konstellationen – die inhaltlich mit dem Bündel der Zielsetzungen in § 1 korrespondieren – wird von den Bewohnern subjektiv als Lebenszufriedenheit erlebt und führt im Ergebnis zu einer hohen Lebensqualität. In Erfüllung dieser Zielsetzung können und sollen die unterschiedlichen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallende Modelle der unterstützenden Wohnformen ihre jeweiligen Stärken zugunsten der Bewohner entfalten. Im Gegensatz zu einer als isoliert empfundenen Lebenswirklichkeit in der eigenen Wohnung können unterstützende Wohnformen Schutz, Sicherheit und Geborgenheit vermitteln, im Alltag Begegnungen und sozialen Austausch ermöglichen und so Lebensqualität für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen verwirklichen.

Nach Nummer 3 soll die kulturelle Herkunft sowie die religiöse, weltanschauliche und sexuelle Orientierung geachtet und geschlechtsspezifische Belange angemessen berücksichtigt werden. Auch diese Zweckbestimmung ist neu aufgenommen worden und fordert die Achtung und Anerkennung von kulturbedingten Eigenheiten, religiösen und weltanschaulichen Werten, sowie das Bemühen um deren Integration in den Lebensalltag. Kultursensibler Umgang mit der Bewohnerin und dem Bewohner heißt diese als Individuum in ihrer oder seiner ganz eigenen Lebenswelt zu begreifen und wertzuschätzen.

Von dem weit gefassten Anwendungsbereich der geschlechterspezifischen Belange ist als Ausprägung des Grundrechts auf Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) das Recht auf Sexualität und sexuelle Selbstbestimmung und hierzu korrespondierend der Schutz vor sexuellen Übergriffen oder sexueller Gewalt umfasst. Die Wahrnehmung dieser Rechte findet aufgrund des Begriffs der „Angemessenheit“ ihre Grenzen dort, wo die Rechte, Interessen und Bedürfnisse der anderen Bewohner berührt oder die Erfordernisse der Einrichtungsorganisation oder eines ordnungsgemäßen Tages- oder Betriebsablaufs unangemessen eingeschränkt werden.

Die Inhalte der Nummern 4 bis 7 und 9 entsprechen weitgehend den gleichlautenden Zweckbestimmungen des bisherigen Landesheimgesetzes und sind teilweise in Details ergänzt worden.

Die zusätzlich aufgenommene Zielsetzung, den Bewohnern eine angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen (Nummer 4), beinhaltet unbestimmte Rechtsbegriffe und bedarf der Auslegung. Die angemessene Lebensgestaltung ist an dem individuellen Unterstützungsbedarf zu messen und an der Alltagsnormalität ausgerichtet. Gleichmaßen soll daneben für die Entfaltung der Persönlichkeit ausreichend Freiraum geboten werden. Über die vorzunehmende Einschätzung der Angemessenheit sollen künftige Entwicklungen und allgemein anerkannte Standards zu den Faktoren, die in der Summe eine angemessene Lebensgestaltung abbilden, ebenfalls erfasst werden. Auch charakteristische Merkmale wie das Wohnumfeld oder die Wohn- und Versorgungsqualität unterliegen Änderungen und Innovationen, die gleichfalls die Einstellung zu einer angemessenen Lebensgestaltung beeinflussen werden. Mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit ist letztlich eine an den Fortschritten im Bereich der Unterstützungsangebote und Wohnformen orientierte Auslegung für die Bewohner gesichert.

Als zusätzlicher Bestandteil eines präventiven und effektiven Bewohnerschutzes ist der transparente Umgang mit Informationen zu Angelegenheiten der stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des Gesetzes zu fördern (Nummer 6). Die Bewohner sollen ebenso interne Abläufe, Projekte und Veranstaltungen wie auch ihre Rechte kennen und so in die Lage versetzt werden, ihre Interessen wahrzunehmen und Angebote gezielt auszuwählen.

Nach Nummer 8 soll ein Sterben in Würde ermöglicht werden. Auch in diesem Punkt wird einer der Kernbereiche der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ explizit aufgegriffen. Im Zentrum der Hospizarbeit und Palliativversorgung stehen die Würde des Menschen am Lebensende, der Erhalt seiner größtmöglichen Autonomie und die Achtung der geistigen Freiheit schwerstkranker Menschen. Ziel ist es, die Rechte und Bedürfnisse schwerstkranker und sterbender Menschen und der ihnen Nahestehenden mit Offenheit und ganzheitlich in den Blick zu nehmen. Die Bewohner einer stationären Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft sollen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen versorgt, betreut und nach ihren persönlichen Wünschen auch seelisch, psychosozial, religiös oder spirituell begleitet werden.

Die in § 1 genannten Zwecksetzungen finden ihre Ausformung insbesondere bei den im Abschnitt 3 und 4 formulierten Qualitätsanforderungen sowie bei den im Abschnitt 6 geregelten Kompetenzen und Eingriffsbefugnissen der zuständigen Behörde. Außerdem sollen die genannten Zwecke, wie im bisherigen Landesheimgesetz auch, als Grundlage bei der Auslegung dieses Gesetzes herangezogen werden.

#### Absatz 2

Das Gesetz soll auch zum Schutz und zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) beitragen. Dieses Übereinkommen der Vereinten Nationen ist am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und am 30. März 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden. Das Übereinkommen ist am 3. Mai 2008 völkerrechtlich in Kraft getreten (Artikel 45 Absatz 1 UN-BRK) und nach Inkrafttreten des von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Ratifikationsgesetzes zum 1. Januar 2009 in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Für die Bundesrepublik Deutschland ist das völkerrechtliche Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Ratifikationsurkunde im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York am 24. Februar 2009 (Artikel 45 Absatz 2 UN-BRK) ab dem 26. März 2009 auch als innerstaatliches Recht verbindlich geworden.

Mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen werden richtungsweisende Leitbilder umschrieben, welche im Einklang mit den Regelungen dieses Gesetzes künftig prägend und sinnstiftend für den Lebensalltag in unterstützenden Wohnformen wie stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sein sollen.

Die Erläuterungen zu der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, in der jeweils aktuellen Auflage, können und sollen ebenfalls zur Auslegung der Bestimmungen dieses Gesetzes herangezogen werden. Es handelt sich um die grundlegenden und selbstverständlichen Rechte von Menschen, die der Hilfe, Pflege und Unterstützung bedürfen.

#### Absatz 3

Absatz 3 nennt neben der Selbständigkeit der Träger und Anbieter auch deren unternehmerische Eigenverantwortung, welche in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleiben. Die Regelung trennt den Verantwortungsbereich des organisatorischen und wirtschaftlichen Unternehmensbetriebs einer stationären Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft vom Aufsichtsrecht. Es verbleibt im Ermessen des Unternehmers, welche ökonomischen Ziele und Schwerpunkte er verfolgt und welche Geschäftsphilosophie er umsetzen will, solange die ordnungsrechtlichen Mindestanforderungen nach diesem Gesetz eingehalten sind.

## Absatz 4

Absatz 4 erläutert die Systematik des Gesetzes, wonach sich der staatlich zu gewährleistende Schutz für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, die in unterstützenden Wohnformen im Sinne des Gesetzes leben, nach dem Grad der strukturellen Abhängigkeit richtet. Die Abstufungen der strukturellen Abhängigkeit richten sich nach der individuellen Wohn-, Unterstützungs- und Pflegesituation. Die Regelung unterstreicht die bewohnerbezogene Betrachtung, die bei der Überprüfung durch die staatlichen Aufsichtsbehörden auf die sich typischerweise ergebende Schutzbedürftigkeit abstellt.

## Zu § 2 – Anwendungsbereich

§ 2 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und führt als Oberbegriff unter Bezugnahme auf den Titel des Gesetzes die „unterstützende Wohnform“ ein. Der Begriff der unterstützenden Wohnform bildet die Ausgangsbasis für die Kategorisierung der unterschiedlichen Wohnverhältnisse und der damit verbundenen abgestuften Anwendung der Regelungen zu den ordnungsrechtlichen Anforderungen und Überprüfungen. Er liegt allen in § 2 Absatz 1 bestimmten Wohnformen zugrunde und betont mit dem Zusatz „unterstützend“ den diesen Wohnformen gemeinsamen funktionalen Aspekt des Zusammenlebens mit professionellem Beistand und gegenseitigem Halt. Für die Rechtsanwendung wird mit den Regelungen und Definitionen nach den §§ 3 bis 6 die entscheidende Weichenstellung vorgenommen, nach der sich bestimmt, ob und welche ordnungsrechtlichen Anforderungen bei der jeweiligen Wohnform zu beachten sind und welche ordnungsrechtlichen Folgen oder Maßnahmen dabei in Betracht kommen.

## Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes für unterstützende Wohnformen eröffnet ist. Zu den unterstützenden Wohnformen zählen stationäre Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen. Auf die allgemeinen Ausführungen in § 1 zu den beiden Gruppen der Normadressaten wird verwiesen. Die Definition der in den Anwendungsbereich fallenden Wohnformen wird in den folgenden Paragraphen vorgenommen.

## Absatz 2

Nach Absatz 2 soll Trägern oder Anbietern die Möglichkeit eröffnet werden, auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag in den Anwendungsbereich des Gesetzes zu gelangen. Diese Regelung ist Ausdruck und Ausfluss der unternehmerischen Privatautonomie.

## Absatz 3

Absatz 3 grenzt die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften ab.

Die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung aller Bewohner sind prägende Elemente vollständig selbstverantworteter Wohngemeinschaften und umfasst im Wesentlichen die Möglichkeit der Bewohner, ihr Wohn- und Lebensumfeld sowie Versorgungsstrukturen nach eigenen Vorstellungen und Ermessen zu entscheiden sowie von Dritten strukturell unabhängig zu gestalten. Die tatsächliche Umsetzung selbstverantworteter Strukturen, die Beachtung individueller Entfaltungsmöglichkeiten des Einzelnen und der Erhalt einer funktionierenden Interaktions-



basis auch unter Einbindung ambulanter Versorgungsstrukturen in eine gemeinschaftliche Wohnform bedingt die Begrenzung der Bewohneranzahl auf zwölf Plätze (Satz 2).

In Abgrenzung zu den stationären Einrichtungen und teilweise selbstverantworteten ambulant betreuten Wohnformen liegt nach Satz 3 in der Regel ein vollständig selbstverantwortetes gemeinschaftliches Wohnen vor, wenn die Bewohner die Inhalte und den Umfang der Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen (Nummer 1) frei wählen sowie ihr gemeinschaftliches Zusammenleben selbst organisieren und gestalten können (Nummer 2) und über die Aufnahme neuer Mitbewohner selbst bestimmen (Nummer 4). Weiteres Kriterium für ein selbstverantwortetes gemeinschaftliches Zusammenleben ist die uneingeschränkte Ausübung des Hausrechts (Nummer 3), was insbesondere den Zutritt jeder Bewohnerin und jedes Bewohners in die Wohnung mit einem eigenen Wohnungs- und Hausschlüssel umfasst.

Die Gewährleistung der Selbstverantwortung nach Absatz 3 Satz 2 und in der regelhaften Ausprägung nach Satz 3 bedeutet im Grundsatz, dass sich die Ausübung derselben originär von den Bewohnern ableitet. So soll die Entscheidung für diese Wohn- und Lebensform von der einzelnen Bewohnerin oder dem einzelnen Bewohner getroffen sowie willentlich und selbstbestimmt getragen werden. Diesem Ansatz liegt die Überlegung zugrunde, dass die Bewohner mit der Aufnahme in eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft gleichzeitig auf ordnungsrechtlichen Schutz und die Einhaltung von Mindeststandards verzichten.

Können die Bewohner im Zeitpunkt ihrer Aufnahme oder später ihr Lebensumfeld und ihre Angelegenheiten hingegen nicht mehr eigenverantwortlich und selbst regeln, setzt nach Nummer 5 eine funktionierende, selbstverantwortete und von Dritten unabhängige Wohngemeinschaft eine besondere Einbindung und Verfügbarkeit der jeweiligen Betreuer oder der ihnen gleichgestellten Bevollmächtigten, Angehörigen oder ehrenamtlich engagierten Personen voraus. Die Regelung soll insbesondere Personen mit Demenzerkrankung den Zugang zu einer vollständig selbstverantworteten Wohnform eröffnen und gleichzeitig sicherstellen, dass ihre Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmtheit durch Vertrauens- und Bezugspersonen gewährleistet ist.

Die für die Bewohner handelnden und entscheidenden Personen müssen über eine festgelegte Konzeption tatsächlich und kontinuierlich in die Alltagsgestaltung der Wohngemeinschaft so eingebunden werden, dass auch eine dem Willen des jeweiligen Betroffenen entsprechende Gestaltung des Wohn- und Lebensumfeldes gewährleistet ist und tatsächlich gelebt wird. Die Erfassung und tatsächliche Umsetzung der individuellen Vorstellungen und der Wünsche der betroffenen Bewohner unterliegt so gleichermaßen sozialer bürgerschaftlicher Verantwortung und Kontrolle. Gerade über die Konstellation einer solchermaßen qualifiziert gestalteten gemeinsam getragenen Verantwortung wird auch die Einbindung von bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements in den Formenkreis einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft ermöglicht und gefördert.

Der gewählte Ansatz über die Einbindung von Vertrauens- und Bezugspersonen zielt auch darauf ab, die Zivilgesellschaft auf lokaler Ebene mit einzubeziehen und bürgerschaftliches Engagement im Sektor der selbstverantworteten Wohnangebote zu fördern.

Als objektivierbare Indizien, die auf eine derartige eingeschränkte tatsächliche Umsetzung der Willens- und Entscheidungsfreiheit oder deren faktische Übernahme durch Dritte hindeuten, benennt Nummer 5 eine umfassende rechtliche Betreuung sowie eine fehlende Kommunikationsfähigkeit von Bewohnern oder auch das Handeln von umfassend bevollmächtigten Personen für einzelne Bewohnerinnen und Bewohner.

Eine umfassende rechtliche Betreuung im Sinne der Nummer 5 liegt vor, wenn der Betreuerin oder dem Betreuer einer Bewohnerin oder eines Bewohners jeden-

falls die Aufgabenbereiche der Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge und Vermögenssorge übertragen sind. Unter einer umfassenden Bevollmächtigung ist eine Generalvollmacht, insbesondere auch eine Vorsorgevollmacht nach § 1896 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), zu verstehen. Eine kontinuierliche Einbindung der jeweiligen Betreuerin oder des Betreuers oder gleichgestellter Bevollmächtigter, von Angehörigen oder ehrenamtlich engagierten Personen ist im Regelfall erreicht, wenn eine Vertrauens- oder Bezugsperson für jede einzelne betroffene Bewohnerin oder jeden einzelnen betroffenen Bewohner täglich anwesend ist. Es muss jedenfalls in der Gesamtschau durch die Einbindung von Vertrauens- oder Bezugspersonen in die Alltagsgestaltung ein verantwortlicher Umgang mit den individuellen Vorstellungen zu den Wohn- und Lebensverhältnissen der betroffenen Bewohnerin oder Bewohners nach den Umständen des Einzelfalls eindeutig erkennbar sein.

Es besteht in dieser Konstellation einer vollständig selbstverantworteten und autonomen Lebensgestaltung, vergleichbar dem Leben in einem eigenen, privaten Haushalt, kein ordnungsrechtlicher Schutzbedarf nach diesem Gesetz. Im System dieses Gesetzes bleibt das vollständig selbstverantwortete gemeinschaftliche Wohnen aufsichtsfrei, denn als Ausdruck ihrer kollektiven Autonomie begreifen und übernehmen die Bewohner oder die in Nummer 5 benannten Vertrauens- und Bezugspersonen die Qualitätskontrolle ebenfalls als eigene und bürgerschaftliche Aufgabe.

Um der zuständigen unteren Aufsichtsbehörde die Klassifizierung und Einordnung der jeweiligen Wohn- und Versorgungsform zu ermöglichen, unterliegen auch vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 14 Absatz 1 und 5 unter Vorlage der nach Nummer 5 erforderlichen Konzeption einer Anzeigepflicht.

Absatz 4 bis 8

Die Inhalte der Absätze 4 bis einschließlich 8 entsprechen weitgehend den gleichlautenden Regelungen des bisherigen Landesheimgesetzes und sind nur für Menschen mit Behinderungen und psychischer Erkrankung in Details ergänzt worden.

Die in Absatz 4 genannten Einrichtungen unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Selbständig wirtschaftende und eigenständige Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sind aus dem Anwendungsbereich herausgenommen, weil deren Bewohner ihren Lebensmittelpunkt in der eigenen Häuslichkeit haben und dadurch weitgehend eine Begleitung und Überprüfung der Versorgungsqualität durch das private Umfeld stattfindet. Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen werden in der Regel nur an wenigen Wochentagen und nur stundenweise aufgesucht. Die Bewohner sind der Organisationsstruktur des Trägers von teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege faktisch durch den engmaschigen täglichen Kontakt zu Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen weniger unterworfen. Hinzu kommt, dass ohnehin eine Qualitätsprüfung durch den MDK zu erfolgen hat (§ 71 Absatz 1 und 2, § 41 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 112 und 114 SGB XI), sodass in der Gesamtschau der ordnungsrechtliche Schutz dieses Gesetzes für diese Einrichtungen entbehrlich ist.

In Absatz 5 ist ergänzend zur Klarstellung aufgenommen worden, dass ebenso wie Krankenhäuser, Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie Heimsonderschulen auch Freizeitheime für Menschen mit Behinderungen nicht diesem Gesetz unterfallen. Die Bewohner solcher Freizeitheime weisen ein deutlich geringeres Schutzbedürfnis auf, weil diese Einrichtungen nur der temporären Aufnahme dienen, nicht den Lebensmittelpunkt der Bewohner bilden und ebenfalls ein gewisser Schutzbereich durch den Kontakt zu Angehörigen oder sonstigen Bezugspersonen gewahrt bleibt. Bei derart befristeten Einrichtungsaufenthalten wäre eine Eröffnung des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes, welcher bei stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf

oder mit Behinderungen regelmäßig auf eine längerfristige und auf Dauer angelegte Rechtsbeziehung zwischen Träger und der Bewohnerin oder dem Bewohner ausgerichtet ist, im Ergebnis nicht sachgerecht.

Absatz 6 regelt wie im bisherigen Landesheimgesetz die Abgrenzung des Anwendungsbereichs zum betreuten Wohnen. Betreutes Wohnen tritt in den unterschiedlichsten Ausprägungen auf und wird häufig auch als „Service-Wohnen“ oder „Begleitetes Wohnen“ bezeichnet.

Absatz 6 benennt konkret, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Formen des betreuten Wohnens keine Anwendung finden. Danach ist unter betreutem Wohnen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf eine Wohnform zu verstehen, bei der den Bewohnern neben der Überlassung von Wohnraum lediglich allgemeine Unterstützungsleistungen (Grundleistungen) verpflichtend angeboten werden. Die über diese allgemeinen Unterstützungsleistungen hinausgehenden Pflege- und Betreuungsleistungen sowie deren Anbieter sind für die Bewohner frei wählbar und vertraglich auch nicht an die Wohnraumüberlassung gebunden. Zu solchen allgemeinen Unterstützungsleistungen zählen beispielsweise Hausmeisterdienste, Hausnotruf oder die bloße Vermittlung von weitergehenden Hilfen. Die bloße Vermittlung bedeutet unter Rücksicht und im Lichte der Bestimmungen des § 652 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), dass ein Unternehmer (Träger oder Anbieter) den Bewohnern einen bis zu diesem Zeitpunkt als Interessent nicht bekannten, möglichen Partner für den angestrebten Vertragsschluss, bei welchem eine prinzipielle Bereitschaft für Verhandlungen besteht, benennt. Die Bewohner sind dadurch in der Lage, in konkrete Verhandlungen über einen gewünschten Hauptvertrag einzutreten, wobei sich diese im Zeitpunkt der „Vermittlungsleistungen“ gerade noch nicht für einen Vertragsabschluss entschieden haben müssen.

Satz 2 beschreibt die im Bereich des betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen typischerweise praktizierte vertragliche Trennung der Wohnraumüberlassung von Unterstützungsleistungen und Betreuungsleistungen, die allerdings nicht den Umfang einer umfassenden Versorgung wie in stationären Einrichtungen erreichen.

Im Gegensatz zu sonstigen Konstellationen betreuten Wohnens nach Satz 2 gilt als solches auch, wenn Bewohner mit Behinderungen zur Unterstützung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung neben der Überlassung von Wohnraum und Grundleistungen zusätzlich verpflichtet werden, im untergeordneten Umfang Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen und die Verbindung dieser Leistungen mit den Grundleistungen zur Umsetzung des konzeptionellen Ziels erforderlich ist. Dies können typischerweise Wohnformen für Menschen mit psychischen Erkrankungen sein, die sich regelmäßig nur für die Dauer der Umsetzung des konzeptionellen Ziels räumlich an den überlassenen Wohnraum binden wollen.

Als untergeordneter Umfang können Betreuungsleistungen von durchschnittlich bis zu sechs Stunden wöchentlich angesehen werden. Bei der Darstellung und Berechnung des wöchentlichen Durchschnitts kann ein vereinzelt und kurzfristiges Ansteigen des Betreuungsumfangs über sechs Stunden, das keinen Regelcharakter entfaltet, als „neutral“ behandelt werden und bleibt unberücksichtigt, wenn dies aus individuellen – etwa in der Person des Bewohners liegenden – Gründen zur Umsetzung des konzeptionellen Ziels geboten ist.

Für die Klassifizierung betreuten Wohnens ist in einer Gesamtbetrachtung der Umfang der Abhängigkeitsverhältnisse, in die sich die Bewohner begeben und der Grad der Versorgungssicherheit einzubeziehen.

Betreutes Wohnen ermöglicht als eine Variante innovativer Wohnformen, die der staatlichen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden entzogen ist, die Entwicklung flexibler Wohnkonzepte mit begleitenden Dienstleistungsangeboten für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder Behinderungen nach deren unterschiedlichen Bedürfnissen und Vorstellungen.

Absatz 7 greift für die Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Regelung des § 1 Absatz 6 LHeimG bis auf redaktionelle Änderungen unverändert auf.

Nach Absatz 8 findet das Gesetz – ebenso wie im bisherigen Landesheimgesetz – auf Kurzzeitheime und stationäre Hospize weitgehende Anwendung. Kurzzeitheime dienen der vorübergehenden Sicherung der erforderlichen Unterstützungsleistungen wie Betreuung und Pflege. Aus Gründen der Vereinheitlichung zu den Schwellenwerten bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften wurde die Anzahl der Personen, welche die Anwendbarkeit der Mitwirkungsregelung auslöst, auf neun angehoben.

Stationäre Hospize, die dem besonderen Zweck der Sterbebegleitung für Schwerkranken dienen, fallen grundsätzlich unter den Begriff einer stationären Einrichtung nach § 3, sind jedoch von der Anwendung einiger Vorschriften dieses Gesetzes, wie zum Beispiel den Regelungen zur Mitwirkung ausgenommen.

### Zu § 3 – Stationäre Einrichtungen

#### Absatz 1

Absatz 1 enthält die Definition der stationären Einrichtung als eine der vom Gesetz erfassten unterstützenden Wohnformen. Die Formulierung knüpft an die bisherige Begriffsbestimmung des Heimes nach dem Landesheimgesetz an und wurde in Details sprachlich und inhaltlich konkretisiert. Der Begriff des Heims, welcher oftmals mit Abhängigkeit und Autonomieverlust gleichgesetzt wurde, ist durch den Begriff der „stationären Einrichtung“ ersetzt. Dadurch wird verdeutlicht, dass moderne „Heime“ ein Leben ohne einen solchen gravierenden Autonomieverlust gewährleisten und regelmäßig die Individualität und Selbstbestimmung erhalten bleibt, soweit dies im organisatorischen Kontext möglich ist. Um die eigenständige und umfassende Versorgungsstruktur der Einrichtung innerhalb der unterstützenden Wohnformen auch sprachlich deutlich im Gegensatz zu ambulant betreuten Wohnformen herauszustellen, wurde in der Formulierung bewusst nicht auf das Element „stationär“ verzichtet.

Bei stationären Einrichtungen werden in der Regel von einem Träger neben der Wohnraumüberlassung zugleich verpflichtend Pflege- oder sonstige Unterstützungsleistungen, welche im Regelfall Betreuungsleistungen, Verpflegung und hauswirtschaftliche Leistungen umfassen können, erbracht. Diese Einrichtungstypologie ist dadurch gekennzeichnet, dass die Wohnraumüberlassung mit der Erbringung oder Vorhaltung von Pflege- und unterstützenden Dienstleistungen im Sinne einer „Rundumversorgung“ verknüpft ist und insoweit keine Wahlfreiheit für die Bewohner besteht. Die Einrichtung muss auf Dauer angelegt und zur Benutzung durch einen größeren, wechselnden Personenkreis bestimmt sein. Die Leistungen werden gegen Entgelt erbracht.

Von dem persönlichen Anwendungsbereich sind volljährige Menschen mit Pflege- und sonstigem Unterstützungsbedarf oder volljährige Menschen mit Behinderungen sowie die Träger erfasst. Die im bisherigen Landesheimgesetz vorgenommene Differenzierung zwischen älteren oder volljährigen Menschen mit Pflegebedarf ist sprachlich vereinfacht worden, da ältere Menschen immer auch volljährig sind. Für die Menschen mit Behinderungen wurde zugrunde gelegt, dass bei diesen nicht immer eine Pflegebedürftigkeit vorliegt, sondern überwiegend sonstiger Unterstützungsbedarf, beispielsweise in Form von alltagsbegleitenden sozialen Betreuungsleistungen, besteht. Demgegenüber ist die Pflegebedürftigkeit für die andere Gruppe der Bewohner im Verhältnis zu den sonstigen Inhalten der Unterstützungsleistungen im Regelfall prägend und charakterisierend, was mit der vorangestellten Verknüpfung des Begriffs Pflegebedarf mit dem Adressaten („volljähriger Mensch“) herausgestellt ist.

Der Träger einer stationären Einrichtung bestimmt in einem Verbund mit dem Wohnen auch die Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen und übernimmt die Gesamtverantwortung für eine umfassende Versorgung der Bewohner. Aus dieser komplexen Funktion heraus gewährleistet der Träger, dass es für die stationäre Einrichtung einen Normadressaten gibt, an welchen sich die Anforderungen und Pflichten richten. Träger ist auch, wer die Dienstleistungen durch Verträge mit Dritten (Subunternehmern) erbringt und so die Versorgung der Bewohner gewährleistet.

#### Absatz 2

In Absatz 2 wird der Umstand aufgegriffen, dass bei neuen rechtlichen Gestaltungen zu Pflege- und Unterstützungsarrangements die als bekannt empfundenen Grenzen zwischen „ambulant“ und „stationär“ oft relativiert werden, aber trotzdem erhebliche Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Unternehmern und Bewohnern begründet werden können. Ausgehend von der Prämisse, dass Schutzbedarf dort gegeben ist, wo sich die Bewohnerin oder der Bewohner in eine strukturelle Abhängigkeit begibt, greift das Gesetz auf die erfahrungsgemäß diese begründenden Umstände zurück.

Sind Wohnraumüberlassung und die Erbringung von Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen Gegenstand verschiedener Verträge, liegen nach Absatz 2 stationäre Einrichtungen dann vor, wenn die strukturelle Abhängigkeit der beiden Einzelverträge auch ein hohes Maß der Abhängigkeit der Bewohner im Verhältnis zu dem Träger der Einrichtung bedingt. Wenn Inhalt, Umfang und Ausführung der Pflege- und sonstiger Unterstützungsleistungen durch die Bewohner wegen rechtlicher oder tatsächlicher Verflechtungen ihrer beiden Vertragspartner (Wohnraumanbieter und Dienstleistungsanbieter) nicht frei gewählt werden können, leben die Bewohner hinsichtlich der Versorgung in existenziellen Lebensbereichen in einem potenziellen Abhängigkeitsverhältnis von ihren Leistungserbringern. Solche in der Regel gewollten Verflechtungen zwischen den Leistungserbringern, die beispielsweise auch auf arbeitsrechtlicher oder wirtschaftlicher Ebene auftreten können, ermöglichen eine erhebliche Einflussnahme innerhalb des Leistungsgefüges im Verhältnis zu den Bewohnern. Derartige Konstellationen bewirken, dass die Bewohner die einzelnen Verträge nur im Verbund miteinander, nach bestimmten Vorgaben oder nur von bestimmten Anbietern in Anspruch nehmen können. Die Leistungen des Wohnraumanbieters und Dienstleistungsanbieters sind aus Sicht der Bewohner wegen des bewussten und gewollten Zusammenwirkens wie aus einer Hand.

Eine tatsächliche oder rechtliche Verbundenheit zwischen den Anbietern der rechtlich getrennten Verträge wird gesetzlich vermutet, wenn der Wohnraumanbieter und der Dienstleistungsanbieter oder ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter personenidentisch sind (Nummer 1). Die Identität der gesetzlichen Vertretungsorgane verschiedener juristischer Personen wiegt als Indiz für eine Verflechtung zwischen den Anbietern gleich schwer wie bei der Personenidentität. Die Vermutung gilt ferner, wenn zwischen den Anbietern gesellschafts- oder handelsrechtliche Verbindungen bestehen (Nummer 2) oder sie in einem Angehörigenverhältnis nach § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zueinanderstehen (Nummer 3).

Das Wesen der gesetzlichen Vermutung besteht darin, dass der Gesetzgeber die Vermutungswirkung ausdrücklich vorgesehen hat und dass deshalb die vermutete Tatsache selbst keines Beweises bedarf. Andererseits liegt es im Wesen dieser Vermutungen, dass sie widerlegbar sind, mithin gegen die Vermutung der Beweis des Gegenteils geführt werden kann. Gegenstand der gesetzlich vorgesehenen Vermutungen kann selbst wiederum eine Tatsache sein (sogenannte gesetzliche Tatsachenvermutungen) oder eine Rechtsposition (sogenannte gesetzliche Rechtsvermutungen). Einer Unterscheidung bedarf es in der Rechtsanwendung nicht, da

die gesetzlichen Tatsachen- und Rechtsvermutungen nach ihrer Struktur und Wirkung im Wesentlichen gleich sind.

Die gesetzliche Vermutung zur rechtlichen oder tatsächlichen Verbundenheit kann durch den jeweiligen Dienstleister widerlegt werden, indem er nachweist, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen nicht eingeschränkt ist. Die maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die freie Wählbarkeit von Leistungen ist die freie Willensbildung und Willensentscheidung der Bewohnerin oder des Bewohners. In welcher Form und in welchem Umfang der Dienstleister vorsorglich Maßnahmen der Beweissicherung zur Widerlegung einer gegen ihn streitenden Vermutung trifft, bleibt im Ergebnis der unternehmerischen Entscheidung des Dienstleisters vorbehalten.

#### Zu § 4 – Ambulant betreute Wohngemeinschaften

§ 4 eröffnet den neu geregelten Anwendungsbereich des Gesetzes für ambulant betreute Wohngemeinschaften als einen Unterfall der unterstützenden Wohnformen. Mit der eigenständigen Definition für die dem Gesetz unterfallenden ambulant betreuten Wohngemeinschaften wird der Anwendungsbereich zu den stationären Einrichtungen und den vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften deutlich voneinander abgegrenzt. Die neu im Gesetz integrierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften gestatten eine höhere Selbstbestimmung und Eigenverantwortung im Sinne von Normalisierung und stehen zugleich unter der Verantwortung eines Anbieters. Sie sind als teilweise selbstverantwortete und teilweise fremdgesteuerte Organisationsform des gemeinschaftlichen Wohnens strukturell zwischen der stationären Einrichtung und der vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft angesiedelt. Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften unterliegen in konsequenter Umsetzung ihrer systematischen Einordnung auch nur in abgestufter Form der staatlichen Aufsicht, weil bei den Bewohnern aufgrund der konzeptionellen und organisatorischen Ausrichtung der Wohnform eine geringere strukturelle Abhängigkeit vom Anbieter gegeben ist als vergleichsweise bei stationären Einrichtungen.

#### Absatz 1

Absatz 1 definiert die ambulant betreute Wohngemeinschaft zunächst in allgemeiner Form durch die Zweckbestimmung, volljährigen Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf oder mit Behinderungen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt bei gleichzeitiger Inanspruchnahme externer Pflege- und Unterstützungsleistungen zu ermöglichen und unterstellt sie der Verantwortung eines Anbieters. Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft kann jede natürliche und juristische Person sein, mithin auch eine Personenmehrheit wie eine „Verantwortungsgemeinschaft“, beispielsweise in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Das Gesetz unterscheidet ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf (Absatz 2) und solche für volljährige Menschen mit Behinderungen (Absatz 3). Um die Typisierung innerhalb der beiden Varianten einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für die Gesetzesanwendung praktikabel aber auch rechtsicher zu gestalten, sind die jeweiligen Voraussetzungen enumerativ in den Absätzen 2 und 3 benannt.

Die neu in den Anwendungsbereich aufgenommene ambulant betreute Wohngemeinschaft grenzt sich von der vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft nicht schon durch ihre Zweckbestimmung, sondern wesentlich dadurch ab, dass sie von einem Anbieter verantwortet wird. Die Bewohner begeben sich je nach dem Umfang der vom Anbieter übernommenen Verpflichtung in eine strukturelle Abhängigkeit des Anbieters. Sie geben dabei Teile ihrer Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit freiwillig auf und übertragen gleichzeitig dem An-

bieter im spiegelbildlichen Umfang Verantwortung aber auch die Autorität, Teile ihrer eigenen Lebensgestaltung und Lebensführung mitzubestimmen. Im Unterschied zu den stationären Einrichtungen verpflichtet sich der Anbieter weder zu einer Vollversorgung („Rundum-Versorgung“) noch hält er eine solche im Bedarfsfall für die Bewohner verpflichtend vor.

Die Verantwortlichkeit des Anbieters stellt auch inhaltlich und strukturell die Verbindung zum „betreuenden“ Charakter der in den Anwendungsbereich aufgenommenen Wohngemeinschaft her. Das Verantworten einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft bedeutet im Regelfall, dass der Anbieter die Wohngemeinschaft initiiert, in der Folgezeit für deren Funktionieren und Funktionsfähigkeit als „Mikrokosmos“ auch durch die Nachbelegung frei gewordener Plätze sorgt und zudem bei der Abstimmung und Planung einzelner Dienstleistungen für die Bewohner organisatorisch behilflich ist. Die Reichweite der Verantwortlichkeit des Anbieters kann dabei unterschiedlich ausgeprägt sein und hängt von der Art und Konzeption der ambulant betreuten Wohngemeinschaft sowie vom Umfang der verpflichtend abzunehmenden Leistungsbereiche ab. Um diese Leitungs- und Verantwortungsstruktur gerade auch bei komplexeren Gestaltungsvarianten unter Einbindung von bürgerschaftlichen oder ehrenamtlichen Strukturen festlegen zu können, regelt Satz 3, dass im Zweifel derjenige als Anbieter gilt, der die Leistungen im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 1 sicherstellt.

Dem Anbieter ist es allerdings versagt, in die Privatautonomie der Bewohner bei den selbstverantworteten Leistungsbereichen einzugreifen oder die sich hieran anknüpfende freie Alltagsgestaltung zu behindern.

#### Absatz 2

Absatz 2 beschreibt als erste Untergruppe der ambulant betreuten Wohngemeinschaften solche für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf (die sogenannte „Pfleger-WG“). Diese Wohnform richtet sich an volljährige Menschen, deren Alltagskompetenz mit unterstützenden Dienstleistungen in einem weit gefassten Verständnis zu erhalten ist („Unterstützungsbedarf“), und deren bereits bestehende Einschränkungen der Versorgung vorrangig mit Pflegeleistungen („Versorgungsbedarf“) bedürfen.

Die Voraussetzungen für die Klassifizierung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf werden enumerativ erfasst.

Die ambulant betreute Wohngemeinschaft grenzt sich nach außen durch ihre bauliche, organisatorische und wirtschaftliche Selbständigkeit zur stationären Einrichtung ab (Nummer 1). Organisatorische Selbständigkeit beinhaltet, dass die ambulant betreute Wohngemeinschaft gegenüber der stationären Einrichtung eine unterscheidbare Wirtschaftseinheit bilden muss. Sie darf auch nicht unselbständiger oder abhängiger Teil einer stationären Einrichtung sein. Die ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist – wie in Nummer 2 bezeichnet – teilweise selbstverantwortet. Dies bedeutet, dass zumindest ein bestimmter Bereich des Unterstützungs- und Versorgungsbedarfs vollständig in der eigenen Verantwortung der Bewohner verbleiben muss, ohne dass insoweit deren Wahlfreiheit eingeschränkt ist. Die näheren Voraussetzungen dieses zentralen Abgrenzungskriteriums sind gesondert, auch um deren Bedeutungsgehalt zu unterstreichen, in § 5 geregelt.

Diese Wohngemeinschaften sind als individuell geführte kleinere Wohneinheiten von bis zu acht Personen konzipiert (Nummer 5). Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf sind familiär ausgerichtete Wohnformen, die ein hohes Maß an Privatheit ermöglichen sollen. Zur Festigung der auf Individualität angelegten Konzeption und mit einem Schwerpunkt auf familiäre Wohnstrukturen ist die Anzahl der Bewohner auf

maximal acht Personen festgelegt. Bei einer höheren Anzahl von Plätzen kann eine auf Individualität angelegte Konzeption erfahrungsgemäß nicht mehr umgesetzt werden. Gerade älteren Menschen, die sich für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft entscheiden, kann es nach jahrelangem Alleinleben häufig schwerfallen, sich auf ein alltägliches Zusammenleben mit anderen Menschen einzustellen, deren unterschiedliche Gewohnheiten zu akzeptieren und zu lernen, auftretende Konflikte zu bewältigen. Größere Gruppen können hier leicht zu einer Überforderung und Anonymisierung innerhalb der Bewohnergemeinschaft führen. Eine kleine Gruppengröße mit bis zu acht Personen vereinfacht einvernehmliche Absprachen, die Führung eines gemeinsamen Haushalts und lässt noch eine konkrete, tatsächliche Einflussnahme auf das Leben in der Wohngemeinschaft zu. Die geforderte teilweise Selbstverantwortung jeder Bewohnerin und jedes Bewohners ist nicht nur durch einen vergleichsweise geringeren Grad der Abhängigkeit zum Anbieter bestimmt, sondern prägt auch die Gestaltung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Eine an familiären Strukturen orientierte Gestaltung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften lässt auch eine Lebensweise zu, in der ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbstbestimmung authentisch umgesetzt werden kann.

Das Zusammenleben mit der Unterstützung und Versorgung von mehr als acht Personen erhält demgegenüber einen institutionellen Charakter. Es entsteht ein heimähnliches Milieu, das einen wesentlich höheren Schutz- und Regelungsbedarf aufweist.

Der Zusammenschluss von Wohngemeinschaften eines Anbieters in unmittelbarer räumlicher Nähe wird auf zwei Einheiten begrenzt (Nummer 3), um einer Umgehung in der Klassifizierung und einer schleichenden strukturellen Verschiebung von individuell geführten Wohngemeinschaften in einen stationären Einrichtungsbetrieb vorzubeugen. Eine „unmittelbare räumliche Nähe“ liegt jedenfalls immer dann vor, wenn sich die Wohngemeinschaften im selben Gebäude befinden. Eine solche räumliche Nähe kann sich auch dann ergeben, wenn sich die Wohngemeinschaften in unmittelbarer Nachbarschaft oder in einem regionalen Kontext befinden und sich aus der Würdigung der Gesamtumstände ergibt, dass die Wohngemeinschaften eine Einheit bilden.

In dem Zusammenhang der Sicherung einer eigenständigen, zwischen vollständiger Selbstverantwortung und der Vollversorgung einer stationären Einrichtung angesiedelten Wohnform steht auch die Anforderung, dass die Pflege- und Betreuungsdienste in den Wohngemeinschaften nur Gaststatus haben dürfen (Nummer 4). Unter die Pflege- und Betreuungsdienste fällt nicht die in Abschnitt 4 in den Qualitätsanforderungen unter § 13 Absatz 3 Nummer 1 geregelte Präsenzkraft.

Aus präventiven Gesichtspunkten hat der Anbieter die Bewohner ausdrücklich darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie für solche Bereiche, die nach diesem Gesetz ihrer Selbstverantwortung (vergleiche § 5) vollständig vorbehalten sein müssen oder können, im Bedarfsfall eigenverantwortlich sorgen müssen und der Anbieter weder eine Vollversorgung anbietet noch vorhält (Nummer 6). Die Bewohner müssen sich zu ihrem eigenen Schutz der elementaren Unterschiede zu einer Wohnform in einer stationären Einrichtung bewusst sein, um rechtzeitig im Vorfeld und im Vorgriff auf spätere Entwicklungen in der konkreten Bedarfslage einem Versorgungsdefizit vorzubeugen. Diese vorbeugend ausgestaltete Bestimmung ist bewusst in die Voraussetzungen zur Typisierung der Wohnform angesiedelt worden, um den konkreten Schutzbedarf der Bewohner zu unterstreichen und gleichermaßen einer möglichen Gefährdung wirksam zu begegnen. Dabei muss auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass auf diese „Zwischenform“ der teilweise selbstverantworteten Wohngemeinschaft nicht das volle Ordnungsrecht Anwendung findet, sondern lediglich eine spezifische auf diese Wohnform abgestimmte Mindestsicherung. Die exponierte systematische Stellung der Erklärung zu der teilweisen Selbstverantwortlichkeit erzeugt zudem eine hohe



Transparenz und richtet gleichzeitig die gesteigerte Aufmerksamkeit der Bewohner auf die Besonderheiten der Versorgungsstruktur.

Auch umgekehrt bietet die geforderte Klarstellung dem Anbieter eine Sicherung seiner Interessenlage. Denn auch er zieht gegenüber den Bewohnern die klare Abgrenzungslinie zwischen dem von ihm zu verantwortenden Leistungsspektrum gegenüber einer durch ihn gerade nicht angebotenen Versorgungsgarantie eines Trägers einer stationären Einrichtung.

Allein aus der systematischen Stellung des Absatzes 2 bei den konstitutiven Merkmalen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft folgt bereits, dass es sich bei dem Erfordernis um eine Ausgestaltung des unmittelbaren Schutzauftrags des Ordnungsrechts handelt, präventiv Versorgungslücken bei ambulant betreuten Wohnformen frühzeitig und effektiv entgegenzuwirken. Diese Maßnahme eines ordnungsrechtlich geprägten Bewohnerschutzes ist zudem aus dem Umstand gerechtfertigt, dass bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften die staatliche Qualitätssicherung durch den geringeren Grad der Abhängigkeit und der aktiver geprägten Rolle der Bewohner zurücktritt. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) trifft demgegenüber eine abschließende Regelung im Bereich des Verbraucherschutzes, der über Normen zum Vertragsinhalt und eine Reihe von flankierenden Maßnahmen, insbesondere im vorvertraglichen Bereich, gestaltet ist.

In welcher Form diese Klarstellung – schriftlich oder mündlich – erfolgt, bleibt der Entscheidung des Anbieters überlassen. Auch die Entscheidung, in welchem Umfang er die gegebenenfalls erforderlichen Nachweise über die Erfüllung dieser Voraussetzung sichert, fällt in seine Risikosphäre. Er trägt in jedem Fall die Beweislast dafür, dass die Bewohner hierauf eindeutig hingewiesen wurden. Nach Sinn und Zweck des präventiv ausgerichteten Schutzes hat die Aufklärung im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss oder aber zur gegebenenfalls notwendigen aktuellen Klarstellung bis spätestens vor dem Beginn der Leistungsaufnahme zu erfolgen. Letzteres gilt insbesondere in Fällen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und der Leistungsaufnahme ein deutlicher zeitlicher Abstand liegt.

### Absatz 3

In Absatz 3 werden die Merkmale der Klassifizierung für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Behinderungen aufgeführt.

Diese Formen ambulant betreuter Wohngemeinschaften müssen im besonderen Maße konzeptionell auf die Förderung von Selbständigkeit, Selbstverantwortung und Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft ausgerichtet sein (Nummer 1). Die konzeptionelle Zielrichtung steht im Einklang mit dem in Artikel 19 UN-BRK formulierten Recht auf eine unabhängige Lebensführung, das zusammen mit dem Recht auf Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12 UN-BRK), auf persönliche Mobilität (Artikel 20 UN-BRK), auf Achtung der Privatsphäre (Artikel 22 UN-BRK) und auf die Achtung von Wohnung und Familie (Artikel 23 UN-BRK) ein selbstverantwortetes Leben der Menschen mit Behinderungen ermöglichen soll. Als Zielgruppe sind Menschen mit Behinderungen angesprochen, die nicht allein und unabhängig von fremder Hilfe und Betreuung wohnen können, denen aber eine Versorgungsform mit der Möglichkeit geboten werden soll, gezielt den Übergang zu einem eigenständigen und selbstverantworteten Leben leichter zu erreichen. Die Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft bildet wiederum die Basis dafür, um ein nach den eigenen Möglichkeiten eigenständiges und selbstverantwortetes Leben führen zu können.

Ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen müssen ebenfalls baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig sein, mithin eigenständige Einheiten bilden und dürfen nicht nur unselbständiger Bestandteil

einer stationären Einrichtung (Nummer 2) sein. In Abweichung zu den in Absatz 3 Nummer 2 benannten Voraussetzungen lässt § 6 Absatz 2 einen höheren Grad der strukturellen Abhängigkeit durch eine organisatorische und wirtschaftliche Verbindung zur stationären Einrichtung als eine – an sich systemwidrige – Ausnahme bei der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen zu. Nach § 6 Absatz 2 gelten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen, für die ein Träger einer stationären Einrichtung wie ein Anbieter Leistungen erbringt, als teilweise selbstverantwortet, auch wenn sie organisatorisch und wirtschaftlich an eine zentrale Verwaltung angebunden sind und damit ein höherer Grad der Abhängigkeit verbunden ist als er bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Regelfall vorausgesetzt wird.

Das Kriterium der teilweisen Selbstverantwortung (Nummer 3) dient als charakteristisches Merkmal zur Klassifizierung und Einordnung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft als eine Versorgungsform „zwischen“ der stationären Einrichtung und den autonom gestalteten Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens. Die näheren Voraussetzungen sind gesondert in § 6 geregelt und knüpfen – anders als bei der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf – subjektbezogen an der Umsetzung der konzeptionell geprägten Ausrichtung an.

Im Unterschied zu den ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf gilt bei solchen für Menschen mit Behinderungen keine Einschränkung bei der Anzahl der Wohngemeinschaften eines gleichen Anbieters, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden. Im Bereich der Eingliederungshilfe unterliegen ambulant betreute Wohngemeinschaften wegen des Konversionsprozesses einer besonderen Konstellation, die gerade keine schleichende strukturelle Verschiebung oder Ghettoisierung befürchten lässt und eine abweichende Beurteilung rechtfertigt.

Auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen gilt, dass nicht mehr als acht Bewohner (Nummer 4) gemeinschaftlich zusammenwohnen. Zu der Begrenzung der Bewohnerzahl wird auf die entsprechenden Ausführungen zu der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf verwiesen.

Die Pflicht des Anbieters nach Nummer 5 auf solche Bereiche der Unterstützung und Versorgung hinzuweisen, die der Selbstbestimmung der Bewohner vorbehalten bleiben, orientiert sich inhaltlich sinngemäß an der Regelung nach Absatz 2 Nummer 6, sodass auf die Ausführungen hierzu verwiesen wird. Mit der Zielsetzung, für die Bewohner den Übergang zu einem eigenständigen und selbstverantworteten Leben zu erleichtern, geht auch die – insoweit teilweise – selbstverantwortliche Gestaltung einzelner Lebensbereiche einher. Eine entsprechende Kenntnis der Bewohner darüber, dass der Anbieter keine Vollversorgung erbringt noch für den Bedarfsfall vorhält, und welche Bereiche ihrer Eigenverantwortlichkeit unterliegen, dient dem Interesse der Anbieter und Bewohner an einer Klarstellung der jeweiligen Verantwortlichkeiten.

#### Absatz 4

In Absatz 4 wird die Anwendbarkeit der Regelungen für stationäre Einrichtungen postuliert, wenn in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft der Schwellenwert von acht Personen überschritten wird. Die Regelungen für stationäre Einrichtungen finden trotz einer Überschreitung des Grenzwerts dann keine Anwendung, wenn es sich bei der Versorgungsform um eine vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft handelt.

Zu § 5 – Ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit  
Unterstützungs- und Versorgungsbedarf

Absatz 1

Absatz 1 legt die charakteristischen Merkmale der ambulant betreuten Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf im Detail fest. Die ambulant betreute Wohngemeinschaft mit teilweiser Selbstverantwortung weist eine Mischung aus strukturellen Abhängigkeiten und Bereichen der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung auf, die eine abgestufte Form der staatlichen Aufsicht rechtfertigen, weil bei den Bewohnern aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung der Wohngemeinschaft eine vergleichsweise geringere strukturelle Abhängigkeit vom Anbieter als von einem Träger einer stationären Einrichtung gegeben ist.

Anknüpfungspunkt für die Kennzeichnung einer teilweisen Selbstverantwortung sind die Bereiche der unterstützenden Versorgungsleistungen, welche sich aus dem Überlassen von Wohnraum, der sozialen Betreuung (einschließlich Hilfeleistungen bei der Alltagsgestaltung), Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung (einschließlich Verpflegung) zusammensetzen. Diese schlagwortartig gefassten Bereiche einer unterstützenden Versorgung stützen sich sinngemäß auf die Inhalte des Rahmenvertrags für die vollstationäre Pflege gemäß § 75 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Baden-Württemberg vom 12. Dezember 1996 in der geltenden Fassung vom 9. Juli 2002, bestätigt durch die Festsetzung der SGB XI-Schiedsstelle vom 11. September 2002 sowie ergänzt durch Beschluss vom 12. September 2002.

Die Eigenverantwortung jeder einzelnen Bewohnerin und jedes einzelnen Bewohners muss zumindest vollständig im Bereich der Pflege gewährleistet sein und kann auch innerhalb der systemimmanenten Grenzen auf andere Bereiche oder Teilleistungen aus anderen Bereichen ausgedehnt werden. Die eindeutige Festlegung des Bereichs Pflege, in welchem zumindest die Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit der Bewohner vollständig gewährleistet sein muss, schafft die erforderliche Klarheit und Rechtssicherheit im Abgrenzungsbereich zwischen stationärer Einrichtung und vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften.

Der Anbieter übernimmt und erbringt im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit selbst oder über Dritte als Subunternehmer nach dem Unterstützungsbedarf der Bewohner die Dienstleistungen aus den übrigen Bestandteilen und verantwortet darüber hinaus auch die ambulant betreute Wohngemeinschaft. Soweit der Anbieter aus den „Modulen“ der unterstützenden Versorgungsleistungen ein verpflichtend abzunehmendes Bündel an Dienstleistungen festlegt und erbringt, sind die Bewohner in diesem Umfang tatsächlich oder rechtlich in der freien Wählbarkeit dieser Leistungen eingeschränkt. Verbleiben die Pflegeleistungen in der Eigenverantwortlichkeit der Bewohner, können grundsätzlich – unter Beachtung der systemimmanenten Grenzen – die übrigen Bereiche teilweise oder auch nur Einzelleistungen aus diesen nach dem Willen der Vertragspartner auf die eine oder andere Vertragspartei verteilt werden. Dem „baukastenartig“ aufgebauten Konzept liegt die Überlegung zugrunde, dass die Eigenverantwortung im Bereich der Pflege ein ausreichendes und ausgewogenes Gegengewicht zu den maximal über einen Anbieter steuerbaren Bereichen der Wohnraumüberlassung, sozialen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung bietet. Das vom Anbieter gelenkte Leistungsangebot kann sich auch ohne eine Wohnraumüberlassung auf die Bereiche der sozialen Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung beschränken. Ausgeschlossen ist aber eine nahezu vollständige Übertragung der Leistungsbereiche auf die Bewohner, weil in dieser Konstellation das Verhältnis zwischen den eigenverantworteten und den durch den Anbieter verantworteten Bereichen umgekehrt und damit systemwidrig verschoben wäre.

Im Ergebnis gewährleistet die Möglichkeit einzelne „Module“ innerhalb der ausdrücklich vorgegebenen und systemimmanenten Grenzen ganz oder teilweise zu kombinieren, ein relativ hohes Maß an Flexibilität für beide Seiten. Speziell für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf, welche keiner „Rund-um-die-Uhr“ Versorgung bedürfen, aber nicht mehr völlig selbständig in der eigenen Häuslichkeit oder in Wohnangeboten aus dem Formenkreis des betreuten oder Service-Wohnens leben können, wird damit eine Wohnform angeboten, die ihrem individuellen Unterstützungs- und Versorgungsbedarf gerecht wird und auch in Zukunft mit den sich verändernden Bedürfnissen „mitwachsen“ kann. Dies gilt umso mehr, als auch der unterstützende Versorgungsbedarf der einzelnen Bewohner der ambulant betreuten Wohngemeinschaft unterschiedlich hoch sein kann und darf.

#### Absatz 2

Absatz 2 legt zur Sicherung der Selbstverantwortung fest, dass die Bewohner zur gemeinsamen Regelung der die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten ein Gremium bilden sollen, damit Art und Weise der Willensbildung und Entscheidungen innerhalb der Wohngemeinschaft praktikabel gestaltet sind und nachvollzogen werden können.

Die in der Wohngemeinschaft über das Bewohnergremium getroffenen Entscheidungen der Bewohner sind einerseits Teil ihrer Mitwirkung in der von ihnen gewählten Form des gemeinsamen Wohnens. Andererseits lässt die Art der Organisation der Willensbildung und von Entscheidungsprozessen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft auch indizielle Rückschlüsse auf die Handhabung der Bereiche zu, die der teilweisen Selbstverantwortung unterliegen. Denn Eigenverantwortung beginnt in der Regel dort, wo es um Entscheidungen zur individuellen Lebensgestaltung geht.

#### Absatz 3

Zweck der Vermutungsregelung in Absatz 3 ist es, die Einordnung und Klassifizierung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach Absatz 1 anhand des Kriteriums der Selbstverantwortung in der Praxis zu erleichtern.

Wenn eine schriftliche Dokumentation über die von der Wohngemeinschaft selbstbestimmt getroffenen Entscheidungen (Nummer 1) und kumulativ Privaturkunden über die von der Wohngemeinschaft als Auftraggebergemeinschaft abgeschlossenen aktuell gültigen Verträge mit Dritten oder über die von den jeweiligen Bewohnern abgeschlossenen aktuell gültigen Verträge mit Dritten zu den in der Eigenverantwortung verbliebenen Leistungen vorliegen (Nummer 2), gilt die gesetzliche Vermutung, dass die Selbstverantwortung in diesem Bereich gewahrt ist.

Soweit die Regelung in der Nummer 1 an die Dokumentation der autonom getroffenen Entscheidungen anknüpft, setzt sich hier die Regelung nach Absatz 2 über die Einrichtung eines Bewohnergremiums systematisch fort. Die Entscheidungen der Wohngemeinschaft können neben denen des Bewohnergremiums nach Absatz 2 aber auch solche sein, die durch alle Bewohner gemeinsam getroffen worden sind. Mit Entscheidungen sind im weiten Sinne alle Regelungen gemeint, aus denen ersichtlich ist, dass eine aktive selbstbestimmte Gestaltung der die „Wohngemeinschaft“ betreffenden Angelegenheiten wie das Einholen von Meinungsbildern, Abstimmungsprozesse, ein Entscheidungs- oder Konfliktmanagement oder auch das Bilden einer angestrebten Auftraggebergemeinschaft in authentisch nachvollziehbarer Weise stattfindet.

Die nach Nummer 2 beschriebenen Privaturkunden zu den in der Eigenverantwortung verbliebenen Leistungen müssen mit Dritten, das heißt mit einer anderen

natürlichen oder juristischen Person als dem Anbieter der eigenen ambulant betreuten Wohngemeinschaft, abgeschlossen sein. Die Gesamtschau beider – kumulativ formulierten – Voraussetzungen der gesetzlichen Vermutung, von selbstverantworteten Prozessen und Strukturen innerhalb der Wohngemeinschaft und urkundlichen Belegen über Verträge der Bewohner zu den in der Eigenverantwortung verbliebenen Leistungen sowie die hierauf beruhenden Rückschlüsse und Indizien bilden die Grundlage der gesetzlichen Vermutung.

Die zugunsten des Anbieters und der Bewohner festgelegte gesetzliche Vermutung entspricht deren Interessenlage und die hierfür nötige Tatsachengrundlage erfordert für die Bewohner lediglich einen überschaubaren und letztlich verhältnismäßigen Aufwand. Es bleibt der Entscheidung des Anbieters vorbehalten, ob und wie er mit den Bewohnern der von ihm verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft regelt, dass die zum Beleg der gesetzlichen Vermutung erforderlichen Unterlagen und Urkunden zur Verfügung stehen. Ein Fehlen der die Vermutung stützenden Tatsachen kann sowohl für den Anbieter wie die Bewohner das Risiko bergen, dass nach Absatz 5 die Regelungen über die stationäre Einrichtung Anwendung finden.

Sofern sich die Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 5 frei und selbstverantwortet entschließen, die der Eigenverantwortung unterliegenden Leistungen der Pflege ebenfalls dem Anbieter ihrer ambulant betreuten Wohngemeinschaft vertraglich getrennt – gegebenenfalls als Auftraggebergemeinschaft – zu den übrigen Leistungen mit zu übertragen, gilt die Vermutungsregelung des Absatz 3 nicht. Der Anbieter muss unter Beachtung seiner Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 4 Nummer 1 für einen geeigneten Nachweis sorgen, dass die Bewohner insoweit bei der Auswahl des Leistenden und im Umfang der Leistung in ihrer Wahlfreiheit nicht eingeschränkt gewesen sind. An diesen Nachweis sind wegen der damit verbundenen Umgehungsmöglichkeiten der für die stationäre Einrichtung geltenden Vorschriften hohe Anforderungen, insbesondere an die Nachvollziehbarkeit der Motive der Bewohner bei ihrer Entscheidung, zu stellen.

#### Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Klassifizierung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nicht dadurch tangiert wird, wenn die Bewohner auch die in der Vorschrift näher beschriebenen allgemeinen Unterstützungsleistungen aus dem Formenkreis des „Service-Wohnens“, wie etwa eine Notrufmöglichkeit oder die Vermittlung von Diensten, vom Anbieter in Anspruch nehmen.

#### Absatz 5

Absatz 5 ergänzt die Regelung des § 4 Absatz 4 und verweist auf die Anwendbarkeit der Regelungen für stationäre Einrichtungen, wenn die Voraussetzungen der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf nach § 5 nicht erfüllt sind. Die Regelungen für stationäre Einrichtungen finden dann keine Anwendung, wenn es sich bei der Versorgungsform um eine vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft handelt.

#### Zu § 6 – Ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen

##### Absatz 1

Absatz 1 regelt, wann eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen teilweise selbstverantwortet ist und greift subjektorientiert die

konzeptionelle Ausrichtung dieser Wohngemeinschaften, den Übergang in ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben zu fördern, auf.

Zur näheren Konkretisierung der teilweisen Selbstverantwortung ist bestimmt, dass solche Personen aufgenommen werden, die entweder in der Lage sein müssen, ihre Lebens- und Haushaltsführung gegebenenfalls unter Anleitung überwiegend selbstbestimmt zu gestalten oder solche Personen, deren Unterstützungs- und Versorgungsbedarf keine permanente persönliche Anwesenheit einer Betreuungskraft erfordert. Die für den Regelfall geforderte Anwesenheit einer Präsenzkraft zur Alltagsbegleitung über einen Zeitraum von zumindest zwölf Stunden nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 richtet sich an dieser Vorgabe aus.

Wegen der strukturellen Besonderheiten einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen können als Anknüpfungspunkte einer eigenständigen von der stationären Einrichtung abgegrenzten Wohnform nicht – wie in § 5 – die „klassischen“ Grundbestandteile der unterstützenden Versorgung dienen. Vielmehr ist maßgeblich auf die Möglichkeiten, mit gezielter Förderung und Umsetzung der konzeptionellen Ausrichtung für Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu erreichen, abzustellen. Im Gegensatz zur ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf ist daher für Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen kein bestimmter Bereich vorgegeben, der der Selbstverantwortung der Bewohner zwingend vorbehalten sein muss. Es ist Teil der unternehmerischen Entscheidung des Anbieters, ein tragfähiges und schlüssiges Konzept zur Umsetzung der im Gesetz genannten Zielvorgaben zu erarbeiten und auf dieser Grundlage seinen Leistungsanteil zu bestimmen. Die Ausrichtung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen nimmt damit bewusst auch ein höheres Maß an struktureller Abhängigkeit der Bewohner vom Anbieter in Kauf zugunsten der konzeptionellen Ausrichtung, die Autonomie und Selbständigkeit von Menschen mit Behinderungen nach dem Prinzip „Independent Living“ (dt. Unabhängiges Leben) der UN-Behindertenrechtskonvention zu fördern und zu wahren. Den Gegenpol zur höheren strukturellen Abhängigkeit von dem Anbieter bietet im ausreichenden Umfang die zielgerichtete Förderung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung von Menschen mit Behinderungen, denen der Übergang in ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben erleichtert werden soll. Gleichzeitig hilft die Variationsbreite der tatsächlichen Gestaltungsmöglichkeiten, ambulant betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nachhaltig in der Angebotslandschaft Baden-Württembergs zu etablieren.

Der Anbieter kann seine Leistungen – ebenso wie in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf selbst oder über Dritte (Subunternehmer) erbringen.

#### Absatz 2

Den Trägern stationärer Einrichtungen wird die Möglichkeit eingeräumt, für ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nach Absatz 1 wie ein Anbieter Leistungen zu erbringen, auch wenn die ambulant betreute Wohngemeinschaft organisatorisch und wirtschaftlich an eine zentrale Verwaltung angebunden sind. Um die Flexibilität für Angebote auch aus Hand der Träger – etwa in Richtung der bisherigen Außenwohngruppen – zu bewahren, wird für die ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen bewusst die organisatorische und wirtschaftliche Anbindung an den Träger und die damit verbundene höhere strukturelle Abhängigkeit als – an sich systemwidriger – Ausnahmetatbestand zugelassen. Die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 und nach § 4 Absatz 3 müssen für diese Variante aber ebenfalls kumulativ erfüllt sein.

## Absatz 3

Absatz 3 regelt in Übereinstimmung mit der konzeptionellen Ausrichtung zur Förderung und Sicherung der Selbstverantwortung, dass die Bewohner zur gemeinsamen Regelung der die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten ein Bewohnergremium bilden sollen, damit Art und Weise der Willensbildung und Entscheidungen innerhalb der Wohngemeinschaft praktikabel gestaltet sind und nachvollzogen werden können.

## Absatz 4

Absatz 4 ergänzt die Regelung des § 4 Absatz 4 und verweist auf die Anwendbarkeit der Regelungen für stationäre Einrichtungen, wenn die weiteren und spezielleren Voraussetzungen der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Regelungen für stationäre Einrichtungen finden dann keine Anwendung, wenn es sich bei der Versorgungsform um eine vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft handelt.

## Abschnitt 2

## Stärkung des Bewohnerschutzes, der Transparenz und Teilhabe

## Zu § 7 – Beratung

§ 7 enthält gegenüber den derzeitigen Regelungen des Landesheimgesetzes weitergehende Beratungsaufgaben für die zuständige Aufsichtsbehörde.

## Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend dem § 4 LHeimG in der bisherigen Fassung. Die Norm betont die Bedeutung des allgemeinen Beratungs- und Informationsauftrages der zuständigen Aufsichtsbehörde, der vor allem eine präventive Wirkung haben soll. Ziel ist es, durch Beratung und Aufklärung die Entstehung von Mängeln, die ein ordnungsrechtliches Eingreifen erforderlich machen, im Vorfeld zu verhindern. Im Rahmen ihres Beratungsauftrags kann die zuständige Behörde wichtige Impulse für die Verbesserung und Weiterentwicklung der Qualität von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften geben, zumal die zuständige Behörde aufgrund ihrer räumlichen Nähe zur konkreten unterstützenden Wohnform über genaue und schnell abrufbare Informationen verfügt. Mit dem Begriff „Information“ soll verdeutlicht werden, dass die zuständige Behörde nicht nur auf den Einzelfall bezogene Auskünfte (Beratungen), sondern auch allgemeine Auskünfte (Informationen) erteilen kann.

Adressaten der Vorschrift sind die Bewohner, deren Betreuer, Angehörige, Beiräte, Ersatzgremien und Bewohnerfürsprecher der stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Personen, die eine stationäre Einrichtung oder eine ambulant betreute Wohngemeinschaft planen oder betreiben sowie sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse haben. Die nähere Bestimmung des Begriffs „Angehörige“ erschließt sich aus § 20 Absatz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Mit Ausnahme der Nummer 3 finden Information und Beratung ohne Antrag statt. Der in Nummer 3 genannte Personenkreis wird nur auf Antrag beraten, da die komplexen Fragestellungen bei der Planung oder dem Betrieb von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften regelmäßig der fachlichen Vorbereitung durch die zuständige Aufsichtsbehörde bedürfen.

## Absatz 2

Die Regelung ist neu eingefügt worden und begründet selbständig neben der im Zusammenhang mit einer Überprüfung stattfindenden Beratung nach § 21 die ausdrückliche Verpflichtung der Aufsichtsbehörde zur Entgegennahme von Beschwerden und Fragen zu Rechten und Pflichten bezogen auf die in diesem Gesetz enthalten Bestimmungen, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes fortgeltenden Rechtsverordnungen und sonstigen in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsvorschriften. Die zuständige Behörde prüft die vorgebrachten Beschwerden und Fragestellungen und wirkt im Rahmen der Beratung auf sachgerechte Lösungen hin.

## Zu § 8 – Transparenzgebot

Ziel dieser neu eingeführten Regelung ist die Durchsetzung von mehr Transparenz zugunsten der Bewohner und der an einer Aufnahme Interessierten. Die Position dieses Personenkreises soll gestärkt und deren Informationsinteresse befriedigt werden.

## Absatz 1

Absatz 1 richtet sich an die Träger von stationären Einrichtungen und an die Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften.

Nach Nummer 1 muss die Darstellung des Leistungsangebots in einer für alle Interessierten geeigneten, mithin verständlichen Weise erfolgen. Die Bestimmung nimmt unter dem Aspekt des ordnungsrechtlich orientierten Bewohnerschutzes die bereits nach § 3 WBG bestehende zivilrechtliche Verpflichtung des Trägers oder Anbieters auf, die Bewohner über sein allgemeines Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt seiner für die Bewohner in Betracht kommenden Leistungen zu informieren.

Es ist als selbstverständlich vorauszusetzen, dass die Darstellung des Leistungsangebots in angemessenen Abständen aktualisiert werden muss. Insbesondere sollen sowohl die Regel- als auch die Zusatzleistungen für die Bewohner verständlich dargestellt werden. Gerade bei den sogenannten Zusatzleistungen gibt es Unterschiede zwischen den stationären Einrichtungen, welche im Preis inbegriffen sind und welche nicht. Für die zukünftigen Bewohner von unterstützenden Wohnformen, die einen grundlegenden Wechsel ihres Lebensmittelpunktes vornehmen wollen, ist es unabdingbar, sich im Voraus über die wesentlichen Faktoren und Rahmenbedingungen ihrer künftigen Lebenssituation zu informieren. Nur so können die Träger und Anbieter von unterstützenden Wohnformen abklären, ob ihre Leistungsangebote auch den Erwartungen und finanziellen Möglichkeiten der Bewohner entsprechen.

Nummer 2 stärkt die Position der Bewohner auf Information durch Einsichtsrechte in sie betreffende Aufzeichnungen und Unterlagen. Die Regelung folgt dem Grundsatz eines offenen, transparenten Umgangs zwischen Trägern und Anbietern einerseits und Bewohnern andererseits.

Nummer 3 verpflichtet den Träger und Anbieter schriftlich auf Informations- und Beratungsmöglichkeiten, wie Pflegestützpunkte, sowie interne und externe Beschwerdemöglichkeiten, wie die zuständige Aufsichtsbehörde, hinzuweisen. Auch diese Regelung greift den Grundsatz eines offenen, Vertrauen schaffenden Umgangs und Miteinanders auf.



## Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet den Träger einer stationären Einrichtung nach Ablauf einer Frist von vier Wochen, die mit der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfberichts nach § 19 beginnt, den von der Aufsichtsbehörde im Anschluss an eine Regelbegehung erstellten aktuellen Prüfbericht an gut sichtbarer Stelle in seinen Büro- oder Geschäftsräumen in der Einrichtung zugänglich zu machen und künftige Bewohner rechtzeitig vor Vertragsabschluss auf ihr Recht auf Aushändigung dieses Prüfberichts hinzuweisen. Im Interesse eines überschaubaren Verwaltungsaufwands ist die Aushändigung einer Kopie des Prüfberichts auf diejenigen potenziellen Bewohner begrenzt, die sich vor Vertragsabschluss tatsächlich Kenntnis von den Inhalten des Prüfberichts verschaffen wollen.

Der Begriff der Rechtzeitigkeit soll sicherstellen, dass den künftigen Bewohnern, die ihr Recht auf Aushändigung des Prüfberichts ausüben, ausreichend Zeit eingeräumt wird, sich vom Inhalt des Prüfberichts Kenntnis zu verschaffen. Durch die Bezugnahme auf einen Vertragsabschluss und auf künftige Bewohner ist auch hinreichend klargestellt, dass nicht bereits bei jeder unverbindlichen Nachfrage der Prüfbericht an nur allgemein interessierte Personen ausgehändigt werden muss. Die Parteien müssen sich jedenfalls in einem konkreten Stadium der Vertragsanbahnung in entsprechender Anwendung des § 311 Absatz 2 BGB befinden, welches die Einschätzung über einen Vertragsabschluss als wahrscheinlich zulässt. Der Nachweis über die Aufklärung und über die im Einzelfall erfolgte Aushändigung, ist vom Träger zu führen. Der Nachweis unterliegt der Aufbewahrungspflicht nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9. Ob und in welcher Form der Träger für einen geeigneten Nachweis Sorge trägt, ist Teil seiner unternehmerischen Entscheidung.

Da die Prüfberichte auch Feststellungen zu in der Einrichtung vorgefundenen Mängeln enthalten können, wird dem Träger die Möglichkeit eingeräumt, zeitgleich mit dem Prüfbericht seine Gegendarstellung auszuhängen oder auszulegen sowie an Interessenten auszuhändigen, wenn er aus seiner Würdigung der Sachlage zu einer anderen Bewertung als die zuständige Behörde gelangt. Er kann so die aus seiner Sicht wesentlichen Aspekte und Umstände darstellen und insbesondere darlegen, dass etwaige zum Zeitpunkt der Prüfung vorgefundene Mängel zwischenzeitlich beseitigt werden konnten.

Die insoweit zugänglichen Prüfberichte müssen von der zuständigen Behörde mit Ausnahme von Name und Anschrift des Trägers und der Leitung anonymisiert werden. Die Angaben zum Namen und zur Anschrift des Trägers sowie der Leitung sind erforderlich und dienen dem Interesse der (zukünftigen) Bewohner, um diesen nicht nur die Verantwortlichen für den Betrieb der stationären Einrichtung als konkrete Ansprechpartner zu benennen sondern auch um die Kontinuität oder gegebenenfalls einen Wechsel in der personellen Besetzung der Leitung transparent zu machen. Korrespondierend dazu muss die Gegendarstellung gleichermaßen den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen, für deren Einhaltung hingegen der Träger Sorge zu tragen hat.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, einem eng begrenzten Kreis von Personen eine Informationsquelle zugänglich zu machen, die ihre eigene Lebenssituation und Lebensumstände unmittelbar betrifft. Die (potenziellen) Bewohner einer stationären Einrichtung haben eine berechtigte Interessenlage, sich über die Inhalte des Prüfberichts zu informieren und sich selbst einen Einblick unter anderem in die personelle und räumliche Ausstattung, hygienischen Verhältnisse, Pflegefachlichkeit, medizinische und medikamentöse Versorgung, freiheitsbeschränkende Maßnahmen und Mitwirkungsmöglichkeiten zu verschaffen. Der (potenziellen) Bewohnerin oder dem (potenziellen) Bewohner soll mit dieser Quelle zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, sich zu fragen, ob sie ihre oder er seine eigenen Vorstellungen bestätigt und Bedürfnisse erfüllt sieht. Mit dem begrenzten Verbreitungsgrad an einen überschaubaren Personenkreis aus dem Umfeld der sta-

tionären Einrichtung als Normadressaten sind bei weitem nicht die Auswirkungen und die Möglichkeiten eines inhaltlichen Abgleichens wie bei einer der Allgemeinheit zugänglichen Veröffentlichung von Prüfberichten im Internet verbunden. Es bleibt darüber hinaus der Entscheidung des Trägers vorbehalten, ob er bei der Aushändigung des Prüfberichts (und Gegendarstellung) an zukünftige Bewohner klarstellt, dass mit der Übergabe des Prüfberichts keine Einwilligung verbunden ist, diesen an beliebige Dritte weiterzugeben oder allgemein zugänglich zu veröffentlichen. Die Regelung, den eigenen und zukünftigen Bewohnern mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Aushändigung des Prüfberichts eine Informationsquelle über ihr persönliches oder neues Lebensumfeld zu eröffnen, ist auch unter Rücksicht auf die Interessenlage des Trägers auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 19 Absatz 3 GG i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 GG) und auf freie unternehmerische Betätigung (Artikel 12 Absatz 1 GG) verhältnismäßig.

### Absatz 3

Die zuständige Behörde kann nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen einen anonymisierten und in allgemeiner Form gehaltenen Bericht zu den Ergebnissen der Überprüfung von stationären Einrichtungen auf Landkreis- und Stadtkreisebene veröffentlichen, der beispielsweise die Ergebnisse zur Dekubitusprophylaxe, ärztlichen Versorgung, Palliativversorgung oder Einhaltung von Hygienestandards enthalten kann. Positive oder negative Beispiele, die eine konkrete Zuordnung zu einzelnen Einrichtungen zulassen, sind durch den anonymisierten und in allgemeiner Form gehaltenen Tätigkeitsbericht zu vermeiden. Die Form der Veröffentlichung, beispielsweise in der regionalen Presse oder als öffentliche Veranstaltung, steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Bei der Auswahl des Mediums zur Veröffentlichung hat diese zu beachten, dass der Verweis auf eine Veröffentlichung auf Landkreis- und Stadtkreisebene den potenziellen Adressatenkreis und in der Konsequenz hieraus auch den gesetzlich vorgesehenen Verbreitungsgrad umschreibt.

### Zu § 9 – Mitwirkung der Bewohner

§ 9 entspricht weitgehend der bisher geltenden Regelung des § 5 LHeimG und hat geringfügige redaktionelle Änderungen zur Vereinfachung des Textes erfahren. Er regelt die Mitwirkung der Bewohner stationärer Einrichtungen an den Angelegenheiten der Einrichtung. Ziel ist es, den Bewohnern Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse mitzuwirken. Um in allen Fällen eine wirksame Interessenvertretung der Bewohner zu erreichen, können auch Dritte als Vertrauenspersonen in den Bewohnerbeirat der stationären Einrichtung gewählt werden. Im Einvernehmen mit dem Träger soll in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden. Er hat beratende Funktion gegenüber der Leitung der Einrichtung und dem Bewohnerbeirat. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe soll die Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Bewohner durch den beratenden Angehörigen- und Betreuerbeirat unterstützt werden. Kommt eine Vertretung der Bewohner nicht zustande, nimmt ein Fürsprechergremium die Aufgaben wahr, ersatzweise bestimmt die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der Leitung der stationären Einrichtung Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher. Detailregelungen zur Ausgestaltung der Mitwirkung sind in der Landesheimmitwirkungsverordnung vom 30. März 2010 (GBl. S. 390) getroffen. Die Interessenvertretung bei den Pflegesatzverhandlungen ist hingegen in § 85 SGB XI geregelt, der die mitwirkenden Parteien der Pflegesatzvereinbarung bestimmt und festlegt.

## Abschnitt 3

## Vorschriften für stationäre Einrichtungen

## Zu § 10 – Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung

§ 10 konkretisiert die Anforderungen, bei deren Vorliegen eine stationäre Einrichtung betrieben werden darf. Er orientiert sich im Wesentlichen an den bisherigen Inhalten des § 6 LHeimG und ist in Details ergänzt worden.

## Absatz 1

Absatz 1 regelt als Grundanforderung in der Qualitätssicherung neu, dass stationäre Einrichtungen im erforderlichen Umfang über Leitungsfunktionen zu verfügen haben, die auch entsprechend qualifiziert besetzt sein müssen. Mit der Neuerung wird ein klares Votum für Fachlichkeit und Qualität der Versorgung in stationären Einrichtungen gesetzt mit dem Ziel, die personellen Anforderungen an die stationären Einrichtungen so zu gestalten, dass eine gute Pflege und sonstige Unterstützung der Menschen in stationären Einrichtungen gewährleistet ist. Nach der auf den Grundsatz beschränkten Regelung sind unter „Leitungsfunktionen“ regelmäßig die Stellungen einer Einrichtungsleitung und einer verantwortlichen Pflegefachkraft und – sofern vorhanden – auch die Fachbereichsleitung zu verstehen.

Der Träger ist verpflichtet, mit einer Einrichtungsleitung ein Mindestmaß an Organisationsmanagement in der stationären Einrichtung zu gewährleisten. Dieses Mindestmaß an betrieblichem Management ist in denjenigen Bereichen des Einrichtungsbetriebs unerlässlich, in denen die Wahrnehmung der essenziellen Bedürfnisse und Interessen der Bewohner davon abhängt, dass notwendige und erforderliche Entscheidungen tatsächlich getroffen und umgesetzt werden. Die Anforderung ist auch unerlässlich, um auf Missstände und Mängel im Betrieb der stationären Einrichtung angemessen reagieren zu können. Beratung und Anordnungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden können nur dann zu einer Beseitigung von Mängeln führen, wenn gewährleistet ist, dass die Organisationsstruktur der Einrichtung deren Umsetzung tatsächlich zulässt. Sowohl für die Bewohner, deren Angehörige und Interessenten als auch für die Beschäftigten und die Prüfinstitutionen müssen kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Zu einem Mindestmaß an betrieblichem Management zählt die Anforderung an die Stellung einer verantwortlichen Pflegekraft, denn diese ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gute Qualität in der Pflege und bei sonstigen Unterstützungsleistungen. Die verantwortliche Pflegekraft ist zuständig für die Organisation der Pflegeprozesse und hält damit den Schlüssel zur Pflegequalität in der Hand. Gerade bei den unmittelbaren Versorgungsleistungen soll durch qualifiziert besetzte Leitungsstellen den Bewohnern ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben innerhalb und außerhalb der stationären Einrichtung ermöglicht und deren Aktivierungspotenziale ausgeschöpft werden.

Eine qualifizierte Besetzung dieser Leitungsfunktionen folgt aus dem Umstand, dass Qualitätsmängel in stationären Einrichtungen häufig mit Führungsmängeln einhergehen.

Für den Umfang der Stellen mit Leitungsfunktionen gilt als Maßstab der Qualitätssicherung, dass diese im erforderlichen Umfang vorhanden sein müssen. Sowohl die Einrichtungsleitung wie auch die verantwortliche Pflegekraft oder – sofern vorhanden – die Fachbereichsleitung muss ausreichend Zeit zur Erfüllung ihrer Aufgabenbereiche haben.

## Absatz 2

Absatz 2 formuliert die Anforderungen, die im stationären Einrichtungsbetrieb erfüllt werden müssen. Sie sollen die Grundlagen einer angemessenen Lebensführung und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Bewohner von stationären Einrichtungen gewährleisten.

Nach Nummer 1 sind der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung verpflichtet, ihre Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen. Damit erfasst Nummer 1 hinsichtlich der pflegerischen Leistungen auch die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung nach den für die Pflege relevanten Leistungsgesetzen. Nach § 11 Absatz 1 SGB XI sind Pflegeeinrichtungen verpflichtet, die Pflege auf dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse zu erbringen, was in Nummer 6 explizit aufgegriffen und gefordert wird. Der jeweils anerkannte Stand fachlicher Erkenntnisse wird bei stationären Einrichtungen („Pflegeeinrichtungen“) zudem in den zwischen Vertragspartnern auf Bundesebene vereinbarten Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI in der stationären (und ambulanten) Pflege sowie in den Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege nach § 113 a SGB XI näher konkretisiert.

Mit dem Terminus „allgemein anerkannter Stand der Erkenntnisse“ wird grundsätzlich erreicht, dass gesicherte Positionen aus der fortlaufend geführten fachlichen Debatte über Qualitätsfragen in der Pflege und in der Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen ebenso fortlaufend in das Ordnungsrecht Eingang finden. Die gesellschaftlichen und politischen Auffassungen zur Pflege und Betreuung von Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf oder mit Behinderungen unterliegen einem steten gesellschaftlichen Wandel. Damit korrespondieren sich wandelnde Ansätze und Konzepte beim fachgerechten Umgang in der Therapie, Betreuung und Förderung dieser Personenkreise.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Qualitätsstandards bleibt auch dann beim Träger und bei der Leitung, wenn die Dienstleistungen auf deren Veranlassung von externen ambulanten Diensten erbracht werden.

Mit Nummer 2 werden die wesentlichen Anforderungen an den Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung im Umgang mit den Bewohnern zur Sicherung der Lebenszufriedenheit benannt, welche sich in der Achtung der Würde, der Privatheit und der jeweiligen Interessen- und Bedürfnislage ausdrückt. Mit der gesetzlichen Verpflichtung zum Schutz der Würde wird inzident auf das alle Bestimmungen des Grundgesetzes durchdringende und „tragende Konstruktionsprinzip“ der Unantastbarkeit der Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 GG verwiesen und damit ausdrücklich unterstrichen, dass die Bewohner Anspruch auf Achtung ihrer Person haben und nicht zum bloßen Objekt des Einrichtungsbetriebs werden dürfen. Die Bewohner müssen vielmehr als individuelle Persönlichkeiten mit ihren Wünschen und Bedürfnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, aber auch mit ihren Krankheiten und Gebrechen wahrgenommen und respektiert werden. Mit dem Schutz der Privatheit, der mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 korrespondiert, wird wiederum die Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben der Bewohner geschaffen. Privatheit meint das autonome, mithin das „private“ Leben und schlüsselt sich auf in die Freiheit der Entscheidung, die Freiheit vor dem unerwünschten Eingriff in persönliche Daten und in die lokale Privatheit des eigenen Raums einschließlich des Rechts auf die Möglichkeit des (räumlichen) Rückzugs.

Nach Nummer 3 haben der Träger und die Leitung die Selbständigkeit und die Selbstbestimmung der Bewohner sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft zu fördern. Die Inhalte der Nummer 3 korrespondieren mit den in § 1 Absatz 1 Nummer 2 beschriebenen Zielen des Gesetzes. Normzweck ist es, zu verhindern, dass die im Einrichtungsbetrieb auftretenden

Abhängigkeitsverhältnisse zur Fremdbestimmung und Unselbständigkeit führen. Die Versorgung in der stationären Einrichtung soll es den Bewohnern erleichtern, trotz ihrer gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Einschränkungen nach ihren eigenen Vorstellungen zu leben. Es ist daher die Aufgabe der stationären Einrichtungen in diesem Spannungsverhältnis von Eingliederung in den Einrichtungsbetrieb und selbstverständlichen Freiheitsrechten der Bewohner, die Möglichkeit zur freien Entfaltung der Bewohner zu fördern. Dabei ist den biografischen Besonderheiten und Gewohnheiten der Bewohner Rechnung zu tragen. Die ausdrückliche Aufnahme der Förderung der Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft soll die Öffnung der stationären Einrichtung in das Gemeinwesen fördern und unterstützen. Eine derartige Teilhabeöffnung kann beispielsweise durch ein aktives Zugehen auf örtliche ehrenamtliche und bürgerschaftliche Strukturen erfolgen. Wie in § 1 Absatz 1 Nummer 2 ist mit der gewählten Formulierung „Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft“ sowohl der integrative als auch der inklusive Aspekt der Teilhabesicherung aufgegriffen worden.

Nummer 4 ist neu aufgenommen worden und verpflichtet den Träger und die Leitung, kulturelle, religiöse und weltanschauliche Bedürfnisse und unterschiedliche geschlechtsspezifische Belange zu beachten. Der Träger ist verpflichtet, bei der Planung und Durchführung aller Leistungen die Einzigartigkeit jeder Bewohnerin und jedes Bewohners zu respektieren. Die Identität der Person ist maßgeblich durch ihren kulturellen Hintergrund geprägt. Kultursensible Pflege und Unterstützung gehört zum Standard einer zeitgemäßen Leistungserbringung und berücksichtigt biographieorientiert die besonderen kulturspezifischen Lebensgewohnheiten von Bewohnern. Ältere Personen mit Migrationshintergrund stellen eine immer stärker ansteigende Gruppe der Pflegebedürftigen in Deutschland dar. Dies erfordert nicht nur von der Leitungsebene ein Bekenntnis hin zu einer interkulturellen Öffnung, sondern bedeutet vielmehr einen über die Leistungsebene anzustoßenden langfristigen Lern- und Entwicklungsprozess auf allen Ebenen der Beschäftigten. Mit der Regelung in § 10 Absatz 2 Nummer 4 will dieses Gesetz dem Anspruch gerecht werden, niemanden in der „Pflege und Unterstützungsfrage“ zurücklassen zu wollen und dazu beitragen, dass interkulturelle Kompetenz bei Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen eine Selbstverständlichkeit in stationären Einrichtungen wird.

Zum Ausdruck der Individualität gehört die geschlechtliche und sexuelle Identität der Bewohnerin und des Bewohners, über die allein deren Selbstverständnis entscheidet. Die sexuelle Identität ist Ausdruck der sexuellen Orientierung, der Bedürfnisse und Gewohnheiten volljähriger Menschen im Umgang mit der eigenen Sexualität. Die Träger von Einrichtungen sind gehalten, insbesondere in der Pflege die Wahrung der sexuellen Identität der Bewohner zu respektieren und einen respektierenden Umgang durch ihre Beschäftigten sicherzustellen.

Zu den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Bedürfnissen gehört auch ein achtsamer Umgang mit persönlichen Schamgrenzen gerade auch bei Bewohnern mit Migrationshintergrund. Danach ist beispielsweise Intimpflege – falls gewünscht – grundsätzlich nur durch gleichgeschlechtliche Pflege- und Betreuungskräfte zu leisten.

Nummer 5 korrespondiert mit dem Normziel des § 1 Absatz 1 Nummer 4. Danach ist eine angemessene Qualität der Betreuung und Verpflegung der Bewohner zu sichern. Dies kann entweder durch eigene Leistungserbringer in der stationären Einrichtung oder auf andere Weise, beispielsweise durch die Heranziehung anderer Dienstleister, erfolgen. Letztlich verbleibt es bei der Verantwortlichkeit des Trägers und der Leitung der jeweiligen Einrichtung die geforderte Qualität von Betreuung und der Verpflegung zu sichern.

Eine angemessene Qualität der Verpflegung hat im Unterschied zu der in Nummer 8 geregelten (hauswirtschaftlichen) Versorgung mit Lebensmitteln und der bloßen Zubereitung von Speisen insbesondere eine an den individuellen Bedürfnissen der Bewohner ausgerichtete Verpflegung im Blick, welche einerseits ge-

sundheitsbewusst und altersgerecht, aber andererseits auch abwechslungsreich, an den Vorlieben der Bewohner orientiert und von ansprechender Güte sein soll.

Ein wichtiger Aspekt bei einer qualitätsgesicherten Leistungserbringung stellt die ärztliche und gesundheitliche Versorgung und Betreuung dar. Der Träger und die Leitung haben diese nicht selbst zu erbringen, aber aktiv und verantwortlich zur ärztlichen und gesundheitlichen Versorgung der Bewohner beizutragen. Haus- und Fachärzte sollen bei Bedarf die ärztliche und gesundheitliche Versorgung rechtzeitig übernehmen können.

Die Qualitätsanforderungen der Nummern 6 bis 13 entsprechen inhaltlich nahezu den Regelungen des Landesheimgesetzes in der bisherigen Fassung.

Nach Nummer 6 ist eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde zu gewährleisten. Aktivierende Pflege zielt darauf ab, die (noch) vorhandenen Fähigkeiten und Ressourcen einer Person bei der Durchführung einzelner Pflegemaßnahmen mit einzubeziehen. Dieser Pflegestil soll – im Gegensatz zur kompensatorischen Pflege – Hilfe zur Selbsthilfe bieten und verhindern, dass Fähigkeiten wegen fehlender körperlicher und geistiger Übung weiter abnehmen. Gerade wenn in stationären Einrichtungen der Lebensalltag von einem höheren Maß an Abhängigkeit geprägt ist, soll den Bewohnern eine größtmögliche Selbstständigkeit erhalten bleiben. Generell sind Pflegeleistungen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse zu erbringen.

Nummer 7 verpflichtet den Träger und die Leitung, bei Menschen mit Behinderungen die Eingliederung in die Gesellschaft, mithin ihre umfassende Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu fördern. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf stationäre Einrichtungen, die volljährige Menschen mit Behinderungen aufnehmen. Diese haben einen Anspruch darauf, dass sie entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen gefördert werden und Anteil haben sowohl am gemeinschaftlichen Leben in der stationären Einrichtung als auch am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben außerhalb der Einrichtung.

Nummer 8 konkretisiert die Verpflichtung des Trägers und der Leitung, für die Bewohner die angemessene Qualität des Wohnens und der hauswirtschaftlichen Versorgung zu erbringen. Eine angemessene Qualität des Wohnens ist für alle Bewohner von großer Bedeutung, weil sie ihren Lebensschwerpunkt in der stationären Einrichtungen haben und diese damit ihr „Zuhause“ darstellt. Die Bewohner müssen die Möglichkeit haben, ihre unmittelbare Umgebung nach ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen so zu gestalten, dass sie sich in ihrem neuen Lebensumfeld wohlfühlen können und ihre Privatsphäre gewahrt ist. Näheres regelt hierzu die Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO) vom 18. April 2011 (GBl. S. 197).

Auch die Qualität der hauswirtschaftlichen Versorgung ist ein wichtiger Aspekt der in einem umfassenden Sinn zu verstehen ist. Hiervon sind die in einem „Haushalt“ anfallenden Tätigkeiten, wie etwa die Gebäudereinigung, das Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung, das Versorgen mit Speisen und Getränken, die Zubereitung der Speisen und die Versorgung mit Wasser und Strom und die Entsorgung von Abwasser und Abfall, sowie Hausmeisterdienste in Form von Wartungsarbeiten umfasst.

In Nummer 9 ist das Recht der Bewohner auf die Hilfestellung für ihre Lebensgestaltung konkretisiert. Träger und Leitung haben den Bewohnern eine nach Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen und ihnen die dafür erforderlichen Hilfen zu gewähren.

Nummer 10 schreibt die Aufstellung individueller Pflege- und Hilfeplanungen für pflegebedürftige Bewohner und von Förder- und Hilfeplanungen für Menschen mit Behinderungen sowie deren Dokumentation ausdrücklich vor. Diese Verpflichtungen sollen nicht nur die Kontrolle einer ordnungsgemäßen fachgerechten

Pflege oder sonstiger Betreuungs- und Unterstützungsleistungen erleichtern sowie den erforderlichen Nachweis darüber ermöglichen, sondern auch wesentlich das persönliche gesundheitliche Wohl der Bewohner sichern.

Nach Nummer 11 gilt, dass ein ausreichender Schutz der Bewohner vor Infektionen sicherzustellen ist. In stationären Einrichtungen insbesondere mit einem Schwerpunkt auf pflegebedürftige Bewohner sind wegen des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit einer Vielzahl von Menschen Hygieneschutzmaßnahmen von besonderer Bedeutung, um das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bewohner besonders im Hinblick auf Infektionskrankheiten zu sichern. Für ältere Menschen mit gemindertem Allgemeinzustand oder bei bestimmter medikamentöser Behandlung und Personen mit Vorerkrankungen oder Immunschwäche besteht immer eine erhöhte Infektionsgefahr. Mit der gestiegenen Lebenserwartung nimmt besonders im Alter zwangsläufig auch die Zahl der Personen mit chronischen Krankheiten, Behinderungen und Pflegebedürftigkeit zu. Infektionen haben in stationären Einrichtungen eine erhebliche epidemiologische Bedeutung hinsichtlich Morbidität und Mortalität. Durch das hygienebewusste Verhalten aller Mitarbeiter und die enge Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsleitung, den behandelnden Ärzten und dem zuständigen Gesundheitsamt kann dieses Gefährdungspotenzial gezielt verringert werden.

Nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), unterliegen stationäre Einrichtungen der infektionshygienischen Überwachung des Gesundheitsamts und müssen „in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen“. Träger und Leitung können sich zur Gewährleistung des erforderlichen Hygieneschutzes an den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention orientieren. Der Träger und der Leiter der Einrichtung tragen die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nehmen diese Verantwortung konkret durch Anleitung und Kontrolle der Beschäftigten wahr.

Zu beachten sind auch die einschlägigen Vorschriften der Lebensmittelhygiene, beispielsweise für die Lagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln. Hygiene dient immer aber auch dem Schutz des Personals. Daher müssen auch die arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren von Träger, Leiter und Beschäftigten beachtet werden.

Nummer 12 regelt die Arzneimittelsicherheit. Danach ist es sicherzustellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Beschäftigten mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden.

Unter einer bewohnerbezogenen Aufbewahrung ist eine individuelle, für jeden Bewohner getrennte Aufbewahrung zu verstehen. Diese dient dem Zweck, Verwechslungen von Medikamenten zu vermeiden und die Kontrolle der Verabreichung von Arzneimitteln zu verbessern. Arzneimittel müssen außerdem ordnungsgemäß, das heißt so aufbewahrt werden, dass sie für Unbefugte unzugänglich sind und die Hinweise der Hersteller, beispielsweise zur Aufbewahrung und zum Mindesthaltbarkeitsdatum der Medikamente beachtet werden. Zur Arzneimittelsicherheit gehört auch die regelmäßige Unterweisung oder Fortbildung der Beschäftigten von stationären Einrichtungen über den richtigen Umgang mit Medikamenten, welche mindestens einmal im Jahr durchzuführen ist. Die mit dem Umgang von Medizinprodukten Beschäftigten sind ebenfalls einmal im Jahr entsprechend einzuweisen.

Im Unterschied zu der bisherigen Fassung des Landesheimgesetzes ist die Einweisung auf den richtigen Umgang mit Medizinprodukten erweitert worden. Zu Medizinprodukten gehören Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen oder andere Gegenstände mit medizinischer Zweckbestimmung, die vom Hersteller zur Anwendung für Menschen bestimmt sind. Me-

dizinprodukte unterscheiden sich von Arzneimitteln dadurch, dass ihre bestimmungsgemäße Hauptwirkung überwiegend auf physikalischem Weg erreicht wird. Zu Medizinprodukten zählen auch Verbandstoffe, Infusionsgeräte, Katheter, Sehhilfen, Gehhilfen, Rollstühle, ärztliche Instrumente und Labordiagnostika. Allein die Vielfalt von Medizinprodukten belegt die praktische Relevanz, der latenten Unfall- und Verletzungsgefahr bei einem unsachgemäßen Umgang mit Medizinprodukten durch eine Einweisung vorzubeugen.

Nach Nummer 13 müssen die als Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung formulierten Regelungen der zu diesem Gesetz erlassenen beziehungsweise auf Grundlage des Landesheimgesetzes fortgeltenden Rechtsverordnungen eingehalten werden. Solange die Rechtsverordnungen noch nicht in Kraft getreten sind, gelten nach § 30 die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des Heimgesetzes des Bundes erlassenen Rechtsverordnungen fort.

### Absatz 3

Absatz 3 formuliert spezielle Anforderungen allein an den Träger einer stationären Einrichtung.

Nummer 1 benennt als das wichtigste Kriterium für den Betrieb einer stationären Einrichtung die notwendige Zuverlässigkeit des Trägers, insbesondere seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Anforderung soll verhindern, dass Zahlungsschwierigkeiten des Trägers durch Einsparungen in den Pflege- und sonstigen Unterstützungsleistungen ausgeglichen werden. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist regelmäßig jedenfalls dann als erfüllt anzusehen, wenn die Pflegeeinrichtungen einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgeschlossen haben (zugelassene Pflegeeinrichtungen), wenn für die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen eine Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder für Hospize eine nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) besteht. Die aufgrund der Verträge erzielten Einnahmen werden im Regelfall die Grundlage einer wirtschaftlichen Betriebsführung sicherstellen. Etwas anderes gilt, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Frage stellen, wie zum Beispiel Anzeichen für eine drohende Insolvenz.

Nach Nummer 2 hat der Träger sicherzustellen, dass die vertraglichen Leistungen erbracht werden. Die vertraglich vereinbarte Versorgungsgarantie muss vom Träger aus dem Gesichtspunkt präventiver Gefahrenabwehr umgesetzt und erfüllt werden, um Versorgungsdefiziten der Bewohner vorzubeugen.

Nach Nummer 3 muss der Träger sicherstellen, dass die Beschäftigten, vor allem der Pflege- und Betreuungskräfte, in ausreichender Zahl vorhanden sind sowie ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht. Die Vorschrift bildet einen wesentlichen Teil der Qualitätssicherung. Die Anforderungen an das Personal sind ein wichtiger Indikator für die Qualität der Pflege und Betreuung. Die Beurteilung, ob die Zahl der Beschäftigten einer Einrichtung ausreichend ist, muss nach der Lage des Einzelfalls und den dafür relevanten Gesichtspunkten, wie beispielsweise nach dem Gesundheitszustand der Bewohner und dem Grad der Pflegebedürftigkeit beurteilt werden. Vereinbarungen des Einrichtungsträgers mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern kommt hierbei eine indizielle Bedeutung zu.

Nummer 4 regelt unverändert wie in § 6 Absatz 2 Nummer 3 LHeimG die sogenannte Fachkraftquote, welche darauf abzielt, die Versorgung der Bewohner mit ausreichend qualifiziertem Personal in stationären Einrichtungen zu sichern. Damit wird ein wesentlicher Qualitätsaspekt bei den versorgenden und unterstützenden Tätigkeiten an der Bewohnerin oder am Bewohner betont. In der Formulierung wurde der umfassend verwandte Begriff „Betreuung“ durch die unterstüt-



zenden Leistungen, welche pflegende und sozial betreuende Tätigkeiten umfassen, ersetzt.

Nummer 5 schreibt die Verpflichtung der Träger vor, ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement zu betreiben. Unter Qualitätsmanagement ist die Sicherstellung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität der stationären Einrichtung als Wohnform, der Pflege und sonstigen Unterstützungsleistungen zu verstehen. Ein effektives Qualitätsmanagement umfasst in der Regel eine Qualitätsplanung (Entwicklung und Umsetzung einer Konzeption, von Qualitätsgrundsätzen oder -leitlinien, kurz- und langfristigen Qualitätszielen), die Qualitätssteuerung (Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung der Qualität), die interne Qualitätsprüfung und Qualitätsdokumentation (die Maßnahmen und Verfahren des internen Qualitätsmanagements sind zu dokumentieren).

Mit der Einrichtung eines Beschwerdemanagements ist es jeder Bewohnerin und jedem Bewohner, deren gesetzlichen Vertretern oder ihren Angehörigen möglich, Beschwerden und Vorschläge einzureichen und so auf Defizite oder Missstände hinzuweisen. Beschwerden bedeuten, dass bestimmte Erwartungen der Bewohner nicht erfüllt werden. Beschwerden sind damit ein Indikator von „Kundenunzufriedenheit“. In den Unternehmen der stationären Einrichtungen können die in den Beschwerden enthaltenen Hinweise mögliche Verbesserungs- und Modernisierungspotenziale aufzeigen. Ein Beschwerdemanagement in diesem Sinne umfasst nicht nur die Möglichkeit der aktiven Beschwerde, sondern auch deren Bearbeitung bis hin zur Problemlösung. Die Träger stationärer Einrichtungen gewinnen mit einem Beschwerdemanagement die Möglichkeit, kundenorientiert zu handeln. Ein systematisches Beschwerdemanagement verbessert in stationären Einrichtungen die Qualität der Leistungserbringung und steigert damit im Ergebnis die Zufriedenheit der Bewohnerschaft.

Nummer 6 richtet sich nicht nur an Hospize sondern allgemein an stationäre Einrichtungen. Stationäre Einrichtungen sind für schwache und vielfach auch schwerkranke Menschen häufig ihr Sterbeort. Ein Leben und Sterben in Würde bis zuletzt zu ermöglichen, stellt hohe Anforderungen an Management, Leitung und die pflegerisch-therapeutischen Dienste. Entsprechende Vorkehrungen sind im Gesetz nicht explizit geregelt. Diese bestimmen sich im Einzelfall nach der konzeptionellen Ausrichtung und dem Schwerpunkt der stationären Einrichtung sowie den individuellen Bedürfnissen der Bewohner in kultureller, religiöser und ethischer Hinsicht. So können beispielsweise Angebote vorgehalten werden, um die sich am Lebensende zwischen den Bewohnern und deren Angehörigen oftmals ergebenden ethischen Entscheidungsprozesse professionell mit einer Sterbe- oder Trauerbegleitung zu unterstützen.

#### Zu § 11 – Anzeigepflicht der stationären Einrichtungen

Nach § 11 muss die Betriebsaufnahme einer stationären Einrichtung durch den Träger als verantwortlichen Normadressaten angezeigt werden. Die zuständige Behörde benötigt Informationen darüber, ob und wie jemand eine stationäre Einrichtung betreiben will, um dann zum Schutz der Bewohner tätig werden zu können.

#### Absatz 1

Die Norm verpflichtet denjenigen, der den Betrieb einer stationären Einrichtung aufnehmen will, spätestens drei Monate vor geplanter Inbetriebnahme zur Anzeige bei der zuständigen Behörde. Die im Zusammenhang mit der Anzeige notwendigen Angaben werden im Einzelnen aufgezählt.

Neben betriebs- und unternehmensbezogenen Angaben nach den Nummern 1 bis 3, 5 und 6 muss der Träger nach Nummer 4 eine Konzeption einschließlich einer all-

gemeinen Leistungsbeschreibung vorlegen. Konzeptionen sind wichtige Orientierungspunkte für das Personal der stationären Einrichtung und bilden die Grundlage für die Arbeit der Einrichtung.

Nummer 7, 8, und 9 entsprechen inhaltlich § 7 Absatz 1 Nummer 7, 8 und 9 LHeimG.

Nach Nummer 10 ist der Aufsichtsbehörde ein Muster der mit den Bewohnern abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde benötigt zur Erfüllung ihres ordnungsrechtlichen Aufgabenbereichs die Vertragsunterlagen zur Klassifizierung, ob eine stationäre Einrichtung oder eine ambulant betreute Wohngemeinschaft und welcher Typus einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft vorliegt. Außerdem muss die Aufsichtsbehörde zur Gefahrenabwehr überprüfen können, ob die vertraglichen Leistungen nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 auch tatsächlich im Sinne einer erforderlichen Versorgung umgesetzt werden, um so Versorgungsdefizite zu verhindern.

Eine Überprüfung der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung ist Gegenstand des im Schwerpunkt zivilrechtlich zu beurteilenden Leistungsgefüges und nicht Gegenstand des präventiven Aufgabenbereichs der Aufsichtsbehörde, sodass dieser Inhalt aus dem geltenden Landesheimgesetz nicht mehr weiter aufgegriffen wurde. Die Gesetzgebungskompetenz für die ordnungsrechtlichen Vorschriften des „Heimgesetzes“ liegt bei den Ländern, der Bundesgesetzgeber ist hingegen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG für die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zuständig.

Nach Nummer 11 sind Unterlagen, die Aufschluss über die rechtlichen Verhältnisse der Einrichtung und des Trägers geben, zu übermitteln. Die Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörde haben sich an den richtigen Adressaten zu richten, was die Kenntnis des Rechtsträgers der stationären Einrichtung und die zugrunde liegenden Vertretungsverhältnisse umfasst. Diese Fakten können geeigneten Auszügen aus den exemplarisch genannten Unterlagen und Dokumenten in eindeutiger Weise entnommen werden. Andere Regelungen wie sie in Gesellschaftsverträgen beispielsweise zu Geschäftsführergehältern, Gewinnausschüttungen oder Verlustverteilungen getroffen sind, sind von der Anzeigepflicht nicht umfasst und können beispielsweise geschwärzt werden.

Nach Nummer 12 ist – sofern vorhanden – eine Hausordnung der Einrichtung, welche regelmäßig die Rechte und Pflichten der Bewohner im internen Einrichtungsbetrieb beschreibt, vorzulegen.

#### Absatz 2

Die zuständige Behörde kann nach Satz 1 weitere Angaben verlangen, soweit diese zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Dies können insbesondere die Namen und berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte sein, wobei in diesem Fall nur die mit der Tätigkeit als Betreuungskraft zusammenhängende und nicht fachfremde Ausbildungen angegeben werden müssen. Die Anforderung zusätzlicher Angaben muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, das heißt, die ergänzenden Angaben müssen geeignet und erforderlich (Gebot des mildesten Mittels) und verhältnismäßig sein. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz umfasst, dass die Anordnung nicht gegen das Übermaßverbot verstoßen darf. Art und Umfang der Anordnung müssen in vernünftiger Relation zum bezweckten Informationserfolg stehen.

Soweit nach Satz 2 die Leitungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht feststehen, sind diese Angaben frühestmöglich, spätestens vor Betriebsaufnahme, nachzureichen.

## Absatz 3

Nach Absatz 3 sind Änderungen der Angaben nach Absatz 1 Satz 3, eine drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit sowie Überschuldung des Trägers und eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs unverzüglich anzuzeigen. Unverzüglich und damit rechtzeitig bedeutet nach der Legaldefinition des § 121 Absatz 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern, das heißt, wenn sie ohne schuldhaftes (vorsätzliches oder fahrlässiges) Zögern erfolgt. Bei der Feststellung unverzüglichen Handelns sind im Einzelfall die Belange des Trägers und der Schutzzweck der Änderungsanzeige angemessen zu berücksichtigen.

Insbesondere kann auf die unverzügliche Anzeige von Veränderungen in der Leitung einer stationären Einrichtung wie der Pflegedienstleitungen oder Fachbereichsleitung nach Nummer 6 nicht verzichtet werden, da diese Funktionsstellen maßgeblichen und unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen haben oder haben können.

Neu aufgenommen ist in Absatz 3 Nummer 2 eine unverzügliche Anzeigepflicht bei einer drohenden oder bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit im Sinne der §§ 17 und 18 der Insolvenzordnung (InsO), einer Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder bei einem bereits beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren, weil dies schwerwiegende Folgen für die Versorgung der Bewohner haben kann. Häufig führen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit zur Schließung des Einrichtungsbetriebs.

Ebenso erhebliche Konsequenzen hat eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs einer stationären Einrichtung (Nummer 3), weshalb der Träger auch in diesem Fall zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet ist. Unerheblich ist dabei, aus welchem Grund die Einstellung beabsichtigt ist. Der Träger hat darüber hinaus Unterkunft und Betreuung der von der (Teil-)Einstellung des Betriebs betroffenen Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse nachzuweisen.

Als Selbstverständlichkeit gilt zu den Anzeigepflichten nach den Absätzen 1 bis 3, dass diese Meldungen entweder schriftlich nach § 126 BGB oder in elektronischer Form nach § 126a BGB – wobei es der zuständigen Behörde freisteht, auf die qualifizierte elektronische Signatur zu verzichten – abgegeben werden; mündliche Mitteilungen reichen nicht aus.

#### Zu § 12 – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der stationären Einrichtung

## Absatz 1

§ 12 regelt die erforderlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten von Trägern stationärer Einrichtungen. Mit der Regelung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten soll es der zuständigen Behörde ermöglicht und erleichtert werden, ihren Aufgaben nach dem Abschnitt 6 nachzukommen, indem ohne zusätzlichen Aufwand alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen.

Absatz 1 nimmt zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung auf die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Bezug. Zu den sogenannten Grundlagen einer ordnungsgemäßen Buchführung finden sich in handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 und 239 des Handelsgesetzbuches) und gleichlaufend auch im Steuerrecht (§ 146 Absatz 5 und § 147 Absatz 2 der Abgabenordnung – AO) nähere Angaben.

Bei einer entsprechenden Berücksichtigung und Anwendung dieser steuer- und handelsrechtlich verankerten Grundsätze gilt, dass Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden müssen (§ 239 Absatz 2

des Handelsgesetzbuches). Eine Eintragung oder Aufzeichnung darf auch nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist (§ 239 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches). Die elektronische Buchführung ist handels- und steuerrechtlich als zulässig anerkannt (§ 239 Absatz 4 und § 257 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches; § 147 Absatz 2 AO), soweit diese den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Dem Träger bleibt es nach Absatz 2 vorbehalten, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 durch Vorlage einer Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung nach der Pflege- und Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528) in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen.

Der Umfang der Dokumentationsverpflichtung ist in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 11 konkret beschrieben. In Nummer 5 ist eine redaktionelle Angleichung zu § 10 Absatz 2 Nummer 12 insoweit vorgenommen worden, als sich die Aufzeichnungen zum sachgerechten Umgang auch auf „Medizinprodukte“ zu erstrecken hat. Nummer 9 unterstellt den Nachweis über die rechtzeitig vor Vertragsabschluss erfolgten Hinweis auf das Recht auf Aushändigung des Prüfberichts an zukünftige Bewohner oder dessen tatsächliche Aushändigung (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) neu der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des Trägers. Die Obliegenheit des Trägers zur Aufklärung über das Recht auf Aushändigung des Prüfberichts und der darüber zu führende Nachweis sind nach dem vorrangigen inhaltlichen Schwerpunkt zum Bewohnerschutz in den Abschnitt 2 eingeordnet. Daneben ist der erforderliche Nachweis im Katalog der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten über den Betrieb der Einrichtung systematisch verknüpft worden, was eine Gleichstellung und Gleichbehandlung mit den in Absatz 1 genannten Anforderungen beinhaltet.

#### Absatz 2

Neu geregelt ist in Absatz 2, dass die Aufzeichnungen nach Absatz 1 auch auf Datenträgern gespeichert werden können. Aufzeichnungen auf Datenträgern müssen ebenfalls den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung nach Absatz 1 entsprechen. Soweit nach anderen Gesetzen Unterlagen im Original aufzubewahren sind, bleiben diese Regelungen unberührt.

Betreibt der Träger mehr als eine stationäre Einrichtung sind für jede stationäre Einrichtung gesonderte Aufzeichnungen zu erstellen. Zur Erleichterung der Aufzeichnungs- oder Dokumentationspflicht können aus Gründen der Entbürokratisierung auch Aufzeichnungen, die für andere Stellen angelegt worden sind, zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach Absatz 1 verwendet werden.

#### Absatz 3

Absatz 3 schreibt eine im Vergleich zur Regelung in § 8 Absatz 2 LHeimG verkürzte Aufbewahrungsdauer von nunmehr drei Jahren vor. Soweit nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen gelten, bleiben diese unberührt. Neu aufgenommen wurde zur Klarstellung, dass die Aufbewahrungsfrist auch für die Aufbewahrung auf Datenträgern nach Absatz 2 Satz 1 gilt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen, Unterlagen oder Belege entstanden sind.

Soweit die Aufzeichnungen und Datensammlungen nach den Absätzen 1 und 2 personenbezogene Daten enthalten, sind diese wegen der besonderen Sensibilität dieser Daten so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben. Darüber hinaus sollen Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten enthalten, gemäß den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informations-

technik und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik aufbewahrt und verwaltet werden.

Für den Träger gelten die einzuhaltenden Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes beziehungsweise des Landesdatenschutzgesetzes, soweit deren Anwendungsbereich eröffnet ist. Das Bundesdatenschutzgesetz und Landesdatenschutzgesetz schreiben im ausreichenden Umfang Maßnahmen zur Datensicherung, zur Organisation des Datenschutzes und die Wahrung bestimmter Rechte der betroffenen Bewohner vor, welche durch den Träger einer stationären Einrichtung einzuhalten sind.

#### Abschnitt 4

##### Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften

###### Zu § 13 – Anforderungen an die ambulant betreute Wohngemeinschaft

§ 13 beschreibt die Anforderungen an ambulant betreute Wohngemeinschaften, auf die das für stationäre Einrichtungen geltende Ordnungsrecht nicht in vollem Umfang inhaltlich übertragen werden soll. Im Verhältnis zu den stationären Einrichtungen unterliegen ambulant betreute Wohngemeinschaften weniger hohen Anforderungen, die inhaltlich an dem geringeren Grad der strukturellen Abhängigkeit ausgerichtet sind. Das abgestufte „Anforderungsprofil“ bietet unter Rücksicht auf den stärker ausgeprägten Anteil an Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, wie etwa in den sensiblen Bereichen der Sicherstellung des allgemein anerkannten Stands fachlicher Erkenntnisse oder der Qualität des Wohnens, ausreichenden Bewohnerschutz und dient gleichzeitig der nachhaltigen Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften in der Angebotslandschaft.

###### Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des Gesetzes unter der verantwortlichen Leitung eines Anbieters stehen.

Der Anbieter ist zunächst, soweit er für die Bewohner verpflichtend seine vertraglichen Leistungen zur unterstützenden Versorgung erbringt, für diese Leistungen im Innen- wie im Außenverhältnis als Vertragspartner verantwortlicher Ansprechpartner. Der vorgegebene Umfang des durch die Bewohner verpflichtend abzunehmenden Leistungsspektrums ist für Anbieter ambulant betreuter Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf sowie für volljährige Menschen mit Behinderungen unterschiedlich gefasst und strukturiert.

Das Erfordernis, nach dem die ambulant betreute Wohngemeinschaft unter der Leitung eines Anbieters stehen muss, korrespondiert inhaltlich mit der Verantwortlichkeit des Anbieters nach § 4 Absatz 1. Es handelt sich bei der verantwortlichen Leitung durch den Anbieter vorrangig um eine nach innen gerichtete geschäftsführende und verwaltende Tätigkeit für die Bewohner der ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit dem Ziel, die zweckgerichtete Funktionsfähigkeit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft aufrechtzuerhalten. Von der Leitungsfunktion mit umfasst ist, dass der Anbieter für die Umsetzung des jeweiligen Konzepts Sorge trägt, die Prozesse und Abläufe in den von ihm verpflichtend übernommenen Bereichen kontrolliert und auch mit den eigenverantwortlich und selbstbestimmt organisierten Bereichen der Bewohner koordiniert und abstimmt. Die Leitung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft durch den Anbieter ist auch wesentlich nach dem Umfang der verpflichtend abzunehmenden Unterstützungsleistungen festgelegt und den damit zusammenhängenden – im Einzelfall unterschiedlich stark ausgeprägten – Organisations-, Beratungs- und Verwaltungsbefugnissen.

## Absatz 2

Der Anbieter hat nach Nummer 1 sicherzustellen, dass die von ihm verpflichtend übernommenen Leistungen auch umgesetzt werden. Nach dem Schutzzweck des Ordnungsrechts soll die vom Anbieter übernommene Versorgung der Bewohner in ambulant betreuten Wohngemeinschaften gesichert werden, gerade wenn die Qualitätssicherung durch die zuständige Behörde wegen des geringeren Abhängigkeitsgrads zurücktritt.

Nummer 2 regelt, dass die über den Anbieter verpflichtend abzunehmenden Leistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen müssen. Sofern der Anbieter auch Wohnraum an die Bewohner überlässt, gilt für die Einhaltung einer angemessenen Wohnqualität die speziellere Regelung in Nummer 3.

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 6 sind gerade keine konkreten Bereiche der unterstützenden Leistungen vorgegeben, welche der Selbstverantwortung der Bewohner vorbehalten sein müssen. Hieraus folgt für Wohngemeinschaften nach § 6, dass – im Regelfall konzeptionell bedingt nicht den Schwerpunkt darstellend – erforderliche und notwendige Pflegeleistungen auch durch den Anbieter in seinem „Leistungspaket“ für die Bewohner erbracht werden können. Als Maßstab für einen allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse gilt die Ergebnisqualität in den Bereichen der Pflege, sonstigen sozialen Betreuungsleistungen und hauswirtschaftlichen Versorgung einschließlich Verpflegung sowie Mobilisierung (soweit nicht nach § 5 als Teil der Pflege eine selbstverantwortete Leistung). Somit sind die zwischen den Vertragspartnern auf Bundesebene vereinbarten Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege sowie die Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege nach § 113 a SGB XI zu beachten.

Nach Nummer 3 muss auch die Qualität des Wohnens angemessen sein. Der im Verhältnis zu einer stationären Einrichtung geringere Unterstützungs- und Versorgungsumfang sowie der mildere und abgestufte Umfang des anzuwendenden Ordnungsrechts dürfen letztlich nicht zu einem inadäquaten Absinken in der Wohnqualität führen. Gerade die Wohnqualität ist für die Bewohner von prägender Bedeutung, da sie ihr Zuhause und ihren Lebensmittelpunkt an den Ort und in die Räumlichkeiten der ambulant betreuten Wohngemeinschaft verlegen. Ein Anbieter kann, unabhängig davon, ob er den Wohnraum selbst an die Bewohner überlässt, ein bedarfsgerecht abgestimmtes Leistungspaket für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft wegen der entscheidenden Bedeutung der Wohnqualität für die Lebenszufriedenheit der Bewohner nur in einer geeigneten räumlichen Umgebung, die auch eine professionelle Umsetzung der Leistung erlaubt, erbringen.

Um eine Angleichung und Gleichwertigkeit an die Mindeststandards nach der Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs in Anlehnung an § 3 Absatz 4 Satz 2 LHeimBauVO herzustellen, ist als Regelbeispiel einer angemessenen Wohnqualität im Sanitärbereich anzusehen, dass für jeweils vier Personen in der Wohnung zumindest ein Waschtisch, eine Dusche und ein WC verfügbar sind. Eine angemessene Wohnqualität beinhaltet auch, dass die Grundfläche der Wohnung eine Versorgung durch Dritte, Gemeinsamkeit aber auch Privatheit für die Bewohner zulässt. In Anlehnung an andere Regelungen im Bereich der Wohnraumbemessung muss die Grundfläche der Wohnung einschließlich der Küche, des Sanitärbereichs, des Flurs, der Vorräume und Abstellflächen (ohne Kellerräume) für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner eine Fläche von 25 m<sup>2</sup> aufweisen.

Das Erfordernis der Barrierefreiheit zählt in der Regel ebenfalls zu den Merkmalen einer angemessenen Wohnqualität. Diese Bewertung folgt bereits aus den

Normen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73). Regelungen zur Barrierefreiheit enthalten beispielsweise die Regelungen in § 35 LBO und § 39 LBO. So zählen zu baulichen Anlagen nach § 39 Absatz 1 LBO, „die überwiegend von behinderten Menschen oder alten Menschen genutzt werden“, unter anderem „Wohnungen für behinderte Menschen“ und „Altenwohnungen“. Diese sind so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen). Technische Regeln, die dazu dienen, die Grundsatzanforderungen der Landesbauordnung zu erfüllen, werden von den obersten Baurechtsbehörden als Technische Baubestimmungen bekannt gemacht (§ 3 Absatz 3 LBO). Die Bekanntmachung erfolgt über die Liste der Technischen Baubestimmungen. Sofern für – auch bestehende – Gebäude, in denen ambulant betreute Wohngemeinschaften angeboten werden, die Landesbauordnung keine unmittelbare Anwendung findet, sind über den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit regelmäßig die Inhalte der Landesbauordnung und die nach den Technischen Baubestimmungen geltenden DIN – Vorschriften entsprechend zur Auslegung einer angemessenen Wohnqualität im Bereich der Barrierefreiheit im Rahmen der Ermessensausübung unter Berücksichtigung der Bewohnerstruktur heranzuziehen.

Der Begriff einer angemessenen Wohnqualität ist auch im Lichte des Artikels 9 UN-BRK auszufüllen, welcher ausführt: „Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung (...) zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für (...) Wohnhäuser“.

Zu den Merkmalen einer angemessenen Wohnqualität zählen auch die Lage und Erreichbarkeit der Wohnräume innerhalb des Gebäudes wie beispielsweise die barrierefreie Zugänglichkeit der Wohnung und Nutzungsmöglichkeit eines Aufzugs, eine ausreichende Anzahl von Räumen, die im Sinne der nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 geforderten Privatheit auch hinreichende Rückzugsmöglichkeiten für ein „privates Leben“ zulassen, die Raumgröße, eine infrastrukturelle Einbindung und der Quartiersbezug.

Die weitere konkrete Ausgestaltung der Wohnqualität bestimmt sich daneben nach der konzeptionellen Ausrichtung, den individuellen Vorstellungen und dem Grad des Unterstützungs- und Versorgungsbedarfs oder der Behinderungen der Bewohner.

Nummer 4 fordert, dass die fachliche und persönliche Eignung der durch den Anbieter eingesetzten Beschäftigten für die zu leistende Tätigkeit ausreicht. Persönlich geeignet ist in der Regel, wer insbesondere auf die Bedürfnisse und Wünsche älterer unterstützungsbedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen eingehen kann. Mit einer entsprechenden Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder einer besonderen beruflichen Erfahrung kann die erforderliche fachliche Eignung erworben werden. Letztlich bestimmt sich die Frage nach der fachlichen Eignung nach dem in der Wohngemeinschaft lebenden Personenkreis und dessen spezifischem Unterstützungsbedarf. Ziel der Regelung ist, dass die Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nicht schon durch die Wahl der Wohnform den Risiken einer ungenügenden Qualifizierung der vom Anbieter eingesetzten Beschäftigten und im Ergebnis auch einer verminderten Qualität der Leistungen ausgesetzt sind.

## Absatz 3

Absatz 3 regelt zusätzliche Anforderungen, die für den Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft gelten.

Nach Nummer 1 muss der Anbieter sicherstellen, dass im angemessenen Umfang täglich eine Präsenzkraft anwesend ist. Als angemessen gilt für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 5 in der Regel eine Präsenz von 24 Stunden täglich und für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 6 in der Regel eine von zwölf Stunden täglich.

Der Präsenzkraft kommt innerhalb der ambulant betreuten Wohngemeinschaft besondere Bedeutung zu. Denn sie soll unter Nutzung von Synergieeffekten als „Begleitperson“ die allgemeine Versorgungssicherheit und das Wohlbefinden der Bewohner in diesen Wohnprojekten gewährleisten. Beispielsweise strukturieren und begleiten die Präsenzkraft den Alltag, organisieren den Haushalt, betreuen die Wohngemeinschaftsmitglieder und bauen Kontakte zu Angehörigen und Besuchern auf.

Die Regelung zum Umfang einer angemessenen Präsenz orientiert sich für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 5 an einer Zielgruppe, deren Unterstützungs- und Versorgungsbedarf im privaten Umfeld und in der eigenen Häuslichkeit im Regelfall nicht mehr erfüllt werden kann und deshalb eine 24-stündige Präsenzkraft erfordert. Da in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 6 ohnehin solche Personen aufgenommen werden, die bereits ihre Lebensführung überwiegend selbstbestimmt gestalten können oder solche, die keiner permanenten Anwesenheit einer Betreuungskraft bedürfen, ist für diese Zielgruppe im Regelfall eine Präsenzkraft nur über zwölf Stunden zu fordern.

Um auch ambulant betreute Wohngemeinschaften in anderen Ausprägungen und für unterschiedliche Zielgruppen nachhaltig zu fördern, können vom Regelfall abweichend – mithin im Ausnahmefall oder Einzelfall – auch kürzere Präsenzzeiten als angemessen beurteilt werden. Gerade bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen kann sogar eine auf einzelne Tage in der Woche begrenzte Anwesenheit der Präsenzkraft für Menschen mit leichteren, meist geistigen Behinderungen, die sich schon im Übergangsbereich zum individuellen Wohnen befinden, als ausreichend eingestuft werden. In solchen Fallkonstellationen werden von den Bewohnern häufig tagesstrukturierende Betreuungsangebote außerhalb der ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach ihren individuellen Bedürfnissen und konkreter Behinderung gewählt, etwa in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, in einer Selbsthilfegruppe oder in einer Tagesstätte.

Eine – gegebenenfalls auch erhebliche – Abweichung von den geforderten Präsenzzeiten kann bei Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen auch gerechtfertigt sein, wenn der Anbieter eine teilweise substituierende – dem gesetzlichen Regelfall entsprechende – Versorgungsstruktur bietet. Eine derartige der Präsenzkraft vergleichbare Unterstützung kann angenommen werden, wenn sich die entsprechende Konzeption in der Gesamtschau etwa durch die Einbindung in ein regionales Netzwerk oder der Kooperation mit anderen Diensten wie der Nachbarschaftshilfe nachvollziehen lässt und vom Anbieter individuelle kontinuierlich fortzuschreibende Hilfepläne vorliegen, deren Umsetzung dokumentiert wird.

Demgegenüber kann bei Menschen mit schwereren und mehrfachen Behinderungen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf im Sinne von § 6 Absatz 1, 2. Alternative gegebenenfalls auch eine deutliche Verlängerung der Anwesenheitszeiten der Präsenzkraft geboten sein. Es gilt in Fällen einer gebotenen Verlängerung der Präsenzzeiten nach dem Wortlaut des § 6 Absatz 1 die systemimmanente Vorgabe, dass der Unterstützungs- und Versorgungsbedarf der Bewohner keine permanente Anwesenheit einer Betreuungskraft, mithin auch der Präsenzkraft, erfordern darf.



Die täglichen Präsenzzeiten müssen – sofern sie kürzer als 24 Stunden sind – nicht zusammenhängend am Stück geleistet werden. Je nach der individuellen Bedarfslage ist dann auch die Bildung von stundenweisen Blöcken zulässig. Bei dem ins Auge gefassten Regelfall für die ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 6 sollen die Präsenzzeiten überwiegend während der Tageszeiten geleistet werden.

Nach Nummer 2 müssen auch Verlässlichkeit und Konstanz in der Hilfe im Regelfall gewährleistet sein. Als unverzichtbares Erfordernis für den mit ambulant betreuten Wohngemeinschaften angesprochenen Personenkreis gehört in der Regel, eine Rufbereitschaft außerhalb der Anwesenheitszeiten der Präsenzkraft vorzuhalten, insbesondere um im Notfall den bestehenden Unterstützungs- und Versorgungsbedarf schnell absichern zu können.

#### Absatz 4

Wohngemeinschaften nach § 6, die konzeptionell auf Menschen mit psychischen Erkrankungen ausgerichtet sind, sind durch Besonderheiten in der Bewohnerstruktur und beim individuell notwendigen Unterstützungsbedarf geprägt und rechtfertigen Abweichungen von den Anforderungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3. So kann bei Konzeptionen, die mit temporär gestalteten individuellen Betreuungsangeboten Menschen mit psychischen Erkrankungen in ihrer Alltagsgestaltung begleiten und in ihrer Selbständigkeit und Teilhabe gezielt fördern, die tägliche Anwesenheit einer Präsenzkraft nicht geboten sein. Auch die Möglichkeit, im Einzelfall Abweichungen von den Anforderungen einer angemessenen Wohnqualität zu zulassen, ist gerechtfertigt, weil in der Regel die Betroffenen nur zeitweise zur Umsetzung des konzeptionellen Ziels zusammenleben und die „Wohnung“ ihre Bedeutung vorrangig als Standort zur Ausführung des Konzepts erlangt und weniger zum langfristig angelegten Lebensmittelpunkt einer Wohnergemeinschaft wird.

#### Zu § 14 – Anzeigepflicht der ambulant betreuten Wohngemeinschaft und der vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft

##### Absatz 1

§ 14 begründet die Verpflichtung des Anbieters, ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 und 3 sowie vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach § 2 Absatz 3 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dazu hat der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft der zuständigen Behörde drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme den Beginn seiner unternehmerischen Tätigkeit mitzuteilen. Die Frist über drei Monate ist praxisgerecht, da sie einerseits dem schutzwürdigen Interesse der Bewohner auf Rechtssicherheit entspricht und andererseits dem Interesse des Trägers auf Planungssicherheit entgegenkommt. Die zuständige Behörde hat innerhalb von drei Monaten die Möglichkeit, im Rahmen einer Beratung insbesondere nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 noch vor Leistungserbringung gegebenenfalls auf Korrekturen, Verbesserungsmöglichkeiten oder Ergänzungen im konzeptionellen Ansatz hinzuweisen. Die Bewohner oder die Initiatoren einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft sind verpflichtet, das gemeinsame Wohnen spätestens vier Wochen nach Aufnahme der gemeinschaftlichen Lebens- und Haushaltsführung anzuzeigen. Die Aufnahme einer gemeinschaftlichen Lebens- und Haushaltsführung setzt nicht voraus, dass sämtliche Bewohnerplätze in der Wohngemeinschaft belegt sind. Die Anzeigepflicht richtet sich an diejenigen Bewohner, die mit der Inbesitznahme von Wohnraum ein Wohnen in Gemeinschaft begründet haben. Alternativ kann die Anzeige auch über die Initiatoren einer derartigen Wohngemeinschaft erfolgen.

## Absatz 2

Absatz 2 regelt im Einzelnen, welche Angaben die Anzeige des Anbieters von ambulant betreuten Wohngemeinschaften stichtagsbezogen zu enthalten hat. Die Anzeige hat vor Aufnahme des Betriebs zunächst nur eine Registrierung bei der zuständigen Behörde und gegebenenfalls eine Erstberatung zur Folge.

Die Inhalte beschränken sich auf allgemeine Angaben zur ambulant betreuten Wohngemeinschaft wie deren Standort, Anschrift, Rechtsform, Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung, mögliche Anzahl der Bewohner, das Leistungsangebot, die konzeptionelle Darstellung für Wohngemeinschaften nach § 6 und Vorlage je eines Musters der zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner und dem Anbieter abzuschließenden Vertrags oder der Verträge. Ergänzend zu diesen Angaben sind die Benennung des Namens und der Anschrift der Präsenzkräfte nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 gefordert, damit sich die zuständige Behörde eine konkrete und verifizierbare Vorstellung von der Betreuungssituation der Bewohner machen kann.

## Absatz 3

Nach Absatz 3 Nummer 1 sind der zuständigen Behörde vom Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft unverzüglich im Sinne von § 121 Absatz 1 BGB alle Änderungen mit Ausnahme der Änderungen nach Absatz 2 Nummer 4 (Namen und Anschrift der Präsenzkräfte) durch den Anbieter anzuzeigen.

Ferner wurde in Absatz 3 Nummer 2 eine unverzügliche Anzeigepflicht bei einer drohenden oder bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit im Sinne der §§ 17 und 18 Insolvenzordnung (InsO), einer Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder bei einem bereits beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren aufgenommen, weil dies schwerwiegende Folgen für die Versorgung der Bewohner bis hin zur Schließung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft haben kann. Auf die Ausführungen zu § 11 Absatz 3 wird insoweit verwiesen.

Um die ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf von der stationären Einrichtung zuverlässig auch nach Aufnahme der Leistungserbringung abgrenzen zu können, hat der Anbieter nach Nummer 3 unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn er Pflegeleistungen erbringt, die nach § 5 Absatz 1 der Selbstverantwortung der Bewohner vorbehalten sind.

## Absatz 4

Um dem Interesse des Anbieters an einer sinnvollen Begrenzung des Verwaltungsaufwands Rechnung zu tragen, sind Änderungen zum Namen und der Anschrift der Präsenzkräfte nach Absatz 4 nur in halbjährlichen Abständen mitzuteilen.

## Absatz 5

Die Anzeige für eine vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaft muss eine Beschreibung der nach § 2 Absatz 3 Nummer 5 erforderlichen Konzeption enthalten, damit zur Abgrenzung anderer Wohn- und Versorgungsformen, insbesondere die Einhaltung der in § 2 Absatz 3 Nummer 5 geforderten Voraussetzungen von der unteren Aufsichtsbehörde nachvollzogen werden können.

## Zu § 15 – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der ambulant betreuten Wohngemeinschaft

### Absatz 1

§ 15 regelt die erforderlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Anbieter ambulant betreuter Wohngemeinschaften. Mit der Regelung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten soll es der zuständigen Behörde ermöglicht und erleichtert werden, ihren Aufgaben nach dem Abschnitt 6 nachzukommen, indem ohne zusätzlichen Aufwand alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen.

Im Gegensatz zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bei stationären Einrichtungen nach § 12 sind diejenigen bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften unter Rücksicht auf die teilweise Selbstverantwortung der Bewohner zugunsten eines überschaubaren Verwaltungsaufwands weniger umfassend und detailliert geregelt. Die zwischen einer stationären Einrichtung und der vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft angesiedelte ambulant betreute Wohngemeinschaft spiegelt sich konsequent in den inhaltlich abgestuften Regelungen wieder.

Der Anbieter hat zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an eine ambulant betreute Wohngemeinschaft über deren Geschäftsbetrieb nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen zu machen und die Unterlagen nur für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

Zu den sogenannten Grundlagen einer ordnungsgemäßen Buchführung finden sich in handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 und 239 des Handelsgesetzbuches) und gleichlaufend auch im Steuerrecht (§ 146 Absatz 5 und § 147 Absatz 2 AO) nähere Angaben. Bei einer entsprechenden Berücksichtigung und Anwendung dieser steuer- und handelsrechtlich verankerten Grundsätze gilt ebenso wie bei stationären Einrichtungen, dass Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden müssen (§ 239 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches). Die Aufbewahrungsfrist von drei Jahren orientiert sich an der Regelverjährung des § 195 BGB. Soweit nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen gelten, bleiben diese unberührt.

### Absatz 2

Neu und entsprechend der Regelungen zu den stationären Einrichtungen ist in Absatz 2 geregelt, dass die Aufzeichnungen nach Absatz 1 auch auf Datenträgern gespeichert werden können. Aufzeichnungen auf Datenträger müssen ebenfalls den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung nach Absatz 1 entsprechen. Auf personenbezogene Daten dürfen auch im Fall elektronischer Speicherung nur Berechtigte Zugriff haben. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen zu § 12 für die Aufbewahrung und Verwaltung von Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten enthalten, sowie zur Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes und Landesdatenschutzgesetzes verwiesen.

Sofern nach anderen Gesetzen Unterlagen im Original aufzubewahren sind, bleiben diese Regelungen unberührt.

## Abschnitt 5

## Verbot der Leistungsannahme

## Zu § 16 – Verbot der Leistungsannahme in stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Ziel und Zweck dieser Vorschrift ist es, eine unterschiedliche, das heißt bevorzugende oder benachteiligende und sachlich nicht gerechtfertigte Behandlung der Bewohner zu verhindern. Gleichmaßen sollen die Bewohner vor finanzieller Ausnutzung durch Träger oder Anbieter und deren Beschäftigte geschützt und deren Testierfreiheit gesichert werden. Dieser ordnungsrechtliche Schutz durch ein Verbotsgesetz ist notwendig, da die unterschiedlich ausgeprägte Möglichkeit der Träger einer stationären Einrichtung und der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sowie deren Beschäftigten besteht, auf die Lebenssituation der Bewohner oder Bewerber Einfluss zu nehmen.

## Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelung nach § 9 Absatz 1 LHeimG. Dem Träger einer stationären Einrichtung und dem Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einem Platz in der stationären Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen, soweit die Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinausgehen.

Auch die Bewohner ambulant betreuter Wohngemeinschaften befinden sich wegen der an einen Anbieter übertragenen Teile ihrer freien Lebensgestaltung in einer Situation, die sachlich nicht gerechtfertigte Einflussnahmen – wenn auch weniger ausgeprägt – zulassen kann. Nach dem Schutzzweck der Vorschrift ist eine unterschiedliche Behandlung von Bewohnern stationärer Einrichtungen und von ambulant betreuten Wohngemeinschaften in der Gefahrenabwehr im Grundsatz nicht gerechtfertigt.

## Absatz 2

Absatz 2 führt die Ausnahmen von der Grundregel des Absatzes 1 in den Leistungen nach den Nummern 1 bis 4 abschließend auf.

Nach Nummer 1 gilt das Verbot der Leistungsannahme dann nicht, wenn andere als die mit der Bewohnerin oder dem Bewohner vertraglich vereinbarten Leistungen des Trägers oder Anbieters abgegolten werden. Es sollen also Leistungen nicht ausgeschlossen sein, die beispielsweise die Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen, wie etwa Ausflugsfahrten, Theater oder Musikabende oder Besuche von Sportveranstaltungen.

Nach Nummer 2 ist auch das Versprechen oder Gewähren von geringwertigen Aufmerksamkeiten vom Verbot ausgenommen. Bei der Geringwertigkeit ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht auf die individuellen Verhältnisse, sondern auf die allgemeine Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preis- und Einkommensniveaus abzustellen.

Nummer 3 stellt Leistungen vom Verbot des Absatzes 1 frei, die im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der stationären Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der stationären Einrichtung versprochen oder gewährt werden. Diese Freistellung ist im Zusammenhang mit der Bestimmung des Absatzes 3 zu sehen. Der Anwendungsbereich bleibt auch wegen der eingeschränkten praktischen Relevanz auf stationäre Einrichtungen begrenzt.

Nummer 4 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 14 Absatz 1 WBVG zu den Sicherheiten beziehungsweise Sicherheitsleistungen, die der Träger und Anbieter von der Bewohnerin und dem Bewohner für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag verlangen darf. Einer inhaltlichen Einbindung dieser Regelung bedarf es für die Fälle, in welchen der Anwendungsbereich des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes nicht eröffnet ist. Der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft kann den Wohnraum innerhalb der Grenzen der §§ 5 und 6 an die Bewohner zur Verfügung stellen, er ist jedoch nicht zwingend verpflichtet, selbst den Wohnraum an die Bewohner zu überlassen. Wenn die Bewohner den Wohnraum selbst mieten oder erwerben, oder auch nur einer der Bewohner den Wohnraum mietet oder erwirbt, unterfallen die mit dem Anbieter abzuschließenden Verträge in der Regel nicht dem Anwendungsbereich des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes. Die sich hieraus ergebende Regelungslücke wird durch die Nummer 4 geschlossen. In den übrigen Fällen, die dem Anwendungsbereich des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes unterliegen, ergibt sich die Ausnahme vom Verbot der Leistungsannahme direkt aus der höherrangigen (Artikel 31 GG) bundesgesetzlichen Vorschrift des § 14 Absatz 1 WBVG.

#### Absatz 3

Absatz 3 übernimmt weitgehend die Regelung des § 9 Absatz 3 LHeimG. Er begründet bei Finanzierungsbeiträgen im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 eine Rückzahlungs- und Verzinsungsverpflichtung des Trägers, soweit die Leistungen nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Die Verpflichtung zur Verzinsung entspricht dem berechtigten Interesse der Bewohnerin und des Bewohners oder der Bewerberin oder des Bewerbers, für die Überlassung an den Träger eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Die Verpflichtung zur Verzinsung entfällt nach Satz 2, soweit der Träger den Vorteil der Nutzung bei der Bemessung des Entgelts bereits berücksichtigt und auf diese Weise einen finanziellen Ausgleich für die Betroffene oder den Betroffenen geschaffen hat. Die Höhe des Zinssatzes wird neu geregelt und entspricht mindestens dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist. Die Verzinsung oder der Nutzungsvorteil muss für die Bewohnerin oder den Bewohner nachvollziehbar sein und ist ihnen mit einer gesonderten jährlichen Abrechnung nachzuweisen.

#### Absatz 4

Absatz 4 enthält ein Verbot gegenüber der Leitung, den Beschäftigten einer stationären Einrichtung sowie den Beschäftigten des Anbieters einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sich für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen. Auch hier gilt dieses Verbot nicht im Falle der Entgegennahme geringwertiger Aufmerksamkeiten.

#### Absatz 5

Nach Absatz 5 kann die zuständige Behörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von den Absätzen 1 und 4 zulassen. Die Erteilung der Ausnahme muss zeitlich vor dem Versprechen oder Gewähren der Leistungen erfolgen. Allein eine vorherige Überprüfung der Absichten der Bewohnerin oder des Bewohners durch die zuständige Behörde erlaubt die Feststellung, dass die Leistungen und Verfügungen zugunsten des Trägers, der Leitung oder der Beschäftigten sowie des Anbieters und dessen Beschäftigten entsprechend dem Schutzzweck der Bestimmung unbedenklich sind.

## Abschnitt 6

## Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

## Zu § 17 – Überprüfung der Qualität in stationären Einrichtungen

§ 17 orientiert sich in weiten Teilen an der bisherigen Bestimmung des § 10 LHeimG. Der Überwachung der Qualität in den stationären Einrichtungen kommt eine wichtige präventive Funktion zu und soll den Schutz der Bewohner effektiv durch die praktische Umsetzung der angestrebten Ziele gewährleisten.

## Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundnorm für Überprüfungen der stationären Einrichtungen im Sinne von § 3 und unterscheidet unverändert zwischen zwei Prüfarten, den wiederkehrenden Prüfungen (Regelprüfungen) und den anlassbezogenen Prüfungen (Anlassprüfungen). Der Begriff der Regelprüfung wird näher in Absatz 6 definiert, wonach darunter die grundsätzlich jährlichen Überprüfungen zu verstehen sind. Anlassprüfungen sind dann das geeignete Mittel, wenn zum Beispiel Beschwerden von Bewohnern, Angehörigen oder sonstigen Personen vorliegen, oder wenn die zuständige Behörde sicherstellen will, dass ihren Anordnungen nachgekommen wird. Die Überprüfungen sind grundsätzlich unangemeldet durchzuführen, da die zuständige Behörde nur bei unangemeldeten Kontrollen einen ungeschönten Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse der stationären Einrichtung erhält.

Angemeldete Prüfungen sind durch die Regelung in Satz 2 nicht ausgeschlossen, jedoch auf Ausnahmefälle begrenzt. Angemeldete Prüfungen können sinnvoll und zweckmäßig sein, wenn beispielsweise konkrete Unterlagen angefordert oder ein bestimmter Gesprächspartner benötigt wird.

Im Normalfall finden die Überprüfungen zur üblichen Geschäftszeit statt. Sie können auch zur Nachtzeit erfolgen, wenn und soweit das Prüfungsziel unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anders nicht erreicht werden kann. Beispielsweise kann nur zur Nachtzeit der Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal für die nächtliche Betreuung oder Pflege auf tatsächlicher Ebene überprüft werden.

## Absatz 2

Absatz 2 bestimmt in Satz 1, dass sich die Prüfungen grundsätzlich darauf erstrecken, ob die Anforderungen nach diesem Gesetz sowie den nach § 29 erlassenen oder nach § 30 weitergeltenden Rechtsverordnungen eingehalten werden. Solange Rechtsverordnungen nach § 29 nicht erlassen worden sind, gelten nach § 30 Absatz 1 die Rechtsverordnungen, welche für das Heimgesetz des Bundes erlassen wurden, fort. Nach § 30 Absatz 2 bleiben außerdem die Verordnung zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs vom 18. April 2011 (GBl. S. 197) sowie die Landesheimmitwirkungsverordnung vom 30. März 2010 (GBl. S. 390) bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.

Die zuständigen Behörden (Heimaufsicht) haben einen umfassenden Prüfauftrag, der die Einrichtungen ganzheitlich in den Blick nimmt. Im Unterschied zum Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), der vorrangig die Ergebnisqualität prüft, prüft die Heimaufsicht sowohl die Struktur-, die Prozess- als auch die Ergebnisqualität. Denn eine gute Prozess- und Strukturqualität ist Voraussetzung, um dauerhaft eine gute Ergebnisqualität erbringen zu können.

Satz 2 verpflichtet den Träger, die Leitung, die Pflegedienstleitung und – sofern vorhanden – die Fachbereichsleitung die erforderlichen Auskünfte auf Verlangen

und unentgeltlich mündlich oder schriftlich zu erteilen. Der Träger wird nach Satz 3 verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren Anforderung hin Ablichtungen (Fotokopien) der Geschäftsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zu den Geschäftsunterlagen zählen alle zum Geschäftsbetrieb einer stationären Einrichtung gehörenden Aufzeichnungen einschließlich der Belege über die für die Bewohner verwalteten Barbeiträge oder Taschengelder. Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege nach § 12 sind am Ort der stationären Einrichtung zur Überprüfung vorzuhalten. Für eine effektive und zielgerichtete Prüfung ist eine an den Prüfungsort gebundene Einsicht in die Unterlagen unverzichtbar. Die zuständige Behörde darf im Ergebnis nicht an eine ortsferne Verwaltungszentrale des Trägers verwiesen werden. Unterlagen zur wirtschaftlichen und geschäftlichen Lage der stationären Einrichtung – nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 – müssen hingegen nach Satz 5 nur für angemeldete Prüfungen am Ort der Überprüfung vorgehalten werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass oftmals Geschäftsunterlagen nur am Hauptsitz des Trägers zentral vorgehalten werden. Sofern Geschäftsunterlagen wegen der räumlichen Distanz bei unangemeldeten Prüfungen nicht einsehbar sind, können diese – gegebenenfalls auf Anforderung – nach Satz 3 der Aufsichtsbehörde auch nachgereicht werden.

#### Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 entspricht inhaltlich derjenigen in § 6 Absatz 4 LHeimG und wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit und der thematischen Zugehörigkeit in den § 17 überführt. Die Regelung berechtigt und verpflichtet die zuständige Behörde, Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, wenn Zweifel bestehen, dass die nach dem Gesetz für eine stationäre Einrichtung bestehenden Anforderungen erfüllt sind.

#### Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den Regelungsinhalt des § 10 Absatz 2 LHeimG zu den Eingriffsbefugnissen bei der Durchführung der Prüfungen mit Ausnahme von geringfügigen redaktionellen Änderungen nahezu unverändert. Er regelt das Betretungs- und Überprüfungsrecht der zuständigen Behörde und die Befugnisse zur Einsichtnahme in Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen, zur Kontaktaufnahme mit Bewohnern, dem Bewohnerbeirat, dem Ersatzgremium oder den Bewohnerfürsprechern sowie dem Angehörigen- und Betreuerbeirat. Die Bewohner können mit deren Zustimmung in Augenschein genommen sowie Beschäftigte befragt werden.

Das Betretungsrecht nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 umfasst alle für die stationäre Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume. Artikel 13 Absatz 1 GG schützt nicht nur die Wohnung als Raum zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und erfasst alle Räume sowie jedes befriedete Besitztum, die aufgrund ihrer Abgeschlossenheit objektiv erkennbar nicht für die Allgemeinheit zugänglich sind und als Stätte privaten Lebens dienen, sondern insbesondere auch gemischt genutzte Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume.

Während bei Räumen, in denen sich das Privatleben im engeren Sinn abspielt, das Schutzbedürfnis am größten ist und der Schutzzweck des Grundrechts daher in vollen Umfang durchgreift, wird das Schutzbedürfnis bei reinen Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen durch den Zweck gemindert, den sie durch den Willen des Inhabers besitzen. Je größer ihre Offenheit nach außen ist und je mehr sie zur Aufnahme sozialer Kontakte mit Dritten bestimmt sind, desto schwächer wird der grundrechtliche Schutz. Rechte zum Betreten von Betriebs- und Geschäftsräumen, von allgemein auch für Besucher zugängliche Räumlichkeiten und der Grundstücke von stationären Einrichtungen zu den üblichen Betriebszeiten verstoßen nach diesen Grundsätzen nicht gegen Artikel 13 Absatz 1 GG und stellen keinen Eingriff oder Einschränkung (so BVerfGE 32, 54) dar, da sie als Annex

behördlicher Überwachungs- und Kontrollbefugnisse das gewerblich-berufliche Verhalten des Trägers, das auf den Kontakt nach außen abzielt, nicht aber die durch Artikel 13 GG geschützte Privatsphäre betreffen (BVerfGE 32, 54). Ein nach Absatz 1 Satz 2 mögliches Betreten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und zur Nachtzeit findet nach der üblichen Verkehrsanschauung hingegen nicht mehr zu „üblichen Zeiten“ statt, sodass die hierdurch gegebene Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG kenntlich gemacht wurde.

Das Betreten von Räumen und gegebenenfalls von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betrifft hingegen die engere Sphäre der von Artikel 13 GG geschützten räumlichen Privatsphäre. Das Recht zum Betreten ist deshalb grundsätzlich von der vorab einzuholenden Zustimmung (im Sinne einer Einwilligung) der Bewohner abhängig (Nummer 1).

Unter einem Hausrecht ist das Recht zu verstehen, über Räume, in denen eine Person wohnt, frei zu verfügen und bestimmen zu können, wer die Räume betritt. Das Hausrecht besteht regelmäßig an den zu alleinigen Wohnzwecken genutzten Räumen, wie zum Beispiel Wohn- und Schlafräumen.

Nach Absatz 4 Satz 2 haben die Träger und die Leitung die Maßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden. Ferner soll die zuständige Behörde fach- und sachkundige Personen zu ihren Prüfungen hinzuziehen. Solche fach- und sachverständige Personen können beispielsweise externe Pflegefachkräfte sein, oder Ärzte und Zahnärzte, die die notwendige Sachkunde aus pflegerischer und medizinischer Sicht beisteuern können. Nach Satz 4 sind alle hinzugezogenen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten der Bewohner weder speichern noch an Dritte übermitteln.

#### Absatz 5

Die Regelung nach Absatz 5 entspricht inhaltlich dem § 10 Absatz 3 LHeimG und erweitert im Verhältnis zu Absatz 4 das Betretungsrecht der zuständigen Behörde. Auch bei fehlender Zustimmung der Bewohner oder der auskunftspflichtigen Person dürfen deren beziehungsweise dessen Räume, die einem Hausrecht unterliegen oder Wohnzwecken im engerem Sinne dienen, zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung jederzeit betreten werden. Nach Artikel 13 Absatz 7 GG sind Eingriffe und Beschränkungen, mithin Betretungsrechte der privaten Wohnräume zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufgrund eines Gesetzes zulässig.

Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Rechtsgut schädigen wird. Die Gefahr muss gegenwärtig sein, sodass ein Aufschub des Eindringens angesichts der zeitlichen Nähe und Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts nicht mehr gerechtfertigt ist. Das Fürsorgeinteresse an einer Einhaltung der ordnungsrechtlichen Vorgaben überwiegt in diesen Fallkonstellationen regelmäßig den Schutz der räumlichen Privatsphäre der Bewohner sowie der Auskunftspflichtigen.

Nach dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG ist klargestellt, dass insoweit das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne von Artikel 13 GG für die Bewohner oder die auskunftspflichtige Person eingeschränkt wird.

#### Absatz 6

Nach Absatz 6 hat die zuständige Behörde grundsätzlich einmal im Jahr eine Regelprüfung jeder stationären Einrichtung vorzunehmen. Satz 2 räumt der zuständigen Behörde das Ermessen ein, die Regelprüfung in geeigneten Fällen bis zu sechs Monate zu verschieben.



Die Regelung bezieht sich auf solche Fälle, in denen nach der von der Aufsichtsbehörde zu treffenden Ermessensentscheidung mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass die stationäre Einrichtung die Anforderungen und Maßgaben zur Qualitätssicherung auch über den verlängerten Zeitraum von bis zu sechs Monaten weiter einhält. Diese Fallkonstellation kann auch dann gegeben sein, wenn die stationäre Einrichtung bereits kurz zuvor anlassbezogen geprüft wurde und der festgestellte Sachverhalt eine Verschiebung der Regelprüfung rechtfertigt.

Eine Verschiebung der Regelprüfung kann etwa auch dann gerechtfertigt sein, wenn die stationäre Einrichtung bei einer Qualitätsprüfung nach den §§ 112 fortfolgende SGB XI durch den MDK zeitnah bereits geprüft wurde und dessen Prüfergebnisse sowie sonstige zusätzliche Erkenntnisse in der Gesamtschau von der zuständigen Behörde nach deren pflichtgemäßen Ermessen als eine ausreichende Basis für eine Verschiebung des Prüfintervalls eingeschätzt werden. Den Unterschieden bei den Prüfaufträgen, Prüfmethoden, Prüfinhalten und der Prüftiefe bei der Prüfung durch den MDK ist bei einer ermessensgerechten Beurteilung der zuständigen Behörde in ausreichendem Umfang Rechnung zu tragen, sodass dessen – wenn auch positiver – Qualitätsbericht für sich allein genommen noch keine Verschiebung des Prüfintervalls über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten rechtfertigt. Eine ermessensgerechte Entscheidung erfordert auch eine hinreichende Tatsachenlage, sodass zu dem Qualitätsbericht des MDK noch weitere Indizien hinzutreten müssen. Solche hinreichenden Anhaltspunkte können angenommen werden, wenn eine stationäre Einrichtung bei zurückliegenden Prüfungen der zuständigen unteren Aufsichtsbehörde wiederholt keine oder nur geringfügige Beanstandungen aufwies oder zeitnah zur anstehenden Regelprüfung und mit Erfolg an einem Zertifizierungssystem (Gütesiegel) teilgenommen hat. Die Vorschrift lässt aber keinesfalls eine allgemeine Ausdehnung des Prüfturnus der Heimaufsicht zu.

Diese Möglichkeit zur Verschiebung der Prüfintervalle im Einzelfall trägt zum Abbau des Verwaltungsaufwands bei, da nicht notwendige Mehrfachprüfungen unter angemessener Berücksichtigung der Interessenlage der Träger von stationären Einrichtungen vermieden werden.

#### Absatz 7

Die Überwachung, also die Prüftätigkeit beginnt mit der Anzeige nach § 11 Absatz 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der stationären Einrichtung.

#### Absatz 8

Absatz 8 stellt klar, dass eine Prüfung der stationären Einrichtungen nach den Absätzen 1, 2, 4, 6 und 7 auch zur Klärung der Frage erfolgen kann, ob eine stationäre Einrichtung im Sinne von § 3 vorliegt. Diese Befugnis ist für eine effektive Prüftätigkeit und auch im Interesse der Rechtssicherheit für Träger, Anbieter und Bewohner geboten. Sie ist gerade auch in den Fällen des § 2 Absatz 3 von großer Bedeutung, um mögliche Versuche, den Schutzbereich des Gesetzes zu umgehen, zu verhindern.

#### Absatz 9

Absatz 9 regelt im Interesse eines effektiven Schutzes von Bewohnern mit Blick auf ein wirkungsvolles Verwaltungshandeln den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 8.

## Absatz 10

Eine Beteiligung von Trägerverbänden kann bei den grundsätzlich unangemeldeten Prüfungen nicht stattfinden, ohne dass hierdurch die Beteiligung von Trägerverbänden von vornherein ausgeschlossen ist. Für die Fälle der angemeldeten Prüfungen können die Träger die Vereinigungen, denen sie angehören in angemessener Weise hinzuziehen.

## Absatz 11

Absatz 11 regelt das Auskunftsverweigerungsrecht für die auskunftspflichtige Person, die nicht selbst Beteiligte des Verfahrens ist. Diese können die Auskunft auf Fragen verweigern, die sie selbst oder eine der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung genannten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen würde.

Verfahrensbeteiligten steht über § 26 Absatz 2 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ein entsprechendes Auskunftsverweigerungsrecht zu.

## Zu § 18 – Überprüfung der Qualität in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften ist eine teilweise selbstverantwortete Lebensführung der Bewohner zwischen den Polen der eigenen Häuslichkeit und der stationären Einrichtung prägend. Der im Vergleich zum Träger einer stationären Einrichtung bestehende geringere Umfang struktureller Abhängigkeit vom Anbieter ambulant betreuter Wohngemeinschaften bedingt ein geringeres Maß an Schutzbedürftigkeit der Bewohnerschaft. In der Konsequenz hieraus unterliegen ambulant betreute Wohngemeinschaften einem im Verhältnis zur stationären Einrichtung abgestuften System der Überwachung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

## Absatz 1

Absatz 1 sieht während der dreijährigen Gründungsphase, welche ab dem Beginn der anzeigepflichtigen (§ 14 Absatz 2 Nummer 1) Leistungsaufnahme berechnet wird, eine Überwachung ambulant betreuter Wohngemeinschaften durch Regel- und Anlassprüfungen vor. Unter Regelprüfung sind wie bei den stationären Einrichtungen die jährlichen Überprüfungen zu verstehen. Gerade in der Gründungsphase ist zum Schutz der Bewohner eine dichtere Überwachung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft als Funktionseinheit geboten, um in diesem Zeitraum etwaigen organisatorischen Lücken oder Mängeln effektiv entgegenwirken zu können. Der zeitlich im angemessenen Umfang begrenzte höhere Überwachungsrhythmus in den ersten drei Jahren nach der Gründung dient sowohl dem Interesse der Anbieter an wirtschaftlicher Planungssicherheit als auch dem der Bewohner an Bestands- und Rechtssicherheit. Nach Ablauf von drei Jahren seit Leistungsaufnahme durch den Anbieter erfolgen keine Regelprüfungen mehr. Im Regelfall kann nach einer Begleitung während der Gründungsphase in ambulant betreuten Wohngemeinschaften von eingespielten Abläufen und eingependelten Qualitätsstandards ausgegangen werden, sodass nach dieser Phase eine anlassbezogene Prüfung durch die zuständige Behörde gerade unter Rücksicht auf den höheren Grad der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der Bewohnerschaft als ausreichend anzusehen ist. Die ambulant betreute Wohngemeinschaft unterliegt nach ihrer Konzeption einer stärker ausgeprägten Eigenkontrolle durch die Bewohner, was sich in der abgestuften Systematik der Überprüfungen widerspiegelt.

Ebenso wie in stationären Einrichtungen erfolgen die Prüfungen grundsätzlich unangemeldet, damit die zuständige Behörde ein unverzerrtes Bild in die tatsächlichen Verhältnisse der ambulant betreuten Wohngemeinschaft erhält. Die Prü-

fungen erstrecken sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen durch den Anbieter. Im Normalfall finden die Überprüfungen zu den üblichen Geschäftszeiten statt. Sie können auch zur Nachtzeit erfolgen, wenn und soweit das Prüfungsziel unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anders nicht erreicht werden kann. Beispielsweise kann nur zur Nachtzeit eine funktionierende Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten der Präsenzkraft nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 auf tatsächlicher Ebene überprüft werden.

#### Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass sich die Prüfungen auf die vom Anbieter einzuhaltenden Anforderungen und seine vertraglichen Leistungsanteile beziehen. Die von den Bewohnern selbstverantwortet und in eigener Regie organisierten Leistungsbereiche unterliegen hingegen keiner ordnungsrechtlichen Überwachung sondern ihrer eigenen Kontrolle.

#### Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 übernimmt für die ambulant betreuten Wohngemeinschaften inhaltlich die für stationäre Einrichtungen geltende Regelung nach § 17 Absatz 3 (entspricht § 6 Absatz 4 des LHeimG). Die zuständige Behörde ist danach berechtigt und verpflichtet, Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, wenn Zweifel bestehen, ob die nach dem Gesetz für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft bestehenden Anforderungen erfüllt sind.

#### Absatz 4

Absatz 4 regelt die Befugnisse der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Prüfungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften ähnlich wie in stationären Einrichtungen, wobei die Details der Regelungsinhalte auf die Besonderheiten der ambulant betreuten Wohngemeinschaften abgestimmt sind. Die zuständige Behörde ist nach Absatz 4 berechtigt, die von der ambulant betreuten Wohngemeinschaft genutzten Grundstücke und Gemeinschaftsräume zu betreten (Nummer 1), Überprüfungen und Besichtigungen vorzunehmen (Nummer 2), in Unterlagen, Belege und sonstige Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Ablichtungen im erforderlichen Umfang auf Kosten des Anbieters zu fertigen (Nummer 3), mit den Bewohnern und den Präsenzkraften Kontakt aufzunehmen (Nummer 4), den körperlichen Zustand der Bewohner mit deren Zustimmung in Augenschein zu nehmen (Nummer 5) und die vom Anbieter zur Erfüllung seiner Leistungspflichten eingesetzten Personen, insbesondere auch die von ihm beschäftigten Präsenzkraften, zu befragen (Nummer 6). Eine Bezugnahme in Absatz 4 auf die Mitglieder des Bewohnergremiums nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 ist nicht erforderlich, da dieses Gremium der Sicherung der Selbstbestimmung dienen soll, sodass nach Sinn und Zweck der Vorschrift die Bewohner nicht primär in der Funktion als Mitglieder des Bewohnergremiums Ansprechpartner der Aufsichtsbehörde sind.

Nach Satz 2 hat der Anbieter der zuständigen Behörde die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf deren Verlangen am Ort der Überprüfung unentgeltlich zu erteilen. Die zuständige Behörde kann ihren Kontroll- und Überwachungsauftrag zum Schutz der Bewohner nur auf einer ausreichenden Tatsachenbasis wahrnehmen, weshalb die an den Prüfungsort gebundenen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nach Satz 2 sowie die Einsicht in die Unterlagen, Belege und Aufzeichnung mit dem Recht auf Anfertigung von Ablichtungen (Satz 1 Nummer 3) unverzichtbar sind.

Nach Satz 3 können auch Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, jederzeit zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

Unter Rücksicht auf das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG wird in Satz 6 klargestellt, dass durch das Betretungsrecht nach den Sätzen 1 und 3 das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne von Artikel 13 GG eingeschränkt wird. Auf die entsprechend geltenden Ausführungen zu § 17 Absatz 4 und 5 wird verwiesen. Ergänzend gilt zur Einschränkung von Artikel 13 GG, dass nach dem in Artikel 13 GG verankerten abgestuften Schutz der räumlichen Privatsphäre, Gemeinschaftsräume in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, wie beispielsweise das Treppenhaus, Flur, Küche und gemeinsam genutzte Aufenthaltsräume nicht regelmäßig allgemein zugängliche Räume sind, bei denen nach der Zweckbestimmung durch den Inhaber der Grundrechtsschutz in gewisser Hinsicht aufgehoben wäre. Ein Betretungsrecht des Grundstücks und der sogenannten Gemeinschaftsräume oder auch Gemeinschaftsflächen durch die von der Heimaufsicht mit der Prüfung beauftragten Personen ist aber erforderlich, weil der ordnungsrechtliche Prüfauftrag (auch) zum Schutz einer einzelner Bewohnerin oder eines einzelnen Bewohners wahrgenommen werden können muss. Zur Durchführung ihrer Aufgabe muss es den prüfenden Personen – entsprechend der Situation in stationären Einrichtungen – möglich und erlaubt sein, das Grundstück und die Gemeinschaftsräume der ambulant betreuten Wohngemeinschaft zu betreten. Die anderen Räume, die dem Hausrecht der Bewohner unterliegen und den Bewohnern auf Dauer (nicht nur turnusmäßig) zur eigenen persönlichen Nutzung zugewiesen sind, können nur mit deren Zustimmung betreten werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet Satz 3 das jederzeit gegebene Betretungsrecht für die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen an dem Grundstück und auch an den (anderen) Räumen, die dem Hausrecht der Bewohner unterliegen und deren privaten Nutzung zugewiesen sind.

#### Absatz 5

Nach Absatz 5 ist eine Prüfung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach den Absätzen 1 und Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 auch zur Klärung der Frage möglich, ob eine ambulant betreute Wohngemeinschaft oder stationäre Einrichtung im Sinne von § 3 vorliegt. Diese Befugnis ist für eine effektive Prüftätigkeit und auch im Interesse der Rechtssicherheit für Träger, Anbieter und Bewohner notwendig.

#### Absatz 6

Absatz 6 regelt im Interesse eines effektiven Schutzes von Bewohnern und mit Blick auf ein wirkungsvolles Verwaltungshandeln den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5.

#### Absatz 7

Absatz 7 enthält eine dem § 17 Absatz 11 entsprechende Regelung, sodass auf die Ausführungen zu § 17 Absatz 11 verwiesen wird.

#### Zu § 19 – Bekanntgabe des Prüfberichts

Die Regelung in § 19 ist neu in dieses Gesetz eingeführt worden und beinhaltet, dass die zuständige Behörde über das Ergebnis der Prüfungen zeitnah innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen hat, der dem Träger der stationären Einrichtung, der Einrichtungsleitung oder dem Anbieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft schriftlich bekannt zu geben ist.

Die Vorschrift dient der tatsächlichen und begrifflichen Abgrenzung der Prüfaufgaben des MDK und der zuständigen Behörde (Heimaufsicht). Die Prüfung der

Aufsichtsbehörde und die Qualitätsprüfung des MDK sind jeweils Instrumente eigener Art und können sich nicht vollständig gegenseitig ersetzen. Die den beiden Prüfungen zugrunde liegenden Prüfaufträge, Prüfmethode sowie Prüfinhalte und Prüftiefe unterscheiden sich in mehreren Aspekten. Die Regelung verdeutlicht durch den Bezug zwischen den Prüfungen und dem darauf beruhenden Prüfbericht, dass die zuständige Behörde zur Erfüllung ihres Prüfauftrags selbst die notwendigen Tatsachen ermittelt und mit dem Prüfbericht das Ergebnis der so „unmittelbar“ erworbenen Sachverhalte wiedergibt. Im Unterschied zu den Qualitätsberichten des MDK, der das Ergebnis der Qualitätsprüfung unter Bildung einer an dem System der Schulnoten orientierten Gesamtnote am Schluss des Prüfberichts bewertet, erstellt die zuständige Aufsichtsbehörde über das Ergebnis der Prüfungen der Mindestanforderungen nach den §§ 17 und 18 einen „notenfreien“ und nicht vergleichenden Prüfbericht.

Die Trennung und Abgrenzung der jeweiligen Prüfaufgaben setzt sich auch in dem Umstand fort, dass sowohl die Regelung über die Erstellung von Qualitätsberichten in § 15 Absatz 2 LHeimG als auch die Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 5 LHeimG zur Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen, welche durch die gewichtende Zusammenfassung der Ergebnisse auch eine Bewertung derselben erforderte, ersatzlos entfallen.

#### Zu § 20 – Ordnungsrechtliche Maßnahmen

§ 20 betont und verstärkt den ordnungsrechtlichen Prüfauftrag der zuständigen Behörde (Heimaufsicht) für die Maßnahmen nach den §§ 21 bis 24. Es besteht nicht nur eine Berechtigung der Aufsichtsbehörde bei Nichterfüllung der für die Einrichtung geltenden Anforderungen tätig zu werden, sie muss im Interesse und zum effektiven Schutz der Bewohner der stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften auf die Beseitigung der Mängel hinwirken.

Die neu eingeführte Norm definiert die Abweichungen vom „Sollzustand“ der nach diesem Gesetz und den aufgrund des Gesetzes erlassenen oder weiter geltenden Rechtsverordnungen einzuhaltenden Anforderungen vom „Istzustand“ als Mangel, den es mit dem Maßnahmenkatalog der §§ 21 bis 24 zu beseitigen gilt. Die Anordnungen nach den §§ 21 bis 24 sind in ihrer Eingriffsintensität gestaffelt. Die zuständige Behörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen unter Rücksicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, welche Maßnahmen im Einzelfall ergriffen werden, wobei die Beratung nach dem Grundsatz „Beratung vor Sanktion“ grundsätzlich Vorrang hat.

#### Zu § 21 – Beratung bei Mängeln

##### Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 orientiert sich weitgehend an den Inhalten des § 11 Absatz 1 des LHeimG und verdeutlicht den hohen Stellenwert der Beratung im Aufgabenfeld der zuständigen Behörde. Diese soll bei der Feststellung von Mängeln auch mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht sofort mit eingreifenden Maßnahmen reagieren, sondern in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Träger und Anbieter bei der Abstellung der Mängel unterstützen und beraten. Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn Mängel in einer stationären Einrichtung oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft festgestellt werden, die den Betrieb oder die Leistungserbringung zwar angezeigt, aber noch nicht aufgenommen hat.

## Absatz 2

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 11 Absatz 2 LHeimG und verpflichtet die zuständige Behörde die Bewohner zu unterstützen, eine anderweitige Unterkunft und Betreuung zu finden, wenn die Fortsetzung der Vertragsverhältnisse mit den Trägern oder Anbietern wegen der festgestellten Mängel unzumutbar ist. Die Regelung soll den Bewohnern einen Wechsel in eine andere stationäre Einrichtung oder ambulant betreute Wohngemeinschaft erleichtern, wenn durch die zuständige Behörde Alternativen aufgezeigt werden.

## Zu § 22 – Anordnungen

## Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 12 Absatz 1 LHeimG. Zur Klarstellung wurde neu eingefügt, dass der Träger oder der Anbieter verpflichtet ist, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die zuständige Behörde ist zur Durchführung der Mangelbeseitigungspflicht nach Satz 1 befugt, Anordnungen zur Gefahrenabwehr und zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger oder Anbieter obliegenden Verpflichtungen zu erlassen. Dies gilt nach Satz 2 auch, wenn Mängel in einer stationären Einrichtung oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft festgestellt werden, die den Betrieb oder die Leistungserbringung zwar angezeigt, aber noch nicht aufgenommen hat.

Die Anordnungsbefugnis zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohner ist in ihrem praktischen Anwendungsbereich weiter gefasst als die zweite Alternative. Diese stützt Anordnungen gegen den Träger oder Anbieter, um die Einhaltung ihnen obliegender Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder insbesondere auch aus den Rahmenverträgen nach § 75 Absatz 1 SGB XI (Normsetzungsverträge) zu sichern.

Soweit in der bisherigen Fassung des Landesheimgesetzes gefordert wurde, dass ein angemessenes Entgelt zu verlangen ist, ist diese den adäquaten Leistungsaustausch betreffende zivilrechtliche Regelung nicht mehr übernommen worden.

## Absatz 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 stellen die Interessen der Kostenträger im Anordnungsverfahren sicher. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat Anordnungen nach Absatz 1 so weit wie möglich in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII auszugestalten (Absatz 2) oder bei Anordnungen Einvernehmen mit den betroffenen Pflegekassen und Trägern der Sozialhilfe nach dem SGB XI (Absatz 3) herzustellen. Die Letztentscheidung und -verantwortlichkeit verbleibt aber bei der zuständigen Behörde.

Bei Anordnungen, die zu einer finanziellen Mehrbelastung bei den Sozialhilfeträgern und den Pflegekassen führen und damit eine drittbelastende Wirkung aufweisen, dürfen die Rechtsschutzmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Die Widerspruchs- und Klagemöglichkeit drittbelasteter Leistungsträger soll jedoch nicht dazu führen, dass nötige Maßnahmen nur verzögert umgesetzt werden können. Insofern wird die aufschiebende Wirkung ihrer Rechtsmittel ausgeschlossen.

## Zu § 23 – Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

## Absatz 1

Absatz 1 soll verhindern, dass in stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften ungeeignetes Personal beschäftigt ist und richtet sich an den Träger von stationären Einrichtungen oder den Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften (Satz 3).

Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und mit Behinderungen können mit kompetenten und qualifizierten Beschäftigten so betreut und gepflegt werden, dass sie ein hohes Maß an Lebensqualität erleben. Das Beschäftigungsverbot dient dem Schutz und der Sicherheit der Bewohner, denn das Wohlergehen der Bewohner wird durch die Tätigkeit von fachlich oder persönlich ungeeignetem Personal regelmäßig gefährdet. Der mit dem Beschäftigungsverbot verbundene Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit des Trägers oder Anbieters ist mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsgebot auch gerechtfertigt, weil die Eignung und Kompetenz der Beschäftigten, die die Wohnform leiten oder die Bewohner betreuen nicht nur für deren Lebensqualität und Wohlbefinden, sondern auch von entscheidender Bedeutung für eine sach- und fachgerechte Versorgung sind.

Die Beschäftigung kann ganz oder teilweise für bestimmte Funktionen untersagt werden. Die Eignung umfasst die persönliche und fachliche Eignung, wobei die persönliche und fachliche Eignung auch im Kontext mit der konkret ausgeübten Funktion und Tätigkeit zu beurteilen ist. Die Einschätzung der fehlenden Eignung ist auf der Grundlage einer ausreichenden Tatsachenbasis nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde zu treffen.

## Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 erfasst nur stationäre Einrichtungen. Die zuständige Behörde hat zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebs die Möglichkeit, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung einzusetzen. Diese Maßnahme setzt voraus, dass gegenüber der bisherigen Leitung ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wurde, der Träger keine geeignete neue Leitung eingesetzt hat und die Befugnisse der zuständigen Behörde nach den §§ 17, 21 bis 22 nicht ausreichen. Sie dient dem Schutz der Bewohner, die nicht über einen längeren Zeitraum in einer stationären Einrichtung mit einer ungeeigneten Leitung zubringen sollen. Die Dauer der kommissarischen Leitung ist nach Satz 2 auf höchstens ein Jahr begrenzt.

## Zu § 24 – Untersagung

Eine Betriebsuntersagung einer stationären Einrichtung oder eine Untersagung der Leistungserbringung in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist im Verhältnis zur Anordnung nach § 23 nachrangig. Sie ist die Ultima Ratio ordnungsrechtlichen Vorgehens, um den Schutz der Bewohner sicherzustellen. Wegen der erheblichen Schwere des Eingriffs in die Rechte der Betroffenen, gelten besondere Anforderungen bei der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

## Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 14 Absatz 1 LHeimG. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, den Betrieb einer stationären Einrichtung zu untersagen, wenn die ordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 10 nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 22 und 23 nicht ausreichen. Bei der Entscheidung über eine Betriebs-

untersagung ist das Verhältnismäßigkeitsgebot im besonderen Maße zu beachten, da die Maßnahme weitreichende finanzielle und existenzielle Folgen für den Einrichtungsträger mit sich bringt.

#### Absatz 2

Nach Absatz 2 ist die zwingende Untersagung der Leistungserbringung durch den Anbieter in den von ihm organisierten Leistungsteilen entsprechend der Regelung in Absatz 1 auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften geregelt, da die Bewohner ambulant betreuter Wohngemeinschaften in entsprechender Weise schutzbedürftig sind. Adressat der Anordnung ist der Anbieter, der die ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 13 Absatz 1 verantwortlich leitet. Wegen der einschneidenden finanziellen und existenziellen Folgen gelten besondere Anforderungen bei der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots. Eine Überwachung der von den Bewohnern selbständig und in eigener Verantwortung organisierten Leistungsteilen erfolgt nicht, sodass in diesem Bereich auch keine ordnungsrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

#### Absatz 3

Im Unterschied zu Absatz 1 kann die zuständige Behörde nach Absatz 3 den Betrieb einer stationären Einrichtung oder die Leistungserbringung in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft untersagen, sofern einer oder mehrere der vier abschließend aufgeführten Tatbestände zutreffen. Wenn eine Anzeige nach § 11 oder § 14 unterlassen oder unvollständig erteilt wird, eine Anordnung nach § 22 Absatz 1 nicht fristgerecht befolgt wird, gegen ein Beschäftigungsverbot nach § 23, gegen das Verbot der Leistungsannahme nach § 16 Absatz 1 und 3 verstoßen wird oder der Träger gegen eine Rechtsverordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 5 verstößt, können erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit des Trägers oder Anbieters begründet sein. Die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde hat sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten und in die Abwägung den Schutz der Bewohner und alle mildereren Mittel – wie Beratung oder Anordnung – einzubeziehen.

#### Absatz 4

Nach Absatz 4 können in der Phase zwischen der Anzeige nach § 11 Absatz 1 (drei Monate) und § 14 Absatz 1 (drei Monate) und vor der Betriebsaufnahme in der stationären Einrichtung oder dem Beginn der Leistungsaufnahme in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft Mängel unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 3 zu einer Untersagung des Betriebs oder der vom Anbieter übernommenen Leistungsteile führen. Kann der Untersagungsgrund noch vor Aufnahme des Betriebs in der stationären Einrichtung oder der Leistungserbringung in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung zulässig (Satz 2). Diese vorläufige Untersagung wird hinfällig, wenn die zuständige Behörde den Wegfall der Voraussetzungen der Untersagung schriftlich erklärt (Satz 3).

#### Zu § 25 – Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

§ 25 regelt die Zusammenarbeit der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem MDK, dem Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V. und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe. Die Zusammenarbeit wird durch die Gründung von Arbeitsgemeinschaften institutionalisiert.



## Absatz 1

Absatz 1 regelt die Grundlagen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten bei der Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde, die dem Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner, der Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den unterstützenden Wohnformen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Prüfungen dienen.

Die Aufsichtsbehörde ist danach verpflichtet, mit den anderen Beteiligten, mithin den Pflegekassen, deren Landesverbänden und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., dem MDK, dem Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V. und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Satz 2 benennt konkrete Aufgabenbereiche der Arbeitsgemeinschaften auf inhaltlich-sachlicher Ebene, wie die gegenseitige Information der Beteiligten, die Koordination der Prüftätigkeit (inklusive Austausch der hierfür erforderlichen Daten) und Termine sowie die Herstellung von Einvernehmen über die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln. Durch die Zusammenführung von Fachkompetenzen können trotz der unterschiedlichen Prüfansätze Synergieeffekte genutzt und gleichzeitig mit dem Informationsaustausch der Verwaltungsaufwand beispielsweise durch eine Abgrenzung von Zuständigkeiten reduziert werden. Gleichzeitig soll durch die enge und kooperative Zusammenarbeit erreicht werden, unnötige Mehrfachprüfungen der stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften zu vermeiden. Gegenstand der Vereinbarung über die Form der Zusammenarbeit sind daher insbesondere auch die Möglichkeiten, gemeinsame Prüfungen durchzuführen oder eine Abstimmung bei der Bewertung von Sachverhalten zu erreichen.

Durch die Erweiterung in Absatz 1 Satz 4 wird ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, Modellvorhaben zu vereinbaren, die mit dem Ziel durchgeführt werden, das Vorgehen bei der Prüfung der Qualität von stationären Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz – beispielsweise inhaltlich und organisatorisch – besser zu koordinieren und abzustimmen. Die Verantwortung der zuständigen Behörde für die nach diesem Gesetz zu prüfenden Gegenstände bleibt ebenso wie die Prüfverpflichtung bestehen und darf nicht eingeschränkt werden.

## Absatz 2

Absatz 2 berechtigt und verpflichtet die zuständige Behörde die für die Zusammenarbeit erforderlichen Angaben und die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse an die Pflegekassen, deren Landesverbände und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., den MDK, dem Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V. und an die zuständigen Träger der Sozialhilfe weiterzugeben. Den Anforderungen an den Datenschutz wird durch die Anonymisierung der personenbezogenen Daten vor deren Übermittlung Rechnung getragen.

## Absatz 3

Absatz 3 gestattet es der zuständigen Behörde personenbezogene Daten – wie bisher – in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen, deren Landesverbände und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., dem MDK, dem Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V. und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zu übermitteln, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Bewohner dürfen – neben den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder Landesdatenschutzgesetzes – die übermittel-

ten Daten von Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden und sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen.

#### Absatz 4

Nach Absatz 4 wird die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen mit der zuständigen Behörde durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften institutionalisiert. Die in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen und in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Beteiligten haben die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Weitere Vorgaben zur Zusammenarbeit, insbesondere Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfergebnissen, sind nicht aufgenommen, weil damit „systemwidrig“ das Ergebnis eines Modellvorhabens nach Absatz 1 bereits vorweggenommen würde und Modellprojekte keine praktische Relevanz mehr aufzeigen könnten.

#### Absatz 5

Nach Absatz 5 gilt für die Arbeitsgemeinschaften die Verpflichtung, auch mit weiteren Stellen und Institutionen, nämlich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden auf einer vertrauensvollen Ebene zusammenzuarbeiten.

#### Zu § 26 – Interessenkollision und Qualifikation

Der neu eingefügte § 26 soll im Grundsatz sicherstellen, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die zuständigen Behörden nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird. Derartige Konstellationen sollen möglichst von vornherein vermieden werden. Ein Interessenkonflikt ist eine spezielle Konfliktsituation, in der die Gefahr von einseitig bewerteten, das heißt, nicht in ausgewogenem Verhältnis vorliegenden Informationen besteht. Eine solche kontraproduktive Fallkonstellation ist mit Rücksicht auf die mit den ordnungsrechtlichen Aufgaben einhergehenden höherrangigen Werte, Interessen oder Ziele zu vermeiden.

#### Absatz 1

Die Bestimmung verpflichtet die Landkreise und die kreisfreien Städte im Rahmen der ihnen obliegenden Ausführung dieses Gesetzes dafür Sorge zu tragen, dass die gebotene Unabhängigkeit und Neutralität der für den Gesetzesvollzug zuständigen Bediensteten nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird. Derartige Interessenkollisionen liegen etwa vor, wenn Mitglieder der Aufsichtsbehörde zugleich Funktionen eines ihrer Aufsicht unterliegenden Einrichtungsträgers oder Anbieters einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft wahrnehmen oder auch ehrenamtlich in Organen oder Gremien des Trägers vertreten sind. Sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt Träger einer stationären Einrichtung oder Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist, regelt § 28 Absatz 2 die näheren Details der Zuständigkeiten.

#### Absatz 2

Absatz 2 zielt darauf ab, durch eine geeignete personelle Besetzung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Qualität der Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen und im Ergebnis eine hohe Fachkompetenz der Aufsichtsbehörde zu gewährleisten. Die Regelung richtet sich unter Rücksicht auf die Praxisrelevanz an die unte-

re Verwaltungsbehörde, mithin die Heimaufsicht. Persönlich geeignet ist regelmäßig, wer insbesondere auf die Bedürfnisse und Wünsche unterstützungsbedürftiger – meist älterer – Menschen oder von Menschen mit Behinderungen eingehen kann und zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern, Trägern, Anbietern und Verbänden in der Lage ist. Mit einer entsprechenden Ausbildung, Fortbildung und besonderen beruflichen Erfahrung wird die erforderliche fachliche Qualifizierung erworben.

#### Abschnitt 7

#### Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung, Erprobungs- und Schlussregelungen

##### Zu § 27 – Ordnungswidrigkeiten

§ 27 führt die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Bußgeldbestimmungen abschließend auf. Die Regelung greift auf die Inhalte des § 17 LHeimG zurück, ist redaktionell ergänzt und inhaltlich erweitert worden. Die Aufgliederung der einzelnen Tatbestände in die Absätze 1 und 2 ist durch die in Absatz 3 vorgesehene, am Unrechtsgehalt orientierte Festlegung der unterschiedlichen Höchstgeldbuße in Absatz 1 (25 000 Euro) und in Absatz 2 (10 000 Euro) bedingt.

##### Absatz 1

In Absatz 1 Nummer 1 wird der Tatbestand des Verstoßes gegen die Anzeigepflicht nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 bei stationären Einrichtungen auf Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 und 2 für ambulant betreute Wohngemeinschaften erweitert.

Nach Nummer 2 sind neu von dem Tatbestand, entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 Absatz 1, 2 oder 3 zu handeln, neben den stationären Einrichtungen auch ambulant betreute Wohngemeinschaften erfasst.

Nach Nummer 3 handelt ein Träger einer stationären Einrichtung oder Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ordnungswidrig, der sich entgegen § 16 Absatz 1 von Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder Bewohnern solcher unterstützenden Wohnformen Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren lässt.

Unverändert bleibt in Nummer 3 der Verstoß gegen eine nach § 29 Satz 1 Nummer 5 erlassene Rechtsverordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf § 27 verweist.

##### Absatz 2

Unverändert wie in § 17 Absatz 2 Nummer 1 LHeimG bleibt nach Absatz 2 Nummer 1 das Zuwiderhandeln gegen eine Rechtsverordnung nach § 29 Satz 1 Nummer 1 bis 4 eine Ordnungswidrigkeit.

Mit Nummer 2 erfolgt eine klarstellende Verknüpfung über die sanktionierende Norm des § 27 zu den ausfüllenden Rechtsverordnungen dergestalt, dass auch derjenige ordnungswidrig handelt, der einer weitergeltenden Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese auf einen bestimmten Tatbestand des Heimgesetzes oder § 17 des Landesheimgesetzes vom 10. Juni 2008 (S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (S. 65, 70) verweist. Hier von sind betroffen die entsprechenden Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit in der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime vom 19. Juli 1993

(BGBl. 1993, S.1205) sowie zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs vom 18. April 2011 (GBl. S. 197).

Nummer 3 führt als neuen Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit den Verstoß gegen die Verpflichtung zum Aushang oder des Auslegens des Prüfberichts in den Büro- oder Geschäftsräumen einer stationären Einrichtung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie den Verstoß gegen die Verpflichtung, nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 rechtzeitig auf das Recht auf Aushändigung des Prüfberichts hinzuweisen oder diesen auf Verlangen auszuhändigen, ein.

In Nummer 4 werden Verstöße gegen Anzeigepflichten nach § 11 Absatz 3 oder § 14 Absatz 3, 4 und 5 als Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit benannt.

Nach Nummer 5 handelt ordnungswidrig, wer sich entgegen § 16 Absatz 4 Satz 1 Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt.

Nummer 6 regelt Verstöße gegen verschiedene Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten, die sich sowohl an die Träger stationärer Einrichtungen als auch erweiternd an Anbieter ambulant betreuter Wohngemeinschaften richten, als Ordnungswidrigkeiten.

Nummer 7 regelt weitgehend unverändert das Zuwiderhandeln gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 22 Absatz 1, § 23 oder § 24 Absatz 1 bis 3 als Ordnungswidrigkeit.

Nummer 8 ahndet die nicht rechtzeitige Anzeige während der in § 30 Absatz 2 genannten Übergangszeit ebenfalls als Ordnungswidrigkeit.

#### Absatz 3

Absatz 3 regelt die unterschiedliche Höchstgrenze der Beträge, bis zu der die Verstöße mit einer Geldbuße geahndet werden können. In diesem unterschiedlich gestalteten Rahmen spiegelt sich der Unwert wider, der den einzelnen Ordnungswidrigkeiten beigemessen wird. Während die Untergrenze mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) absolut festliegt und durch spezielle Bestimmungen also weder über- noch unterschritten werden kann, sind – wie in § 17 Absatz 1 OWiG („wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt“) vorgesehen – abweichende Höchstbußen in Absatz 3 festgelegt worden.

#### Absatz 4

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 35 OWiG. Zuständige Verwaltungsbehörde ist die untere Aufsichtsbehörde.

#### Zu § 28 – Zuständigkeiten und Durchführung dieses Gesetzes

#### Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz. Nach Nummer 1 ist das Sozialministerium zuständige oberste Aufsichtsbehörde, und prüft als solches die Recht- und Zweckmäßigkeit behördlichen Handelns. Das Regierungspräsidium ist nach Nummer 2 höhere Aufsichtsbehörde.

Die unteren Verwaltungsbehörden übernehmen die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz als untere Aufsichtsbehörden (Nummer 3). Hinter dem Begriff der unteren Aufsichtsbehörde ist in einem Klammerzusatz die Bezeichnung „Heimaufsicht“ angefügt worden. Der in der Praxis seit langem eingeführte und institutionalisierte Begriff der „Heimaufsicht“ für die zuständige Behörde soll als prä-

nante Kurzbezeichnung weiterhin – trotz der Einführung der Bezeichnung stationäre Einrichtung anstelle des Heims – bestehen bleiben und verwandt werden können.

#### Absatz 2

Durch die regional gegliederten Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden können in der Praxis Überschneidungen auftreten, in denen die zuständige Aufsichtsbehörde identisch mit dem Träger oder Anbieter der unterstützenden Wohnform ist. In dieser Konstellation ist eine Zuständigkeitsregelung geboten, die den bloßen Eindruck fehlender Neutralität bei der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit Überprüfungen sowie bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz vermeidet. Im Interesse einer eindeutigen Zuständigkeit bestimmt Absatz 2 als zuständige Behörde für den bezeichneten – begrenzten – Aufgabenbereich diejenige des benachbarten Landkreises oder der benachbarten kreisfreien Stadt. Sind mehr als ein Land- oder Stadtkreis benachbart, ist die Aufsichtsbehörde desjenigen Land- oder Stadtkreises zuständig, der im ortsbezogenen Teil der Bezeichnung im Alphabet nachfolgt.

Die Regelung, wonach die mit der Aufsichtsführung entstehenden Kosten der Land- oder Stadtkreis trägt, der Träger der stationären Einrichtung oder Anbieter der ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist, begründet einen Kostenerstattungsanspruch zugunsten des die Zuständigkeit übernehmenden Land- oder Stadtkreises.

#### Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Regelung des Absatzes 2 entsprechend gilt, sofern mehrere Landkreise oder Stadtkreise „überregional“ gemeinsam Träger einer stationären Einrichtung oder Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind.

#### Absatz 4

Nach Absatz 4 bestimmt im Streitfall das Sozialministerium die zuständige Behörde nach Absatz 2. Die Regelung dient dem Interesse der Beteiligten an einer eindeutigen Festlegung der zuständigen unteren Aufsichtsbehörde.

#### Zu § 29 – Rechtsverordnungen

§ 29 enthält die Ermächtigung zum Erlass der für die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen durch das Sozialministerium.

Ergänzt wurde § 29 mit der Nummer 4 durch die Verordnungsermächtigung zur Sicherstellung eines umfassenden Infektions- und Hygieneschutzes in stationären Einrichtungen. Damit wird die seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) bestehende Regelungslücke geschlossen. Aus systematischen Gründen und zugunsten der Übersichtlichkeit ist in Nummer 5 die Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung, die Näheres über die Pflichten des Trägers im Falle der Entgegennahme von Leistungen im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 3 regelt, neu aufgenommen.

## Zu § 30 – Übergangsregelung

## Absatz 1

Die Übergangsvorschrift stellt – im Grundsatz – sicher, dass die baulichen, personellen und Mitwirkungsvorschriften der Heimmindestbauverordnung, Heimpersonalverordnung und der Heimmitwirkungsverordnung, welche zum Heimgesetz des Bundes erlassen worden sind, bis zum Inkrafttreten der Verordnungen nach § 29 weiter gelten. Baden-Württemberg hat von der Verordnungsermächtigung nach § 24 LHeimG mit der Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs vom 18. April 2011 (GBl. S. 197) sowie mit der Landesheimmitwirkungsverordnung vom 30. März 2010 (GBl. S. 390) Gebrauch gemacht.

## Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Verordnung zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs vom 18. April 2011 (GBl. S. 197) sowie die Landesheimmitwirkungsverordnung vom 30. März 2010 (GBl. S. 390) in Kraft bleiben. Zwar gilt die Gefahren abwehrende Rechtsverordnung nach überwiegender Auffassung fort, wenn die ermächtigende Rechtsnorm außer Kraft tritt. Die Rechtssicherheit gebietet es jedoch, dass mit der Aufhebung des Landesheimgesetzes in Artikel 3 und der damit verbundenen Aufhebung der zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigenden Norm bestimmt wird, dass diese auf die Ermächtigungsnorm gestützten Rechtsverordnungen fortgelten bis sie durch einen actus contrarius aufgehoben werden.

## Absatz 3

Absatz 3 enthält ebenfalls eine Übergangsregelung. Danach sind Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach den §§ 4 bis 6 verpflichtet, derartige neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallende Wohngemeinschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen. Diese Übergangsfrist von drei Monaten ist angemessen und ausreichend, um einem Unternehmer, Träger und Anbieter Zeit zu geben, sich auf die Neuregelung einzustellen und die entsprechende Anzeige vorzunehmen.

## Zu § 31– Erprobungsregelungen

## Absatz 1

Absatz 1 gibt der zuständigen Behörde zur Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen der in § 2 aufgeführten unterstützenden Wohnformen die Möglichkeit, dem Träger oder Anbieter auf Antrag unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen von einzelnen gesetzlichen Anforderungen oder von Anforderungen nach einzelnen aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu befreien. Damit sollen Möglichkeiten geschaffen und gestärkt werden, neue Betreuungs- und Wohnangebote konzeptionell zu fördern und zu erproben. Voraussetzung ist, dass der Zweck des Gesetzes nach § 1 Absatz 1 nicht gefährdet wird. Die Erprobung darf nicht zu Lasten des Schutzes der Bewohner gehen.

## Absatz 2

Um eine spezielle Versorgungsform einer ambulant betreuten Hausgemeinschaft und damit einhergehende innovative Konzepte des gemeinsamen Zusammenle-

bens zu fördern, kann die zuständige Behörde auch Ausnahmen von den Anforderungen einer stationären Einrichtung unter den in den Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen zulassen. Hausgemeinschaften können ausgehend von der strukturellen Einordnung als stationäre Einrichtung bei einer Begrenzung auf höchstens 15 Personen (Nummer 1) eine Alternative darstellen, weil sie einerseits mehr Distanz als ein gemeinsamer familiär geführter Haushalt wie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, andererseits aber dennoch eine große räumliche Nähe ermöglichen.

Die ambulant betreute Hausgemeinschaft orientiert sich in ihrer Ausgestaltung an den Inhalten des § 6 Absatz 2 LHeimBauVO und ist durch die einzeln benannten Vorgaben nach den Nummern 1 bis 4 definiert.

Neben der Begrenzung auf höchstens 15 Personen (Nummer 1) setzt eine Erprobung mit Ausnahmen von den Anforderungen einer stationären Einrichtung voraus, dass die ambulant betreute Hausgemeinschaft als selbständig wirtschaftende Einheit betrieben wird und räumlich nicht mit weiteren Bereichen einer stationären Einrichtung verbunden ist (Nummer 2), ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept – in schriftlicher Form – vorgelegt wird, das darstellt, wie die Versorgung, die Selbstbestimmtheit und die Privatheit der Bewohner sichergestellt ist (Nummer 3) und dies im Sinne einer Erprobung geboten erscheint und der Zweck des Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird (Nummer 4).

Andere innovative Konzepte nach Absatz 1, die nicht die Voraussetzungen der exemplarisch aufgezeigten ambulant betreuten Hausgemeinschaft nach Absatz 2 erfüllen, sind gegenüber dieser nicht nachrangig.

#### Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Befreiung beziehungsweise Ausnahme nach den Absätzen 1 und 2 in Form eines schriftlichen Verwaltungsaktes erstmalig für höchstens vier Jahre erteilt werden. Die zuständige Behörde soll die Befreiung auf Dauer erteilen, wenn sich die neue Betreuungs- oder Wohnform in der Phase der Erprobung bewährt hat. In der vierjährigen Phase wird es der zuständigen Behörde ermöglicht, die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsangebote im Einzelfall zu beobachten und gezielt nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilen zu können, ob im Hinblick auf die konkrete Einrichtung oder Wohnform eine Befreiung auf Dauer nach Satz 2 erteilt werden kann. Unbeschadet dessen bleiben die Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Behörde bei festgestellten Mängeln nach den §§ 17, 18 und 21 bis 24 uneingeschränkt anwendbar.

#### Absatz 4

Absatz 4 regelt die regelmäßig geltende Auflage an die Träger und Anbieter, die Erprobung nach Absatz 1 und nach Absatz 2 wissenschaftlich evaluieren zu lassen. Dies rechtfertigt sich insbesondere für die Evaluation eines Konzepts, bei dem von wesentlichen Anforderungen und Standards dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Rechtsverordnungen abgewichen wird. Letztlich soll dadurch die weitere Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus Erprobungsprojekten erleichtert werden. Diese Verpflichtung besteht im Regelfall, sodass anders als im bisher geltenden § 20 Absatz 3 LHeimG Ausnahmen zulässig sind. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung, von der Auflage einer wissenschaftlichen Evaluierung abzuweichen, nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

#### Absatz 5

Absatz 5 regelt neu, dass die Zulassung zur Erprobung zuvor der Entscheidung des Sozialministeriums bedarf.

## Zu § 32 – Anwendungs- und Auslegungsregel

Für solche Gesetze und Rechtsverordnungen, in denen der Heimbegriff des bisherigen Landesheimgesetzes oder des Heimgesetzes des Bundes Verwendung findet, bedarf es der Klarstellung, welcher Begriff der unterstützenden Wohnformen nach dem Gesetz Anwendung finden soll. Immer dann, wenn Gesetze im Sinne des bislang geltenden Landesheimgesetzes den Begriff „Heim“ verwenden, der durch das vorliegende Gesetz abgelöst wird, gilt dafür im Zweifel der Begriff der stationären Einrichtung nach § 3.

## Zu § 33 – Bestandsschutz

Ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 1 Absatz 7 des Landesheimgesetzes (LHeimG) in der Fassung vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 70), die nicht dem Anwendungsbereich des LHeimG unterliegen, sollen in ihrem Bestand geschützt werden. Voraussetzung ist, dass die Wohngemeinschaften im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen und ihren Betrieb bis zum 1. Januar 2014 aufgenommen haben. Betroffen sind insbesondere solche Wohngemeinschaften, die die Voraussetzungen der vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft nach § 2 Absatz 3 nicht erfüllen und in der mehr als acht Bewohner leben. Eine Reduzierung der Bewohnerplätze kann – um eine Klassifizierung als stationäre Einrichtung zu vermeiden – unter Rücksicht auf die Rechts- und Planungssicherheit sowohl für Anbieter als auch Bewohner nicht gefordert werden.

## Artikel 2

## Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Artikel 2 benennt eine notwendige Änderung im Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), welches sich in § 19 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe i zur Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden auf das „Landesheimgesetz“ bezieht. Das Landesheimgesetz tritt gleichzeitig mit Verkündung des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes nach Artikel 3 außer Kraft, sodass ohne Änderung eine Zuständigkeitserweiterung bei der unteren Verwaltungsbehörde bezüglich der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften einträte.

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird gleichzeitig das Landesheimgesetz aufgehoben.

## III. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Zum Gesetzentwurf wurden angehört:

- Regierungspräsidium Stuttgart,
- Regierungspräsidium Freiburg,
- Regierungspräsidium Karlsruhe,
- Regierungspräsidium Tübingen,
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg,



- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See,
- Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.,
- AOK Baden-Württemberg,
- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
- Verband der Ersatzkassen e. V. – Landesvertretung Baden-Württemberg,
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
- Verband der Ersatzkassen e. V. – Landesvertretung Baden-Württemberg,
- Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
- Gemeindetag Baden-Württemberg,
- Städtetag Baden-Württemberg,
- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e. V.,
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.,
- Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V.,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V.,
- Frau Petra Klein, Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e. V. Landesgruppe Baden-Württemberg,
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.,
- Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V.,
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg,
- Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V.,
- Frau Dr. Birgit Berg, Landesärztin für behinderte Menschen,
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe DBfK Südwest e. V.,
- Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.,
- Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter von Heimen für chronisch psychisch erkrankte Menschen in Baden,
- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Baden-Württemberg e. V.,
- Sozialverband VdK Landesverband Baden-Württemberg e. V.,

- Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg e. V.,
- Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung (BIVA) e. V.,
- Frau Cornelia Schwab, Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Baden-Württemberg e. V.,
- Bundesverband Ambulante Dienste Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e. V.,
- Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V. – ABVP Geschäftsstelle Süd
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.,
- Herr Martin Herrlich, Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der Fachschulen für Heilerziehungspflege Baden-Württemberg,
- Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Baden-Württemberg e. V.,
- Landesverband Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch Kranker e. V.,
- Landespflegerat Baden-Württemberg,
- Frau Ursula Schukraft, stellvertretende Vorsitzende des Berufsausbildungsausschusses Hauswirtschaft,
- Berufsverband Hauswirtschaft e. V. Landesverband Baden-Württemberg,
- Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Bezirk Baden-Württemberg,
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg,
- Fachverbände Behindertenhilfe c./o. Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft Altenhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg,
- Bundesverband Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e. V.,
- Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e. V.

Zu den wesentlichen Ergebnissen der Anhörung im Einzelnen:

Neben den unten dargestellten Anregungen und Kritikpunkten beinhalten die Stellungnahmen auch Hinweise auf redaktionelle Fehler und Versehen, die – ohne im Nachfolgenden erwähnt zu werden – geprüft und, wo tatsächlich vorhanden, korrigiert wurden.

Zu dem strukturellen Aufbau und zur Systematik des Gesetzes wurde in mehreren Stellungnahmen – wie etwa von dem Landesverband Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch Kranker e. V., der Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg e. V., dem Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Baden-Württemberg e. V., dem Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V., dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg – die Erweiterung des Anwendungsbereichs und die damit verbundene Förderung innovativer Wohnformen und Angebotsstrukturen im Grundsatz positiv bewertet. In diesem Zusammenhang ist auch die Differenzierung der Versorgungsangebote für solche der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe wie etwa von der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V., dem Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e. V. und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-

Württemberg begrüßt worden. Auch das zentrale Ordnungsprinzip abgestufter Anforderungen und Überprüfungen, die sich am Schutzbedarf der Bewohner ausrichten, ist in einigen allgemeinen Vorbemerkungen und Anmerkungen wie beispielsweise des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, des Caritasverbands der Erzdiözese Freiburg e. V. und des Deutschen Berufsverbands für Pflegeberufe DBfK Südwest e. V. befürwortet worden.

Die vom Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg vorgetragene Bedenken, bei stationären Einrichtungen müsste in Angleichung an die Vorgaben zu den ambulant betreuten Wohngemeinschaften eine Deregulierung für die Träger stationärer Einrichtungen erfolgen, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, werden nicht geteilt. Das Regelwerk des Gesetzes differenziert zwar die Vielfalt von unterstützenden gemeinschaftlichen Wohnangeboten zwischen der eigenen Häuslichkeit und stationären Einrichtungen, baut jedoch innerhalb des gesetzlichen Anwendungsbereichs systematisch auf zwei eigenständigen und alternativen Angebotsformen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft und einer stationären Einrichtung (einschließlich der ambulant betreuten Hausgemeinschaft) auf. Ein wirtschaftliches Gleichgewicht und aus Sicht der Bewohner gewährte Gleichwertigkeit beider Versorgungsformen wird durch die bewusst familiär gehaltenen Strukturen und abgestuften Anforderungen bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften und den gleichzeitig zu beachtenden Schwellenwerten bei den Bewohnerplätzen erreicht. Hinzu kommt, dass die bewährten Qualitätsstandards bei der Pflege und Betreuung der Bewohner in stationären Einrichtungen bewahrt werden sollen.

#### 1. Zweck des Gesetzes und Anwendungsbereich

##### Zu § 1 – Zweck des Gesetzes

In einigen Stellungnahmen wie etwa vom Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V. ist positiv hervorgehoben worden, dass die Ziele des Gesetzes eine erweiterte Ausrichtung auf die Privatheit, Selbstbestimmung, Förderung der Lebensqualität, Teilhabe und Sterben in Würde erfahren haben.

Die darüber hinaus vereinzelt geforderte Einbeziehung der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den Gesetzestext – wie etwa vom Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. – ist nicht geboten, da die Gesetzesbegründung als Grundlage zur Auslegung des Gesetzes auf die „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ verweist und zudem konkret mit der Zielsetzung „Privatheit“ in Absatz 1 Nummer 1 und „Sterben in Würde“ in Absatz 1 Nummer 8 Kernbereiche aus der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ im Gesetzestext benannt worden sind.

##### Zu § 2 Absatz 1 – Anwendungsbereich

Die strukturelle Erweiterung des Anwendungsbereichs über die stationäre Einrichtung hinaus zu einem differenzierten Versorgungsangebot bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften und das zentrale am Schutzbedarf der Bewohner orientierte Ordnungsprinzip sind in einer Vielzahl von Stellungnahmen, so etwa von dem Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V., dem Landkreistag Baden-Württemberg und der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg und Baden e. V., der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. sowie dem Deutschen Gewerkschaftsbund DGB Bezirk Baden-Württemberg, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg positiv hervorgehoben worden.

Aufbau, Struktur und Inhalte des Gesetzes sind auf den ordnungsrechtlich geprägten Auftrag, angemessenen Schutz vor Beeinträchtigungen oder Vernachlässigung, die sich aus der konkreten Wohn- und Lebenssituation für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen ergeben können, zentriert. Der Kontext dieser eigenen Aufgabenstellung und Zielsetzung ist den Regelungsinhalten stringent zugrunde gelegt und für ein einheitliches Verständnis der verwandten Begrifflichkeiten maßgeblich heranzuziehen. Die einzelnen Versorgungsangebote sind durch die in den §§ 2 bis 6 für die jeweilige Wohnform festgelegten Kriterien definiert und abgegrenzt. Diese Trennschärfe aber auch das einheitliche ordnungsrechtliche Verständnis des Gesetzes würden letztlich aufgegeben werden, wenn Begrifflichkeiten durch leistungsrechtliche Bedeutungsinhalte auch nur partiell überlagert würden.

Die vereinzelt – etwa vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V. und auch dem Kuratorium Wohnen im Alter gemeinnützige AG – angeregte Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Seniorenresidenzen und Wohnstifte oder eine beispielhafte Ergänzung auf diese Versorgungsangebote als Gegenstand eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Absatz 2 wird nicht aufgegriffen. Die Grundstruktur des Gesetzes bildet nicht einzelne spezielle Wohn- und Versorgungskonzepte ab, sondern differenziert und ordnet die Versorgungsformen abstrakt generell nach dem Grad der strukturellen Abhängigkeit ergebenden Schutzbedarf der Bewohner. Nach diesem Maßstab entscheidet sich, ob die Angebote der Seniorenresidenzen und Wohnstifte im Einzelfall als stationäre Einrichtung zu klassifizieren sind.

#### Zu § 2 Absatz 3 – Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften

Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften sind nach den in § 2 Absatz 3 festgelegten Kriterien gemeinschaftliche Wohnformen mit ambulanten Versorgungsstrukturen, die im Gegensatz zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach den §§ 4 bis 6 nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen. Neben dem generellen Anliegen der Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung (BIVA) e. V. zur eindeutigen Regelung des Begriffs der Selbstbestimmung ist der konkret formulierten Anregung der Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e. V. zu einer begrifflichen Abgrenzung und inhaltlichen Konkretisierung gefolgt worden. In § 2 Absatz 3 ist der Begriff der selbstorganisierten Wohngemeinschaft durch den Terminus der vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft ersetzt worden, der nach Satz 2 die Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit der Bewohner in der Gestaltung ihres Lebensumfeldes umfasst.

Auch in stationären Einrichtungen werden Bewohner dabei unterstützt, nach ihren Möglichkeiten ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen, ohne dass dieser Umstand in der Bezeichnung der Versorgungsform „stationäre Einrichtung“ Eingang gefunden hätte. Mit dem neuen Oberbegriff der Selbstverantwortung für Wohngemeinschaften soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass im allgemeinen Verständnis und in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit, die Wahrung und Förderung der Selbstbestimmung in stationären Einrichtungen nicht zurücktreten soll.

Die Begrifflichkeit „Selbstverantwortung“ setzt sich konsequent in §§ 4 bis 6 bei den ambulanten Wohngemeinschaften, die durch eine teilweise Selbstverantwortung gekennzeichnet sind, fort.

Gegen die Vorgaben zur vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft in Absatz 3 Nummer 5 haben beispielsweise der Landesverband Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch Kranker e. V., der Deutsche Verband der Leitungskräfte von Alten- und Behinderteneinrichtungen e. V., der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V., der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg

e. V., das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e. V. und Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V., der Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V., der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg im Wesentlichen eingewandt, dass auch Bewohnern, die unter umfassender Betreuung stehen oder nicht mehr kommunikationsfähig sind, selbstverantwortlich organisierte Wohngemeinschaften zugänglich sein müssen. Besonders Personengruppen mit Demenz- und Alzheimererkrankung dürften nicht von bestimmten Wohnformen ausgeschlossen sein. Vereinzelt wurden auch konkrete Änderungsvorschläge wie etwa von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. oder dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg unterbreitet.

Mit der Entscheidung für eine vollständig selbstorganisierte Wohngemeinschaft wählt die Bewohnerin oder der Bewohner ein gemeinschaftliches Leben und Wohnen ohne Versorgungsgarantien für den Bedarfsfall und er verzichtet gleichzeitig auf verbindliche Mindeststandards und ordnungsrechtlichen Schutz. Unter solchen Gegebenheiten setzt der Wunsch nach gemeinschaftlichem Wohnen unter vollständiger eigener Organisation grundsätzlich voraus, dass ein Mindestmaß an Selbstbestimmung der Bewohner im Zeitpunkt der Aufnahme in die Wohngemeinschaft objektivierbar ausgeübt und die Urheberschaft der Entscheidung erkennbar werden muss.

Für alle individuellen Gestaltungen der Wohn- und Lebenssituationen von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen gilt, dass der Gesetzentwurf Rechtsfolgen für die unterschiedlichen Arten des unterstützenden Wohnens und Lebens in Gemeinschaft nach dem jeweiligen Schutzbedarf der Bewohner ordnet und sie in Abstufungen dem ordnungsrechtlichen Schutzbereich unterstellt oder sie auch aus diesem entlässt.

In Lebenslagen und Konstellationen, in denen besonders verletzbare Personengruppen wie Menschen mit Alzheimer- und Demenzerkrankung eine Entscheidung über ihre Wohnform hingehen nicht mehr selbst treffen und ihr Lebensumfeld nicht mehr eigenverantwortlich gestalten können und andere (zum Beispiel Angehörige und Betreuer) für sie handeln müssen, ist nach dem tragenden Strukturprinzip des Gesetzes auch in einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft deren Selbstbestimmung in geeigneter Weise zu gewährleisten.

Um den zu Absatz 3 Nummer 5 geäußerten Bedenken und gleichermaßen dem Schutzbedarf von Menschen, die unter einer umfassenden Betreuung stehen oder nicht mehr kommunikationsfähig sind, ausgewogen nachzukommen, wird die Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit dieser Bewohner nunmehr durch eine konzeptionell festgelegte, tatsächliche und kontinuierliche Einbindung der jeweiligen Betreuer oder der ihnen gleichgestellten Bevollmächtigten, der jeweiligen Angehörigen oder von ehrenamtlich engagierten Personen in die Alltagsgestaltung der Wohngemeinschaft gewährleistet. Diese geänderte Perspektive greift im Ansatz den Vorschlag des Bundesverbands privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg, des Gemeindetags Baden-Württemberg und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., die sich für eine Einbindung von Angehörigen, Betreuern oder ehrenamtlich engagierten Personen ausgesprochen haben, auf. Die Einbindung von Vertrauens- und Bezugspersonen sorgt durch die verteilte Verantwortung und gemeinsame Bereitschaft zur gegenseitigen Hilfe für den notwendigen Schutz für Bewohner mit besonderem Unterstützungsbedarf und für die Einhaltung der Standards in der Lebensqualität. Der gewählte Ansatz zielt auch darauf ab, die Zivilgesellschaft auf lokaler Ebene mit einzubeziehen und bürgerschaftliches Engagement für bedarfsgerechte Wohnangebote zu fördern.

Allerdings kann die beispielsweise von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. und dem Bundesverband privater Anbieter sozialer

Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg vertretene nur regelmäßige Einbindung dritter Personen nicht als ausreichend erachtet werden. Denn gelebte Selbstverantwortlichkeit bei der Gestaltung des Lebensumfeldes und der Schutz der in Nummer 5 bezeichneten Personengruppe erfordert eine konzeptionell ausgearbeitete Festlegung über Art und Weise einer zielgerichteten Einbindung von Vertrauenspersonen für die jeweiligen betroffenen Bewohner, die eine tragende soziale Infrastruktur innerhalb der Wohngemeinschaft und der Alltagsgestaltung der Bewohner abbildet. Für eine alltagstaugliche und praxisnahe Umsetzung derartiger Modelle ist ferner eine Begrenzung der Bewohnerplätze auf zwölf Personen geboten.

Eine etwa von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. darüber hinaus vorgeschlagene Aufsicht der zuständigen Behörde, um auch mit ordnungsrechtlichem Instrumentarium die Einhaltung der Vorgaben zu sichern, ist als systemwidrig abzulehnen. Die selbstverantwortete Wohngemeinschaft ist durch eine umfassende eigenverantwortliche und selbstbestimmte Gestaltung des Lebensumfeldes geprägt, die sich eng an Organisationsformen des eigenen häuslichen und privaten Umfeldes anlehnt und nach dem tragenden Ordnungsprinzip des Gesetzes aufsichtsfrei bleibt.

Da die zuständige Behörde allerdings eine Einordnung der Wohnformen vornehmen muss und für die selbstverantwortete Wohngemeinschaft maßgeblich die Kenntnis über die konzeptionell und tatsächlich gestaltete Einbindung von Vertrauenspersonen erforderlich ist, wurde – auch in Anlehnung an Vorschläge wie etwa des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg e. V., der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. – eine korrespondierende Anzeigepflicht der Initiatoren oder Bewohner selbstverantworteter Wohngemeinschaften in den Gesetzestext eingefügt. Diese Anzeige der selbstverantworteten Wohngemeinschaften ist thematisch den Regelungen des § 14 zuzuordnen und dort in Absatz 1 und Absatz 5 aufgenommen worden.

#### Zu § 2 Absatz 6 – Betreutes Wohnen

In mehreren Stellungnahmen wird kritisiert, die Vorgaben des § 2 Absatz 6 würden die spezifische Interessenlage der Bewohner von sozialpsychiatrisch ambulant betreuten Wohngruppen nicht ausreichend berücksichtigen, da die Wohnraumüberlassung häufig mit Betreuungsleistungen, die über die sogenannten Grundleistungen hinausgehen, zur Unterstützung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung verbunden ist. Dem daran anknüpfenden Vorschlag, wonach (ambulant) betreutes Wohnen für Menschen mit psychischer Erkrankung, nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfällt, haben sich in unterschiedlichen Ausprägungen und teils auch mit konkreten Formulierungsvorschlägen unter anderem die Arbeitsgemeinschaft der Leiter von Heimen für chronisch psychisch erkrankte Menschen in Baden, der Sozialpsychiatrische Hilfsverein Rhein-Neckar e. V., die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V., die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V., der Städtetag Baden-Württemberg und der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. angeschlossen.

Diese Anregung wurde in § 2 Absatz 6 Satz 3 insoweit aufgegriffen als mit Rücksicht auf die Besonderheiten des betreuten Wohnens bei Menschen mit Behinderungen oder mit psychischen Erkrankungen die Entgegennahme von zusätzlichen Betreuungsleistungen im untergeordneten Umfang zur Unterstützung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung als betreutes Wohnen gilt. Voraussetzung ist, dass die Verbindung dieser Betreuungsleistungen mit den Grundleistungen dabei zur Umsetzung des angestrebten konzeptionellen Ziels erforderlich ist. Mit dieser Ergänzung ist der Spielraum für konzeptionell ausgerichtete ambulante Versorgungsangebote, sich außerhalb des gesetzlichen Anwendungsbereichs zu etablie-

ren, deutlich im Sinne des im Anhörungsverfahren geäußerten Anliegens erweitert worden.

#### Zu § 4 – Ambulant betreute Wohngemeinschaften

In Absatz 1 wird der Vorschlag der Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung (BIVA) e. V. zur näheren Bestimmung des Begriffs „Anbieter“ mit einer Ergänzung durch Satz 3 übernommen, wonach im Zweifel derjenige als Anbieter gilt, der die Präsenzkraft im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 1 sicherstellt.

Die geänderte Terminologie aus § 2 Absatz 3 wird entsprechend auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Absatz 2 Nummer 2 und in Absatz 3 Nummer 3 übernommen, die teilweise selbstverantwortet sind. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit Bezug genommen.

Zu den Regelungsinhalten in Absatz 2 Nummer 3 wird die Aufnahme einer Definition des Begriffs „räumliche Nähe“ und „organisatorischer Verbund“ von der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg und Baden e. V. sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e. V. vorgeschlagen. In mehreren Stellungnahmen wird die Regelung zur Anzahlbegrenzung von Wohngemeinschaften, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, mit der Begründung kritisiert, sie behindere den intendierten Ausbau ambulant betreuter Wohngemeinschaften und lasse keine Ausnahmen zu. Dieser oder einer tendenziell ähnlichen Argumentation haben sich beispielsweise der Deutsche Verband der Leitungskräfte von Alten- und Behinderteneinrichtungen e. V., die Arbeitsgemeinschaft Altenhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg, der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V., die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V., die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V., die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Baden-Württemberg e. V., der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg angeschlossen.

Diese unterschiedlich fokussierten Anliegen sind teilweise aufgegriffen worden. Die Anzahlbegrenzung von Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf bleibt zwar aufrechterhalten, um eine schleichende Institutionalisierung durch den Zusammenschluss von Wohngemeinschaften zu verhindern. Demgegenüber ist die Verknüpfung der Anzahlbegrenzung zum räumlichen Umfeld zwar nicht vollständig aufgelöst aber deutlich zugunsten der Anbieter entlastet worden. Die Einschränkung der Anzahl bezieht sich – insoweit konkretisierend – nur noch auf ambulant betreute Wohngemeinschaften, die sich in unmittelbarer Nähe, etwa in einem Gebäude, befinden.

Die weitere Vorgabe eines fehlenden organisatorischen Verbunds der ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist im Interesse der Anbieter an einer erleichterten Umsetzung der Wohngemeinschaften unter Ausnutzung von Synergieeffekten gestrichen worden. Diese Änderungen nehmen in der Gesamtschau ebenso die Intention aus diversen Stellungnahmen auf, eine praxistaugliche Umsetzung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowohl bei einer engen Einbindung im Quartier als auch in ländlichen Versorgungsgebieten stärker zu befördern.

Gegen die Vorgaben in Absatz 2 Nummer 3, die die Details zum Gaststatus von Pflege- und Betreuungsdiensten in den ambulant betreuten Wohngemeinschaften betreffen, haben beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft Altenhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg, der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V., die Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinde-

rung in Baden-Württemberg e. V., der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, die Liga der freien Wohlfahrtspflege im Baden-Württemberg e. V., das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V., die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Baden-Württemberg e. V. im Wesentlichen eingewandt, dass Büroräume für Pflege- und Betreuungsdienste in den ambulant betreuten Wohngemeinschaften deren Gaststatus nicht entgegenstehen würden. Ein Arbeitsplatz in der Wohngemeinschaft sei schon allein wegen der Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten sinnvoll. Nach Auffassung des Bundesverbands privater Anbieter sozialer Dienste Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg bedinge die Regelung, dass sich in räumlicher Nähe einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft kein einsprechender Dienstleister befinden dürfe.

Die so geäußerten Bedenken wurden teilweise aufgegriffen und umgesetzt. Die kritisierte Regelung zum Gaststatus ambulanter Dienstleister soll einerseits die Häuslichkeit und gewohnte Atmosphäre eines familiären Zusammenlebens unterstützen und gleichermaßen eine Institutionalisierung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften hin zu einer stationären Einrichtung entgegenwirken. Der Regelungsinhalt, wonach die von den Bewohnern eingebundenen ambulanten Dienstleister keine eigenen Büroräume in der Wohngemeinschaft unterhalten können, bleibt aus diesen Gründen aufrechterhalten.

Dass sich generell Büros von Pflege- und Betreuungsdiensten im räumlichen Umfeld einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft befinden oder auch ansiedeln können, ist entgegen der vorgebrachten Bedenken nicht von vorneherein ausgeschlossen. Andererseits kann eine Institutionalisierung aber im Einzelfall bereits eintreten, wenn Dienstleister ihre Büroräume gezielt in enger räumlicher Ver- und Anbindung zu der von ihnen betreuten Wohngemeinschaft unterhalten. In der Gesamtbetrachtung und Abwägung der Argumente überwiegt letztlich das Interesse der Bewohner an einer ortsnahen Versorgung und einer vereinfachten praxistauglichen Einbindung ambulanter Dienstleister. Vor diesem Hintergrund wird die Einschränkung für Büroräume, wonach sich diese nicht im engen räumlichen Kontext zu der ambulant betreuten Wohngemeinschaft befinden dürfen, aufgegeben.

Die gleichlautende Anzahlbeschränkung für ambulant betreute Wohngemeinschaften im räumlichen Kontext für Menschen mit Behinderungen nach Absatz 3 Nummer 4 ist in mehreren Stellungnahmen mit der Begründung auf Bedenken gestoßen, in der Nähe von tagesstrukturierenden Angeboten würden sich typischerweise ambulant gestützte Wohnformen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe ansiedeln. Die Regelung greife zudem in etablierte Strukturen ein, die auch durch Versorgungsschwerpunkte der einzelnen Leistungserbringer geprägt seien. Diesem oder einem ähnlich ausgeprägten Ansatz haben sich unter anderem die Arbeitsgemeinschaft der Leiter von Heimen für chronisch psychisch erkrankte Menschen in Baden, der sozialpsychiatrischer Hilfsverein Rhein-Neckar e. V., der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., der Deutsche Verband der Leitungskräfte von Alten- und Behinderteneinrichtungen e. V., der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V., die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Baden-Württemberg e. V., der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. und der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. angeschlossen.

Um die speziellen Gegebenheiten und der besonderen Interessenlage der Bewohner von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen praxisgerecht umzusetzen, wird das oben bezeichnete Anliegen aufgegriffen und eine Beschränkung der Anzahl von Wohngemeinschaften in räumlicher Nähe aufgegeben. Diese deutliche Erleichterung bei den Voraussetzungen dient auch der Förderung des Konversionsprozesses, um so dezentrale, ambulant unterstützte



Wohngemeinschaften als Teil des gemeinsamen Lebensumfeldes und Lebensquartiers praxisgerecht umsetzen zu können.

Der für ambulant betreute Wohngemeinschaften sowohl für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf als auch für Menschen mit Behinderungen geltende Schwellenwert von acht Bewohnerplätzen (Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 Nummer 4) ist in mehreren Stellungnahmen unter Verweis auf eine fehlende wirtschaftliche Umsetzbarkeit beanstandet worden.

Diese Auffassung wird im Schwerpunkt für die ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf etwa von dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V., dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V., dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., dem Gemeindetag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg vertreten. Überwiegend wird für eine wirtschaftlich umsetzbare Konzeption ambulant betreuter Wohngemeinschaften eine Bewohneranzahl von bis zwölf Personen für erforderlich gehalten.

Gegen den entsprechenden Schwellenwert bei den Bewohnerplätzen auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen haben sich unter anderem ausgesprochen die Arbeitsgemeinschaft der Leiter von Heimen für chronisch psychisch erkrankte Menschen in Baden, der sozialpsychiatrische Hilfsverein Rhein-Neckar e. V., der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., der Deutsche Verband der Leitungskräfte von Alten- und Behinderteneinrichtungen e. V., der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. sowie der Städtetag Baden-Württemberg.

Die Begrenzung der Bewohneranzahl für beide Varianten ambulant betreuter Wohngemeinschaften ist gezielt an vertraute häusliche Strukturen angelehnt, die sowohl Raum für einen individuellen Lebensrhythmus bieten als auch mit überschaubaren Abläufen in der Alltagsgestaltung soziale Bindungen und Kontakte sowohl zu Betreuungskräften als auch zu anderen Mitbewohnern unterstützen. Eine von sozialen Kontakten geprägte Gemeinschaft kann nur bei überschaubaren Bewohnerzahlen und in einem vertrauten Umfeld tatsächlich gelebt und umgesetzt werden. Der bei acht Bewohnerplätzen liegende Schwellenwert orientiert sich zudem an den Empfehlungen der Deutschen Alzheimergesellschaft e. V. für Wohngemeinschaften für Menschen mit Alzheimer- und Demenzerkrankungen.

Bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist zu berücksichtigen, dass die mit den gesetzlichen Vorgaben erreichte vereinfachte und praxisnahe Umsetzung mit nicht unerheblichen Synergieeffekten verbunden ist. Auch die Anforderungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften zur Wohnqualität und personellen Ausstattung sind im Verhältnis zu stationären Einrichtungen maßvoll und beeinflussen so die Höhe der erforderlichen Investitionskosten positiv.

Die unternehmerische Entscheidung einiger Initiatoren, bestehende oder geplante ambulante Versorgungsmodelle mit deutlich höheren Standards in der Wohnqualität (beispielsweise eigene Sanitäreinrichtungen für jeden Bewohner) und Personalausstattung und den hieraus resultierenden höheren Schwellenwerten anzubieten, ist mit den gesetzlich verankerten Vorgaben zu den ambulant betreuten Wohngemeinschaften nicht vergleichbar. Im Ergebnis kann die Kritik, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nach diesem Gesetz sei unwirtschaftlich, auf derartige Überlegungen oder Kalkulationen nicht gestützt werden, zumal auch tatsächlich Wohngemeinschaften mit acht Bewohnerplätzen bereits erfolgreich betrieben werden.

Die mehrfach unterbreitete Anregung einer Erhöhung des Schwellenwerts für ambulant betreute Wohngemeinschaften wird vor diesem Hintergrund nicht übernommen.

## 2. Stärkung des Bewohnerschutzes, der Transparenz und Teilhabe

### Zu § 8 – Transparenzgebot

Die Regelungen zum Transparenzgebot sind in den Stellungnahmen des Landes-seniorenrats Baden-Württemberg e. V. und Landkreistags Baden-Württemberg allgemein als Ausprägung des Bewohnerschutzes positiv bewertet worden.

Die in Absatz 1 Nummer 3 geregelte Pflicht, Bewohner auf Informations- und Beratungsmöglichkeiten sowie Beschwerdestellen hinzuweisen, wird vereinzelt wie etwa vom Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg und dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. als zu weitgehend bewertet. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang auch der mit den Hinweisen verbundene Bürokratieaufwand für Träger und Anbieter.

Der Einwand ist nicht gerechtfertigt, denn es entspricht objektiv der Interessenlage der Bewohner, sich in geeigneter und transparenter Weise auch über „externe“ beziehungsweise von der konkret gewählten Versorgungsform unabhängige Möglichkeiten der Beratung und entsprechende Beschwerdestellen informieren zu können. Der damit verbundene Organisationsaufwand für Träger und Anbieter ist gegenüber den positiven Auswirkungen einer Erweiterung der Entscheidungsgrundlage als verhältnismäßig einzustufen.

Zur Aushändigung einer Kopie des aktuellen Prüfberichts an künftige Bewohner nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 haben der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. Bedenken geäußert, da diese Regelung mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand für die Träger von stationären Einrichtungen verbunden sei.

Diesem Anliegen, den Organisations- und Verwaltungsaufwand in stationären Einrichtungen zu reduzieren und maßvoller zu gestalten, wird gefolgt. Die Aushändigung des Prüfberichts wird auf diejenigen zukünftigen Bewohner beschränkt, die nach einem entsprechenden Hinweis eine Aushändigung einer Kopie des aktuellen Prüfberichts wünschen. Dabei ist in der Gesamtschau zu berücksichtigen, dass das Entfallen der Regelung über die Veröffentlichung von Qualitätsberichten nach § 15 Absatz 2 Landesheimgesetz auch für die Träger stationärer Einrichtungen eine deutliche Entlastung von Verwaltungsaufwand bedingt.

Eine in mehreren Stellungnahmen vorgeschlagene vollständige Streichung des Absatzes 2 ist mit Blick auf das berechnete Interesse zukünftiger Bewohner an dem Erhalt von Informationen, die ihr unmittelbares Lebensumfeld betreffen, hingegen nicht sachgerecht. Diese Anregung ist beispielsweise von dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V., der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg und Baden e. V. und dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. vertreten worden. In der Gesamtbetrachtung überwiegen die Vorteile eines transparenten Umgangs mit den Inhalten der Prüfberichte gegenüber der Interessenlage der Träger stationärer Einrichtungen an einer Rückführung oder Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwands. Eine vollständige Streichung der Regelungsinhalte des Absatzes 2 ist vor diesem Hintergrund nicht veranlasst.

Zu Absatz 2 ist verschiedentlich die Anregung geäußert worden, standardisierte Vorgaben zu den Inhalten des Prüfberichts mit der Aufnahme von positiven Aspekten und einer inhaltlichen Zusammenfassung vorzugeben, denn nur so könne ein für die Bewohner sinntragender und vergleichbarer Aussagegehalt der Prüfberichte erreicht werden. Diese Anregung, die mit unterschiedlichen Schwerpunkten etwa von dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., dem

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., dem Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V. und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. geäußert worden ist, ist im Ergebnis nicht gefolgt worden.

Der Prüfbericht soll insbesondere über die Regelungen zum Bewohnerschutz und zur Transparenz einer intensiveren Nutzung zugeführt werden. Den (zukünftigen) Bewohnern soll über den Prüfbericht der zuständigen Aufsichtsbehörde eine konkrete Informationsquelle zu ihrem Lebensumfeld erschlossen werden, wobei deren Offenlegung und Zugänglichkeit bereits eine wesentliche vertrauensbildende Grundlage des Kommunikationsgefüges zwischen Träger und Bewohner bilden. Jede Standardisierung und inhaltliche Rastervorgabe beinhaltet hingegen eine Auswahl und Bewertung von Informationen, was auf einen vom Gesetz gerade nicht gewollten „Testbericht“ zum Vergleich der stationären Einrichtungen hinausläuft. Hinzukommt, dass mit einer Standardisierung und Vereinfachung der Inhalte schwerlich noch ein spezifischer auf die stationäre Einrichtung bezogener Eindruck vermittelt werden kann, was jedoch aus Sicht der Bewohner für die Auswahl des künftigen Lebensumfelds als entscheidend zu erachten ist.

In mehreren Stellungnahmen wie beispielsweise des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Baden-Württemberg e. V., des Landesverbands für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V., des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands Landesverband Baden-Württemberg e. V., des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Baden-Württemberg e. V. und Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V., des Verbands Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V., der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V., der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Baden-Württemberg e. V. und dem Bundesverbands privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg wird angeregt, die Verpflichtung, personenbezogene Daten aus dem zum Aushang oder zur Aushändigung bestimmten Prüfbericht zu entfernen, der zuständigen Behörde (Heimaufsicht) zu übertragen.

Diese Anregung ist im Interesse einer für die Bewohner neutralen Überprüfung und Auswahl der Inhalte durch die zuständige Aufsichtsbehörde und zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands für die Träger in Absatz 3 aufgegriffen und im Gesetzestext übernommen worden. Der Aufwand für die untere Aufsichtsbehörde, die ohnehin den Prüfbericht erstellt, ist als verhältnismäßig einzustufen.

### 3. Vorschriften für stationäre Einrichtungen

#### Zu § 10 – Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung

Die in Absatz 1 Nummer 4 genannten kultur- und geschlechtsspezifischen Belange sind – wie etwa vom Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V. – positiv hervorgehoben worden, allerdings auch von anderer Seite wegen organisatorischer Konsequenzen zur geschlechts- und kulturspezifischen Personaleinsatzplanung besorgt kommentiert worden.

Eine Änderung oder auch Streichung ist nicht veranlasst, da die Rücksichtnahme auf kultur- und geschlechtsspezifische Belange einen wesentlichen Beitrag zum würdevollen Umgang mit Bewohnern darstellt.

Zur Anforderung in Absatz 1 Nummer 5, die ärztliche und gesundheitliche Betreuung der Bewohner zu sichern, haben der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., die Arbeitsgemeinschaft Altenhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V., das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e. V. und Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V., der Verband

Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. Bedenken geäußert. Eine Pflicht zur Sicherstellung der ärztlichen Betreuung der Bewohner stelle sich als zu weitgehend dar, da keine Steuerungsmöglichkeit auf ärztliche Versorgungsstrukturen sowie Besuchsmodalitäten von Fachärzten bestünde.

Der in den Stellungnahmen wiederholt geäußerten Anregung, den beanstandeten Regelungsinhalt gänzlich zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Denn für die Bewohner in stationären Einrichtungen ist die Einbindung von ärztlichen Versorgungsstrukturen für das körperliche Wohlergehen und Gesundheit unabdingbar und Teil ihrer existenziellen Daseinsvorsorge. Nach Sinn und Zweck der Regelung soll den Trägern und der Leitung stationärer Einrichtungen keine Einwirkung auf ärztliche Versorgungsstrukturen abverlangt werden, sondern die über den Betrieb und Organisation der Einrichtung bestehenden Möglichkeiten, eine gesundheitliche und ärztliche Betreuung der Bewohner abzusichern, ergriffen und ausgeschöpft werden.

Das Anliegen wird unter Rücksicht auf beide Interessenlagen insoweit aufgegriffen, als den Trägern und der Leitung von stationären Einrichtungen anstelle einer Sicherstellung der ärztlichen Betreuung einschränkend eine Pflicht zur Mitwirkung im Sinne eines „Beitragens“ zu einer angemessenen ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung auferlegt wird.

In mehreren Stellungnahmen wurde zu Absatz 1 Nummer 12 die Anregung geäußert, die von den Trägern zu sichernde Schulung der Beschäftigten im Umgang mit Medizinprodukten gänzlich entfallen zu lassen. Dieses Anliegen wurde etwa von der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg und Baden e. V., dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V., dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e. V. und Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V., dem Verband Deutscher Alten und Behindertenhilfe e. V., dem Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V., der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V., der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. und dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg unter anderem mit der Begründung vertreten, dass in der praktischen Umsetzung eine komprimierte Schulungsveranstaltung nicht sinnvoll sei und es dem Träger überlassen bleiben müsse, ob er nur eine bestimmte Gruppe seiner Beschäftigten unterweisen lassen wolle. Demgegenüber schlagen etwa der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V. und das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e. V. und Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V. sinngemäß vor, die Regelung auf diejenigen Beschäftigten zu begrenzen, die mit dem Umgang von Medizinprodukten betraut sind.

Der Vorschlag, eine Einweisung zu dem Umgang mit Medizinprodukten nur auf die hiermit beauftragten Beschäftigten einer stationären Einrichtung zu beschränken, ist sachgerecht und wird übernommen. Er berücksichtigt im angemessenen Umfang das Interesse der Träger, den organisatorischen Aufwand für eine Einweisung in den Umgang mit Medizinprodukten auf eine bestimmte Gruppe von Beschäftigten zu begrenzen, die wiederum als Multiplikatoren für andere Beschäftigte eingesetzt werden können.

Ein vollständiger Verzicht auf eine Einweisung kann auch nicht allein auf die Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung-MPBetreibV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. V S. 3396), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326) geändert wurde, gestützt werden. Denn die ordnungsrechtlich normierte Einweisung in Umgang mit Medizinprodukten dient korrespondierend zur MPBetreibV dazu, den jeweiligen mit dem Um-

gang von Medizinprodukten betrauten Beschäftigten bereits im Vor- und Umfeld der Tätigkeit einschlägige und spezielle Kenntnisse zu vermitteln sowie konkrete Erfahrungsgewinne zum Wohl und im Interesse der Bewohner abzusichern.

#### Zu § 11 – Anzeigepflicht der stationären Einrichtung

Dem in einer Vielzahl der Stellungnahmen geäußerten Wunsch, die in Absatz 1 unter den notwendigen Angaben aufgelistete Anzeige der Namen und beruflichen Ausbildung von Betreuungskräften wegen des damit verbundenen hohen Bürokratie- und Arbeitsaufwands entfallen zu lassen, wurde entsprochen. Dieses Anliegen wurde in diesem Sinne etwa vom Deutschen Verband der Leitungskräfte von Alten- und Behinderteneinrichtungen e. V., der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg und Baden e. V., dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Baden-Württemberg e. V., dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V., dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e. V. und Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V., dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., dem Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V., dem Städtetag Baden-Württemberg, der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V., der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. und dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg vertreten.

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg hat zur Vorlage von Unterlagen (Absatz 1 Nummer 11), die der Qualifizierung der rechtlichen Verhältnisse oder Rechtsform der Einrichtung und des Trägers dienen, vorgeschlagen, diese Anzeigepflicht auf solche Verhältnisse zu beschränken, die einen konkreten Bezug zur Einrichtung haben. Unterlagen wie die vollständigen Gesellschafterverträge könnten auch Regelungen zu Geschäftsführergehältern oder zur Gewinnausschüttung beziehungsweise Verlustverteilung enthalten, die zur Qualifizierung der rechtlichen Verhältnisse oder Rechtsform einer stationären Einrichtung nicht relevant seien.

Diese Anregung ist nachvollziehbar begründet und wird aufgegriffen. Die Vorlage von Unterlagen zur Qualifizierung der rechtlichen Verhältnisse beschränkt sich nun – beispielhaft aufgezeigt – insbesondere auf geeignete Auszüge aus Satzungen und Gesellschaftsverträgen sowie aus dem Handels- oder Vereinsregister.

Zur Vorlage der Hausordnung stationärer Einrichtungen in Absatz 1 Nummer 12 ist – neben der von der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg und Baden e. V. favorisierten Streichung der Vorschrift – in mehreren Stellungnahmen wie des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands Landesverband Baden-Württemberg e. V., dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e. V. und Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V., dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. und der Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung (BIVA) e. V. vorgeschlagen worden, die Regelung auf die Fälle bereits vorhandener Hausordnungen zu begrenzen.

Diese Anregung ist sachlich begründet, dient der Klarstellung und ist in den Gesetzestext eingefügt worden. Eine vollständige Streichung der Regelung in Nummer 12 ist hingegen nicht veranlasst, da eine Hausordnung über Details zur Selbstbestimmung der Bewohner und zum würdevollen Umgang mit Bewohnern Aufschluss geben kann.

#### Zu § 12 – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der stationären Einrichtung

Die in einigen Stellungnahmen wie dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V., dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e. V. und Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V. sowie dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg geforderte Verkürzung der Aufbewahrungsdauer von fünf Jahre auf drei Jahre wurde zur Entlastung des Verwaltungs- und Organisationsaufwandes der stationären Einrichtungen umgesetzt. Gleichzeitig ist damit eine Gleichstellung bei der Aufbewahrungsdauer zwischen ambulant betreuten Wohngemeinschaften (vergleiche § 15 Absatz 1) und den stationären Einrichtungen hergestellt.

#### 4. Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften

##### Zu § 13 – Anforderungen an die ambulant betreute Wohngemeinschaft

Die Vorschriften zur Sicherung der Wohnqualität nach Absatz 2 Nummer 3 sowie einer Präsenzkraft und einer ergänzenden Rufbereitschaft nach Absatz 3 sind speziell im Zusammenhang mit ambulanten Wohnangeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen, die als ambulant betreute Wohngemeinschaft nach § 6 zu klassifizieren sind, in unterschiedlichen Ausprägungen und Schwerpunkten auf Bedenken gestoßen.

So haben die Arbeitsgemeinschaft der Leiter von Heimen für chronisch psychisch erkrankte Menschen in Baden und der Sozialpsychiatrische Hilfsverein Rhein-Neckar e. V. konkret für die ambulant organisierten Wohnangebote im Bereich der Sozialpsychiatrie die Standardvorgaben zur Wohnfläche und Sanitärausstattung als einengend und einschränkend kritisiert.

Den Vorschlag, die Vorgabe einer Präsenzkraft für Wohngemeinschaften nach § 6 umfänglich aufzuheben, haben etwa die Arbeitsgemeinschaft der Leiter von Heimen für chronisch psychisch erkrankte Menschen in Baden, der Sozialpsychiatrische Hilfsverein Rhein-Neckar e. V. und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. im Wesentlichen mit den Besonderheiten und der konzeptionellen Ausgestaltung sozialpsychiatrisch betreuter Wohnformen begründet. Eine Präsenzkraft stehe einer selbständigen Lebensführung und Inklusion von Bewohnern mit psychischen Erkrankungen entgegen und könne auch keinerlei positiven Effekte für diese Personengruppe erzielen.

Nach Auffassung etwa der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg und Baden e. V., des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands Landesverband Baden-Württemberg e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Baden-Württemberg e. V. und Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V. müsse für die ergänzend zur Präsenzkraft einzurichtende Rufbereitschaft eine höhere Flexibilität und die Möglichkeit einer Staffelung geschaffen werden. Gerade bei Menschen mit psychischer Erkrankung oder bei ambulant unterstützten Wohnformen im Bereich der Eingliederungshilfe sei eine Rufbereitschaft nicht in jedem Fall notwendig. Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter von Heimen für chronisch psychisch erkrankte Menschen in Baden und der Sozialpsychiatrische Hilfsverein Rhein-Neckar e. V. regen hingegen an, die Vorgaben zu einer Rufbereitschaft für Menschen mit psychischer Erkrankung beziehungsweise für den Bereich der Eingliederungshilfe vollständig aufzugeben.

Diese Vorschläge und Anregungen werden in Absatz 4 wegen der besonderen Bedarfslage und konzeptionellen Ausgestaltung von Wohngemeinschaften für Menschen mit psychischen Erkrankungen weitgehend aufgegriffen und durch die neu eröffnete Möglichkeit nach Absatz 4, von den Anforderungen nach Absatz 2

Nummer 3 (Wohnqualität) und Absatz 3 (Präsenzkraft und Rufbereitschaft) abzuweichen, die Weichenstellung für flexible aber auch passgenaue Gestaltungsmodelle geschaffen.

Im Übrigen kann auf eine Betreuung der Bewohner mit Behinderungen für Wohngemeinschaften nach § 6 nicht gänzlich verzichtet werden, denn die Präsenzkraft unterstützen die Bewohner wesentlich bei der Tagesstrukturierung und selbständigen Alltagsbewältigung. Eine Flexibilisierung und Abstufung nach der individuellen Bedarfslage wird ohnehin auch – für Ausnahmefälle – bereits über die auf den Regelfall begrenzte Vorgabe über eine Präsenz von zwölf Stunden täglich erreicht. Zudem hat die starre Vorgabe zur Rufbereitschaft auf den Zeitraum außerhalb der Präsenzzeiten ebenfalls eine Flexibilisierung auf den Regelfall erfahren.

Die in mehreren Stellungnahmen mit unterschiedlichen Schwerpunkten geforderte Regelung zur Fachlichkeit oder Mindestqualifikation der Präsenzkraft, wie sie etwa von der Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Baden-Württemberg e. V., dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., dem Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe – DBfK Südwest e. V., dem Landespflegerat Baden-Württemberg, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg und dem Deutschen Gewerkschaftsbund DGB Bezirk Baden-Württemberg vertreten wird, ist nicht übernommen worden.

Weitere gesetzliche Vorgaben an eine Mindestqualifikation einer Präsenzkraft sind letztlich nicht zielführend, weil sie die Flexibilität einer am Bedarf der Bewohner ausgerichteten Gestaltung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft einschränken. Die vereinzelt in den Stellungnahmen diskutierte Gefahr eines Dequalifizierungseffekts, Qualitätsverlusts in der Betreuung oder von Niedriglohnbeschäftigung ist bereits über Absatz 3 Nummer 4 hinreichend aufgefangen. Danach hat der Anbieter sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Beschäftigten eine ausreichende fachliche Eignung für die zu leistende Tätigkeit aufweisen. Nach der Struktur der ambulant betreuten Wohngemeinschaften korrespondiert mit der stärker ausgeprägten Selbstverantwortung der Bewohner auch eine gesteigerte Eigenkontrolle, dass die am konkreten Bedarf ausgerichteten fachlich gebotenen Standards eingehalten werden. Weitergehende Mindestanforderungen zur Fachlichkeit oder Qualifikation einer Präsenzkraft ergänzend in den Gesetzestext aufzunehmen, ist so aus systemimmanenten Gründen nicht geboten oder veranlasst.

Zu § 14 – Anzeigepflicht der ambulant betreuten Wohngemeinschaft und der vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft

Die Einführung einer Anzeigepflicht für ambulant betreute Wohngemeinschaften ist in den Stellungnahmen beispielsweise vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V., vom Deutschen Roten Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e. V. und Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V. und dem Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V. positiv eingestuft worden, weil dadurch problematische Entwicklungen bei einzelnen ambulant versorgten Angeboten vermieden werden könnten.

Der Vorschlag des Landkreistages Baden-Württemberg und des Städtetages Baden-Württemberg, den Zeitpunkt der Anzeigepflicht auf drei Monate vor Leistungsaufnahme zu erweitern, ist im Hinblick auf den Aufwand einer fundierten Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, begründet und ist auch entsprechend übernommen worden. Gleichzeitig ist damit eine inhaltliche Gleichstellung zur Anzeigepflicht stationärer Einrichtungen (vergleiche § 11 Absatz 1) hergestellt worden.

Korrespondierend zu den geänderten Kriterien selbstverantworteter Wohngemeinschaften nach § 2 Absatz 3 sind die Initiatoren oder Bewohner von selbstver-

antworteten Wohngemeinschaften zur Anzeige unter Vorlage der erforderlichen Konzeption nach Absatz 1 und Absatz 5 verpflichtet. Auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 3 wird insoweit verwiesen.

#### 5. Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

##### Zu § 17 – Überprüfung der Qualität in stationären Einrichtungen

Die Regelung in Absatz 2, wonach der Träger einer stationären Einrichtung die Aufzeichnungen, sonstigen Unterlagen und Belege nach § 12 am Ort der Überprüfung vorzuhalten hat, ist vereinzelt – etwa vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V. – kritisiert worden. Ein Vorhalten der Unterlagen und Einsicht am Ort der Aufbewahrung sei völlig ausreichend, sodass diese Regelung entfallen könne.

Das Vorhalten der Aufzeichnungen sowie sonstiger Unterlagen und Belege am Ort der Überprüfung dient der Beschleunigung und Vereinfachung des Prüfungsverfahrens, was letztlich auch im Interesse der Träger stationärer Einrichtungen liegt. Eine Änderung der Regelung ist vor diesem Hintergrund nicht sachdienlich.

##### Zu § 18 – Überprüfung der Qualität in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Die Beschränkung der Regelprüfung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften auf die ersten drei Jahre nach der Leistungsaufnahme entsprechend Absatz 1 ist in den Stellungnahmen kontrovers mit unterschiedlichen Vorstellungen und Anregungen diskutiert worden.

Teils wurde – wie vom Landespflegerat Baden-Württemberg – das Entfallen von Regelprüfungen nach drei Jahren als sachgerecht bestätigt. Demgegenüber wurde auch die Beschränkung auf eine einmalige Regelprüfung oder die Erweiterung auf durchgängige Regelprüfungen wie etwa vom Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V. oder auch von anderer Seite das Entfallen jeglicher Überprüfungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften vertreten.

Eine Änderung ist auch unter Rücksicht auf das deutlich uneinheitliche Meinungsbild in den Stellungnahmen nicht veranlasst. Der Grad der strukturellen Abhängigkeit der Bewohner ist in ambulant betreuten Wohngemeinschaften geringer ausgeprägt. Die damit korrespondierende höhere Selbstverantwortung bedingt, dass die Qualitätskontrolle von den Bewohnern auch als eigene Aufgabe wahrgenommen wird. Dies rechtfertigt eine im Vergleich zu stationären Einrichtungen unterschiedliche Behandlung im Prüfturnus.

Die unter Absatz 4 Nummer 5 geregelte Möglichkeit, Bewohner ambulant betreuter Wohngemeinschaften in Augenschein zu nehmen, ist in einigen Stellungnahmen, wie etwa von dem Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe – DBfK Südwest e. V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e. V. auf Ablehnung gestoßen, da diese Maßnahme der Selbstbestimmung der Bewohner widerspreche.

Der Anregung, diese Regelung vollständig zu streichen, kann nicht zugestimmt werden. Eine Inaugenscheinnahme des körperlichen Zustandes der Bewohner in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, um sich über deren Wohlbefinden und Unversehrtheit einen Eindruck zu verschaffen, liegt im Interesse der Bewohner und dient der (präventiven) Sicherstellung ihrer körperlichen Unversehrtheit. Die Regelung ist zum Schutz der Bewohner unverzichtbar. Die Inaugenscheinnahme ist ohnehin nur bei Vorliegen eines Einverständnisses beziehungsweise mit Einwilligung des Betroffenen möglich.

Nach der Struktur des Gesetzes überprüft die zuständige Aufsichtsbehörde ohnehin nur den vom Anbieter zu erbringenden Leistungsumfang, seinen Pflichten-



kreis und von ihm einzuhaltende Standards. Diese Komponenten und deren Zusammenwirken in der Daseinsvorsorge beeinflussen das körperliche Wohlbefinden der Bewohner in nicht unerheblichen Umfang. Allein für die von Bewohnern eigenverantwortlich organisierten ambulanten Pflegedienste im Falle des § 5 ist der in den Stellungnahmen geäußerte Hinweis auf die Prüfungen des MDK zutreffend. Für das sich variabel gestaltende Leistungspaket des Anbieters und dessen Auswirkungen bedarf es hingegen einer eigenständigen ordnungsrechtlichen Überprüfung durch die zuständige Behörde.

#### Zu § 19 – Bekanntgabe des Prüfberichts

In mehreren Stellungnahmen, wie beispielsweise des Landespflegerats Baden-Württemberg, des Bundesverbands privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg und des Verbands Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. wurde eine Verkürzung der Frist zur Erstellung des Prüfberichts und dessen Bekanntgabe von drei Monaten auf vier Wochen befürwortet. Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen.

Eine Frist von vier Wochen oder auch – alternativ – einem Monat ist im Hinblick auf den Prüfauftrag und -umfang der Aufsichtsbehörde zu kurz bemessen, zumal auch bei einem Zeitraum von drei Monaten nach Abschluss der Prüfungen keine Veraltung des Prüfberichts zu befürchten ist. Dass eine Frist von drei Monaten im Übrigen als angemessen und unproblematisch einzustufen ist, ist in der Stellungnahme des Städtetags Baden-Württemberg bestätigt worden.

#### Zu § 22 – Anordnungen

Zum Bestreben im Fall von entgeltrelevanten Anordnungen nach Absatz 3 ein Einvernehmen herzustellen, ist in einzelnen Stellungnahmen wie etwa vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V. und der Arbeitsgemeinschaft Altenhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg eine Abänderung vorgeschlagen worden, wonach ein Einvernehmen zwingend herbeizuführen ist.

Eine derartige inhaltliche Änderung ist nicht systemgerecht, denn im Ergebnis könnte die Aufsichtsbehörde keine entsprechenden Anordnungen mehr treffen, wenn ein Einvernehmen verweigert würde. Diese Konsequenz des Änderungsvorschlags würde dem Prüfungsauftrag und der Anwendung des ordnungsrechtlichen Instrumentariums der zuständigen Aufsichtsbehörde elementar zuwider laufen. Das Herbeiführen eines Einvernehmens mit dritten Institutionen kann nach dem allgemeinen Verständnis unter Rücksicht auf den Regelungszweck auch immer nur das Bemühen um eine Einigung beinhalten.

#### Zu § 25 – Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

Die Ermöglichung von Modellvorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 ist in einzelnen Stellungnahmen wie des Landespflegerats Baden-Württemberg, der AOK Baden-Württemberg, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg und dem Deutschen Gewerkschaftsbund DGB Bezirk Baden-Württemberg im Grundsatz als positiv bewertet worden.

Die Vorschläge in einigen Stellungnahmen, wie etwa der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V., die Formulierung zur Zusammenarbeit in Satz 3 um die Durchführung von arbeitsteilig organisierten Prüfungen zu erweitern, wird als nicht zielführend eingestuft. Arbeitsteilige Prüfungen setzen voraus, dass sich die Zielsetzungen, Inhalte und Verfahren der Prüfungen wechselseitig ersetzen

lassen. Gerade eine inhaltliche Abstimmung von Prüfungen ist zunächst innerhalb der Möglichkeiten, die Modellvorhaben bieten, zu erproben und zu erarbeiten.

Auch der zu Absatz 4 formulierten Anregung in einzelnen Stellungnahmen wie etwa des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands Landesverband Baden-Württemberg e. V. und des Verbands Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., wonach die Arbeitsgemeinschaften Verfahrensweisen zur gegenseitigen Anerkennung der Prüfergebnisse vereinbaren, kann nicht gefolgt werden. Absatz 1 ermöglicht ausdrücklich Modellvorhaben, in denen abgestimmte Vorgehensweisen bei der Bewertung von Sachverhalten erarbeitet werden können. Eine weitergehende Vorgabe zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfergebnissen nimmt das Ergebnis eines Modellvorhabens, ob sich Überprüfungen mit unterschiedlichen Zielvorgaben wechselseitig ergänzen oder ersetzen lassen, bereits vorweg.

#### 6. Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung, Erprobungs- und Schlussregelungen

##### Zu § 28 – Zuständigkeiten und Durchführung dieses Gesetzes

Die spezielle Zuständigkeitsregelung nach Absatz 2 für die Fälle, in denen der Land- oder Stadtkreis Träger einer stationären Einrichtung oder Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist, ist in vereinzelt Stellungnahmen kontrovers beurteilt worden.

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg und die Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung (BIVA) e. V. unterstützen die Regelungsinhalte. Der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg erachten die Zuständigkeitsregelung nach Absatz 2 weder für notwendig noch sachgerecht.

Eine Streichung der in Absatz 2 getroffenen speziellen Zuständigkeitsregelung für stationäre Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften von Land- und Stadtkreisen ist nicht aufgegriffen worden. Die Regelung ist im Hinblick auf die in der Öffentlichkeit zu wahrende Neutralität in der Aufgabenwahrnehmung sachlich gerechtfertigt.

##### Zu § 31 – Erprobungsregelungen

In vereinzelt Stellungnahmen wie etwa der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. wurde angeregt, die Möglichkeit, bei Bewährung eines Erprobungsmodells von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes auf Dauer befreit zu werden, für den Regelfall auszuweiten, weil so mehr Rechts- und Planungssicherheit für Träger und Anbieter erreicht werden könne.

Eine erfolgreiche Erprobung von Versorgungskonzepten rechtfertigt es grundsätzlich, derart bewährte Sachverhalte einer positiv ausgerichteten Beurteilung durch die zuständige Behörde zuzuführen. Das Anliegen ist als sachgerecht einzustufen und wird durch eine Änderung in eine „Sollvorschrift“ umgesetzt, wonach die zuständige Behörde nunmehr bei einer Bewährung in der Erprobung von den einzelnen Anforderungen befreien soll.